

UNIVERSITÉ DE NEUCHÂTEL - FACULTÉ DE DROIT
Section des sciences commerciales, économiques et sociales

**Das Geld- und Kreditwesen
des Fürstentums Liechtenstein
in Vergangenheit und Gegenwart**

THÈSE
présentée à la Section des Sciences commerciales,
économiques et sociales
de l'Université de Neuchâtel
pour obtenir le grade de
Docteur ès sciences commerciales et économiques

par
EMIL HEINZ BATLINER

ÉDITIONS P. G. KELLER - WINTERTHUR

Monsieur E. Heinz Batliner est autorisé à imprimer sa thèse de doctorat ès sciences commerciales et économiques : Das Geld- und Kreditwesen des Fürstentums Liechtenstein in Vergangenheit und Gegenwart. Il assume seul la responsabilité des opinions émises.

Neuchâtel, le 28 mai 1959.

Le Directeur de la Section des sciences
commerciales, économiques et sociales

P.-R. Rosset

© Verlag P. G. Keller, Winterthur

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
------------------	---

Erster Teil

Entwicklung der öffentlichen und privaten Kreditorganisation im Fürstentum Liechtenstein bis zum Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1918

1. Kapitel: Die politisch-geschichtlichen Grundlagen	9
1. Entstehung und Souveränität	9
2. Die verfassungsrechtliche Entwicklung	11
2. Kapitel: Die wirtschaftshistorischen Grundlagen	13
1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der politischen Selbständigkeit	13
2. Die erste Reformbewegung in Liechtenstein	14
3. Die zweite Reformbewegung in Liechtenstein	16
3. Kapitel: Die privarwirtschaftliche Kreditorganisation	19
1. Vor der Gründung der Liechtensteinischen Landesbank im Jahre 1861	19
A. Allgemeine Feststellungen	19
B. Hypothekarkredit: Seine rechtliche und wirtschaftliche Eigenart	21
a) Die Sicherheit des Hypothekarkredites	21
b) Der Zins des Hypothekarkredites	23
c) Die Rückzahlung des Hypothekarkredites	25
C. Geldgeber	26
a) Private Kreditgeber	27
b) Öffentliche Kreditgeber	27
2. Nach der Gründung der Liechtensteinischen Landesbank im Jahre 1861	29
4. Kapitel: Die Rolle des Landesfürsten in der Kreditpolitik des Landes	36
5. Kapitel: Das liechtensteinische Münzwesen bis 1918	40
1. Frühgeschichtliches	41
2. Das Münzprivileg des Fürsten von Liechtenstein	44
3. Die Entwicklung des Münzwesens im Fürstentum Liechtenstein bis 1918	46

Zweiter Teil

Geldknappheit und liechtensteinische Kreditpolitik seit dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie bis zum schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag im Jahre 1924

Einleitung	55
1. Kapitel: Kredit und Krise	57
1. Entwicklung	57
2. In der Privatwirtschaft	58
3. In der Gemeinwirtschaft	61
4. Einfluss des Schwarzhandels im Fürstentum Liechtenstein	63
2. Kapitel: Versuche einer allgemeinen Wirtschaftsreform unter besonderer Berücksichtigung der Kreditverhältnisse	65
1. Plan zur Errichtung eines Spielkasinos	66
2. Das Briefmarkenkonsortium	68
3. Das Landeselektrizitätswerk „Lawenawerk“	69
4. Massnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung	72
5. Massnahmen von privatwirtschaftlicher Bedeutung	74
3. Kapitel: Versuche einer Valutaregelung	77
1. Die internationalen Valuta-Verhältnisse	77
2. Valutaregulierungspläne im Fürstentum Liechtenstein	80
A. Allgemeines	80
B. Das Gutachten von Professor Dr. Julius Landmann	82
C. Das Gutachten von Professor Dr. Ludwig Calligaris	84
3. Notgeldbeschaffung und Banknotenabstempelung	86
A. Notgeldbeschaffung	86
B. Banknotenabstempelung	87
4. Kreditverhandlungen mit der Schweiz	89
4. Kapitel: Abschluss der Währungsreform	92
1. Bankgründung	92
A. Durchführbarkeit einer Bankgründung im allgemeinen	92
B. Die Gründung der „Bank in Liechtenstein A. G.“	98
2. Die Rolle des Landesfürsten	100
3. Sanierungsgesetz	103
4. Der Anschluss an die Schweiz	107
5. Kapitel: Ursachen der Finanz- und Kreditkrise im Fürstentum Liechtenstein	111
1. Allgemeine Ursachen	111
2. Spezielle Ursachen	112
A. Parteistreitigkeiten	112
B. Liechtensteinische Bürokratie	113
C. Planlosigkeit	113

Dritter Teil

Das Geld- und Kreditwesen des Fürstentums Liechtenstein seit dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag bis zum Jahre 1958

1. Kapitel: Das liechtensteinische Geldwesen seit dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrag	117
1. Gesetzliche Übernahme der Schweizer-Franken-Währung	117
2. Die Münzprägungen seit 1924	120
2. Kapitel: Wirtschaftspolitische Entwicklung Liechtensteins unter besonderer Berücksichtigung der Kreditverhältnisse	124
3. Kapitel: Die heutige Kreditverfassung	133
1. Kredit und Konjunktur	133
2. Der Geld- und Kapitalmarkt	136
A. Allgemeines	136
B. Der Schweizer Franken	136
C. Der Geld- und Kapitalmarkt	137
D. Die Zinssatzgestaltung im Fürstentum Liechtenstein	139
E. Möglichkeiten einer stärkeren Heranziehung des Geldmarktes zugunsten der liechtensteinischen Wirtschaft	141
3. Das liechtensteinische Bankwesen	142
A. Im allgemeinen	142
B. Im besonderen	144
a) Zunahme der Bilanzsummen	144
b) Aktiven	144
c) Passiven	145
C. Gesamtüberblick über das bankmässige Sparen in Form von Publikumsgeldern	152
4. Kapitel: Die Finanzierungsgeschäfte der liechtensteinischen Banken	153
1. Kreditbedürfnis und Landwirtschaftskredit in Liechtenstein	153
2. Industriefinanzierung in Liechtenstein	157
3. Die Gewerbe- und Handelsfinanzierung	160
4. Die Finanzierungsmöglichkeiten bei den Bevölkerungsklassen ..	162
Schlussbemerkung	166
Literaturverzeichnis	169
Anhang	in Umschlagklappe

Einleitung

In den vergangenen Jahren sind viele Veröffentlichungen über Liechtenstein erschienen; über Land und Leute, Geschichte und Unabhängigkeit und nicht zuletzt auch über die rechtlichen und steuerlichen Institutionen des Landes. Teilweise handelt es sich dabei — wenn nicht von Einheimischen geschrieben — um irreführende oder ungenaue Abhandlungen, welche entweder aus ungewissen Überlieferungen stammen oder von Touristen niedergeschrieben worden sind. Diese Erscheinungen treffen in ganz besonderer Weise auf die wirtschaftlich-finanzielle Seite des Fürstentums Liechtenstein zu. Hier konnte ich des öfteren die Feststellung machen, dass die kreditpolitische Entwicklung im Fürstentum Liechtenstein ausserhalb der Landesgrenzen gänzlich unbekannt ist, und gelegentlich auch in solchen Kreisen, welche sich mit wirtschaftlichen Problemen auseinandersetzen haben. Man weiss wohl, dass in Liechtenstein der Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, oder dass sich im Laufe der Zeit im Lande Holdinggesellschaften und Industriebetriebe niedergelassen haben; aber auf die Frage „wie“ sich eigentlich der gesamte Wirtschaftsapparat insbesondere mit seinen geld- und kreditpolitischen Funktionen seit Einführung der Schweizer-Franken-Währung zusammensetzt, bleiben gar viele die Antwort schuldig. Selbst Liechtensteiner sind über viele Begebenheiten im unklaren und schöpfen ihre Kenntnisse aus den mündlichen Überlieferungen der Väter und Grossväter.

So wurde in mir schon lange der Gedanke reif, eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über das Land unter den jeweils vorherrschenden kredit- und währungspolitischen Aspekten zu verfassen. Ich hoffe damit nicht nur einem allgemeinen Wunsche nach Kenntnis unserer wirtschaftlichen Vergangenheit entsprochen, sondern zugleich auch für die Zukunft einen Beitrag geschaffen zu haben. Grundlage hiezu bildeten die zahlreichen Aushebungen im fürstlich-liechtensteinischen Regierungs-Archiv, Nachforschungen in Zeitungsbänden der damaligen Zeit und auch überprüfte mündliche Überlieferungen.

Die vorliegende Arbeit „Das Geld- und Kreditwesen des Fürstentums Liechtenstein in Vergangenheit und Gegenwart“ ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Entwicklung der öffentlichen und privaten Kreditorganisationen im Fürstentum Liechtenstein, speziell seit der Unabhängigkeits-Erklärung vom Jahre 1806 bis zum Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Erbmonarchie im Jahre 1918. Neben den wirtschaftshistorischen Grundlagen werden insbesondere die privatwirtschaftliche Kreditorganisation, die Stellung des Landesfürsten sowie das liechtensteinische Münzwesen hervorgehoben.

Im zweiten Teil wird der Zeitabschnitt zwischen dem Ende des ersten Weltkrieges und dem Abschluss des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrages behandelt. In dieser Epoche lernen wir die Schwächen eines kleinstaatlichen Regimes kennen. Der Zusammenbruch des österreichisch-ungarischen Staatengebildes verursachte eine Kredit- und Wirtschaftskrise, von welcher auch Liechtenstein stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Dem Wirtschaftschaos folgte die politische Schwäche: Uneinigkeit und Planlosigkeit. Gerade zu diesem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Unselbständigkeit versuchte Liechtenstein, nicht nur die politische Unabhängigkeit zu bewahren, sondern sogar den Weg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit einzuschlagen. Doch der Versuch misslang und hätte ohne die grosszügige Hilfe des Landesfürsten mit einer Landeskarastrophe geendet. Dieser zweite Teil veranschaulicht nicht nur eindrücklich den wirtschaftlichen Existenzkampf Liechtensteins, sondern zeigt auch den Existenzkampf eines kleinstaatlichen Gebildes schlechthin. Nicht nur Liechtenstein, sondern auch jeder andere Kleinstaat hat einen ähnlichen Existenzkampf bestehen müssen.

Der dritte Teil der Arbeit hat die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Liechtenstein seit dem Inkrafttreten des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages vom 1. Januar 1924 bis Ende des Jahres 1957 zum Gegenstand. Durch den Zoll- und Währungsanschluss orientierte sich Liechtenstein wirtschaftlich nach der Schweiz und hatte seither keine bemerkenswerten Begebenheiten mehr zu verzeichnen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse normalisierten und stabilisierten sich ganz allmählich, sehr zum Vorteil des Landes. Die Kreditverhältnisse richteten sich dabei ebenfalls immer mehr nach dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt.

Während der zweite Teil dieser Arbeit die verschiedenen wirt-

schaftlichen Nachteile in einem Kleinstaate aufzeigt, führt uns der dritte Teil wieder Vorteile vor Augen. Er zeigt die Überwindung der Krise und lässt Liechtenstein zu einem Staat mit neuem Selbstbewusstsein heranreifen, wobei die Einstellung des einzelnen zum Staate und des Staates zum einzelnen richtunggebend war.

Das Geld- und Kreditwesen eines Landes ist naturgemäss zu einem grossen Teil durch die geopolitischen und demographischen Verhältnisse bestimmt. Es soll daher in dieser Einleitung noch kurz die allgemeine Struktur des Fürstentums Liechtenstein in dieser Hinsicht berührt werden.

Das Fürstentum Liechtenstein wird *geopolitisch* nicht nur in die Kleinstaaten, sondern zu den sogenannten „Zwergstaaten“ eingeordnet. Es gehört somit neben dem Kirchenstaat Vatikan, den Republiken San Marino und Andorra sowie dem Fürstentum Monaco und dem Grossherzogtum Luxemburg zu den kleinsten Eigenstaaten der Erde. Die Lage ist vorzüglich, da es auf der Drehscheibe von vier Ländern liegt: einerseits direkt von der Schweiz und Österreich umgeben, und zwar im Südosten vom Kanton Graubünden und im Westen vom Kanton St. Gallen — die natürliche Grenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz bildet der Rhein — sowie vom österreichischen Bundesland Vorarlberg. Andererseits liegt es im internationalen Strassenverkehr auf der Durchgangsstrecke von Deutschland nach Italien.

Über die *Bevölkerungsstruktur* des Landes ist folgendes zu sagen: Gemäss Volkszählung von 1950 wies das Fürstentum Liechtenstein eine Einwohnerzahl von 13 757 auf, welche bis Ende 1957 auf 15 361 anwuchs. Hiervon sind ungefähr $\frac{1}{4}$ Ausländer. Von den elf Gemeinden des Landes ist Vaduz der Hauptort, somit Residenz des Landes, mit 2 735 Einwohnern im Jahre 1950 beziehungsweise 3 092 im Jahre 1957. Auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1950 wurde die Bevölkerungsstruktur des Landes mit

- 20,6 % auf die Landwirtschaft,
- 50,8 % auf Industrie und Handwerk,
- 11,9 % auf Gewerbe und Verkehr und
- 16,7 % auf übrige Erwerbsklassen

eingeteilt. Heute hat sich diese Struktur jedoch noch mehr zugunsten der Industrie und leider zum Nachteil der Landwirtschaft geändert, so dass letztere Gruppe mit beiläufig 17 % eingeschätzt werden darf.

Die *Kulturfläche* des Fürstentums Liechtenstein — mit einem Gesamtflächeninhalt von 157,11 km² (= 15 711 ha ¹⁾) — kann wie folgt aufgeteilt werden:

- 920 ha (5,9 %) offenes Ackerland,
- 4000 ha (25,5 %) Wiesland,
- 900 ha (5,7 %) Magerwiesen und Sireueland,
- 4211 ha (26,8 %) Waldfläche,
- 3250 ha (20,7 %) Alpenweiden und
- 2430 ha (15,4 %) unproduktives Land (Fels).

In bezug auf die liechtensteinische *Industrie* geben folgende Zahlen Aufschluss: Ende 1957 waren 24 Fabrikationsbetriebe der liechtensteinischen Industriekammer angeschlossen und beschäftigten 2705 Personen. Diese Arbeitnehmer verteilten sich prozentual folgendermassen auf die einzelnen Industriezweige:

- 13,9 % auf 5 Fabrikationsbetriebe in der Textilindustrie
- 59,6 % auf 8 Betriebe in der metallverarbeitenden Industrie
- 11,0 % auf 2 keramische Industriebetriebe
- 7,3 % auf 4 chemische Fabrikationsbetriebe und
- 8,2 % auf andere Industriebetriebe.

Die Erzeugnisse aus diesen Industriebranchen finden ihren Absatz hauptsächlich ausser Landes. Der bezügliche Exportbetrag von Ende 1957 betrug mehr als 23 Millionen Schweizer Franken.

Das liechtensteinische *Gewerbe* ist gesetzlich geregelt und wurde mit ähnlichen Voraussetzungen und Reglementen wie sie in der benachbarten Schweiz eingeführt sind, aufgebaut. Während die liechtensteinische Industrie auf Export angewiesen ist, versorgen Handel und Gewerbe vollständig den Binnenmarkt.

Die mit der liechtensteinischen *Landwirtschaft* in direkter Beziehung verbundene Bevölkerung konnte vor dreissig Jahren noch mit 70 % beziffert werden. Heute ist dieses prozentuale Verhältnis auf ungefähr 17 % zusammengeschrumpft. Die charakteristischen Merkmale der einheimischen Landwirtschaft sind die ausgesprochenen Klein- und Zwergbetriebe. Auf die Ende 1957 gezählten 1366 landwirtschaftlichen Betriebe fallen 17 045 Parzellen mit einer durchschnittlichen Fläche von rund 720 Klafter ² auf eine Parzelle. Durch

1) 1 ha = 10 000 qm.

2) 1 Klafter = 3,6 qm.

die zum Teil vorgenommenen und noch durchzuführenden Bodenzusammenlegungen werden günstigere Bewirtschaftungs- und Ertragsverhältnisse geschaffen.

Die *Landesfinanzen* sind in Ordnung. Die Einnahmen vom 31. Dezember 1957 sind mit rund 7 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken gegenüber ca. 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken im Jahre 1950 bilanziert. Hiervon entfallen allein ungefähr 58 % auf Steuern und diverse Abgaben³, 17 % auf die postalischen Einnahmen und ungefähr 20 % auf das Einkommen aus dem Zollverhältnis mit der schweizerischen Eidgenossenschaft⁴. Liechtenstein hat keine Staatsschulden im eigentlichen Sinne des Wortes.

Schliesslich möchte ich noch orientierungshalber einige *geschichtliche* Daten angeben, welche wir übrigens im Laufe der Arbeit etwas ausführlicher behandeln werden. Das Geburtsjahr des Fürstentums Liechtenstein — heute eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage — ist das Jahr 1699, in welchem Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein die Herrschaft Schellenberg käuflich erwarb. Im Jahre 1712 kaufte derselbe Fürst die Grafschaft Vaduz noch hinzu und vereinigte beide Territorien zum heutigen Fürstentum Liechtenstein. Die Unabhängigkeitserklärung erfolgte durch Napoleon im Jahre 1806.

Bis zum Jahre 1918 stand das Fürstentum Liechtenstein in einem Zoll- und Währungsverhältnis mit der österreichisch-ungarischen Monarchie. Jedoch nach dem Zusammenbruch des österreichisch-ungarischen Kaiser- und Königreiches löste sich Liechtenstein von seinem alten Handelspartner und versuchte eine wirtschaftliche Neuorientierung nach der benachbarten Schweiz. In der Folge kam es dann zum Abschluss einer Reihe von wichtigen Verträgen und Abkommen mit der Eidgenossenschaft, wie zum Beispiel am 24. Oktober 1919 die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Auslande durch die Schweiz; die Übernahme der liechtensteinischen Post durch die schweizerische Postverwaltung am 1. Februar 1921; der Anschluss Liechtensteins an das schweizerische Zoll- und Währungsgebiet durch den Staatsvertrag vom 29. März 1923⁵ sowie die fremdenpolizeilichen

3) Inklusive juristische Personen.

4) Jährliche Abfindungssumme der Schweiz an Liechtenstein, berechnet auf Grund der Kopfzahlbelastung der Schweiz unter Abzug von 25 % für verminderte Kaufkraft (heute 66 $\frac{1}{3}$ %).

5) In Kraft getreten am 1. Januar 1924.

Vereinbarungen vom 28. Dezember 1923. Alle diese Verträge stehen nach wie vor in Kraft und können als Marksteine für eine gedeibliche Entwicklung zum allgemeinen Wohle des Landes betrachtet werden. Während des zweiten Weltkrieges 1939-1945 blieb Liechtenstein wie die Schweiz neutral, so dass die Bewohner infolge der wirtschaftlichen Verbundenheit mit der Eidgenossenschaft in diesen Kriegsjahren in Ruhe ihrer Arbeit nachgehen konnten.

ERSTER TEIL

**Entwicklung der öffentlichen und privaten
Kreditorganisation im Fürstentum Liechtenstein
bis zum Zusammenbruch
der österreichisch-ungarischen Monarchie
im Jahre 1918**

ERSTES KAPITEL

Die politisch-geschichtlichen Grundlagen

1. Entstehung und Souveränität

Das Fürstentum Liechtenstein wird von Historikern kurz mit folgenden Worten beschrieben: Das Ländchen, welches jetzt den Namen Fürstentum Liechtenstein trägt, war einst ein Bestandteil des eigentlichen oder Chur-Rätien. Zu diesem alten Rätien gehörten also die jetzigen Gebiete: Kanton Graubünden, Kanton St. Gallen, Liechtenstein, Vorarlberg und Tirol. Seit uralten Zeiten ist das Ländchen bewohnt, wie das übrige Rätien. Zur Römerzeit bekam es dadurch Wichtigkeit, dass es an der Strasse lag, die von Bregenz nach Chur und Italien führte. Wir finden daher in den älteren Zeiten schon die gleichen Ortschaften mit den gleichen Namen, unter denen sie jetzt noch blühen¹.

Das gegenwärtige Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bildeten ehemals die Landschaften Schellenberg und Vaduz. Diese beiden dem schwäbischen Kreis zugehörigen Reichsherrschaften hatten im Laufe der Zeit wiederholt ihre Herrscher gewechselt. Nach dem Erlöschen des alten einheimischen Grafengeschlechtes der Werdenberger kamen sie 1416 unter die Grafen von Brandis, 1507 an die Grafen von Sulz und 1613 unter die Grafen von Hohenems. In der Zeit der Hohenemser waren die beiden Landschaften jahrzehntelang kriegerischen Ereignissen ausgesetzt und beständig militärischen Einquartierungen, Truppendurchzügen und feindlichen Überfällen unterworfen.

Als die Kriegssteuern eine unerschwingliche Höhe erreicht hatten und die Grafen von Hohenems zur Deckung dieser Lasten Darlehen aufnehmen mussten, deren Verzinsung eine grössere Summe erforderte als der jährliche Schnitz² betrug, sahen sie sich gezwungen,

1) Vgl. Peter Kaiser: Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein; J. B. Büchel: Peter Kaisers Geschichte des Fürstentums Liechtenstein.

2) Schnitz: in der damaligen Zeit gebräuchlicher Ausdruck für Landessteuer.

eine der beiden Herrschaften zum Verkauf anzubieten. So kam es, dass die Herrschaft Schellenberg am 18. Januar 1699 von Johann Adam Andreas, Fürst von Liechtenstein, für den Betrag von 115 000 Gulden gekauft wurde. Dreizehn Jahre später, am 22. Februar 1712, erwarb er vom Grafen Jakob Hannibal von Hohenems auch die Grafschaft Vaduz für den Betrag von 290 000 Gulden. Auf diese Weise wurden die beiden Landschaften Schellenberg und Vaduz vereinigt und kamen unter die Regierung eines ruhmvollen österreichischen Fürstengeschlechtes. Fürst Hans Adam kann somit als eigentlicher Begründer des späteren Reichsfürstentums Liechtenstein betrachtet werden³.

In der Reihenfolge der Fürsten, welche die Herrschaft Liechtensteins übernahmen, sind folgende Namen zu nennen: Fürst Johann Adam (1699-1712), Josef Wenzel (1712-1718)⁴, Anton Florian (1718-1721), Josef Johann (1721-1732), Johann Karl (1737-1748)⁵, wiederum Josef Wenzel (1748-1772), Franz Josef (1772-1781), Alois Josef I. (1781-1805), Johann Josef I. (1805-1836)⁶. Diesen folgten Fürst Alois (1836-1858), Fürst Johann II., genannt „der Gute“ (1858-1929), Fürst Franz I. de Paula (1929-1938) und seither Fürst Franz Josef II.

Unter dem Fürsten Johann I. erlangte Liechtenstein seine Souveränität. Am 12. Juli 1806 unterzeichneten Bayern, Württemberg, Baden, Kleve, Hessen, Darmstadt und die Fürsten von Nassau,

3) Vgl. J. B. Büchel: Peter Kaisers Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Vgl. Carl von In der Maur: Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein, erschienen im Jahrbuch des Historischen Vereins, Band I (Jahrbuch des Historischen Vereins, abgekürzt J. B.). Mittels eines kaiserlichen Palatinatsdiplomes, welches am 23. Januar 1719 zu Wien ausgefertigt worden war, wurden daraufhin von Kaiser Karl VI. die beiden Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg zu einem unmittelbaren Reichsfürstentum unter dem Namen Liechtenstein erhoben.

4) Generalfeldmarschall und Generaldirektor des österreichischen Geschützwesens, das er gründlich reorganisierte. Als besondere Anerkennung hervorragender Tätigkeit verlieh Kaiser Franz I. durch ein zu Wien am 3. Juni 1760 ausgefertigtes Diplom ihm und allen künftigen Regenten des fürstlichen Hauses den Titel „Durchlauch“. Zudem liess Kaiserin Maria Theresia bei seinem Tode eine Erinnerungsmedaille prägen.

5) Von 1732-1737 führte Fürst Josef Wenzel die Vormundschaft.

6) Von ihm sagte Napoleon, dass er keinem Fürsten des Rheinbundes grössere Rücksichten entgegenbringe, und dass er Johann Liechtenstein lieber unter seinen Generälen als unter seinen Feinden wissen wollte.

Hohenzollern, Salm, Isenburg, Aremberg, Liechtenstein und Leyen die Rheinbundsakte; nahmen Napoleon zu ihrem Protektor und trennten sich für immer vom Deutschen Reiche. Durch diesen Beitritt Liechtensteins zum Rheinbund erfuhr das Land eine umwälzende Veränderung seiner staatsrechtlichen Stellung, indem es gleich den anderen süddeutschen Staaten ein politisch autonomer Staat wurde⁷.

2. Die verfassungsrechtliche Entwicklung

Die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg, also das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein, gehörten seit jeher dem von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1500 gegründeten schwäbischen Kreise an. Zum schwäbischen Kreise gehörten neben Liechtenstein noch die Hochstifte Konstanz und Augsburg, die gefürsteten Abteien Kempten, Ellwangen, Lindau und Buchau, das Herzogtum Württemberg, die Markgrafschaften Baden-Baden, Baden-Durlach und Baden-Hochberg, die Fürstentümer Hohenzollern, die Besitzungen der Fürsten von Auersperg, Fürstenberg, Üttingen und Schwarzenberg, ferner 21 Abteien, 25 Grafschaften und Herrschaften und 31 Reichsstädte, darunter als wichtigste Augsburg, Ulm und Esslingen. Die Kreistage wurden meistens in Ulm abgehalten.

Als Rechtsgrundlage galt das schwäbische Landrecht. Im Laufe der Zeit hatte sich jedoch ein besonderes Gewohnheitsrecht gebildet, das sich jahrhundertlang erhielt und eigentlich erst im 19. Jahrhundert ganz abgeschafft wurde. So waren die beiden Landschaften von jeher einigen vorgeschriebenen Hoheitsrechten unterworfen. So konnten die Besitzer der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg unter anderem Steuern erheben und das Volk zum Kriege aufrufen. Das Land selber stand nur durch den Landesherrn mit dem Deutschen Reiche in Verbindung⁸. Der neue Staat Liechtenstein wurde 1719 den Zeitverhältnissen entsprechend als *absolute Monarchie* geschaffen. Im 17. und 18. Jahrhundert war eben die Staatseinheit noch in der Person eines Monarchen verkörpert, der selber seinen einheitlichen und unteilbaren Staat beherrschte.

7) Vgl. J. B. Büchel: Peter Kaisers Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, S. 561.

8) Vgl. Joh. Ospelt: Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte, J. B., Bd. 37, Seite 11.

Die Anregung zu einer Neuordnung der Verfassung kam im Falle Liechtenstein von aussen. Der Fürst von Liechtenstein hatte nämlich als Mitglied des deutschen Bundes den Art. 13 der deutschen Bundesakte zu erfüllen, das war die Schaffung einer *landständischen Verfassung*. Diese wurde am 9. November 1818 vom Fürsten erlassen. Da es im Ländchen keinen Adel und keine Städte gab, wurden die Stände aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft aufgestellt. Vertreter der Landmannschaft waren die Gemeindevorsteher und wohlhabenden Untertanen mit einem Steuersatz von 2000 Gulden. Die beiden Stände traten als Landtag jährlich unter dem Vorsitz des Landvogtes zusammen. Das einzige Traktandum war das sogenannte „Postulat“, eine Steuerumlage, durch die der jeweils ungedeckte Rest der jährlichen finanziellen Erfordernisse aufgebracht werden musste.

Ungefähr um die Mitte des 19. Jahrhunderts war unter dem Einfluss der politischen Verhältnisse in Europa die *konstitutionelle Monarchie* zur herrschenden Staatsform geworden. Dementsprechend trat auch in Liechtenstein durch das Gesetz vom 26. September 1862 eine neue Verfassung in Kraft. Das liechtensteinische Volk erhielt dadurch zum ersten Male ein Mitbestimmungsrecht in der Ausübung der Staatsgewalt.

Die Bildung einer neuen *demokratisch-parlamentarischen*⁹ Verfassung hatte in den Ereignissen des ersten Weltkrieges ihre Ursachen. Damals wurde auch das Volk Liechtensteins von der neuen politischen Entwicklung berührt und forderte nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns gleichfalls eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung.

„Die wichtigsten Errungenschaften der neuen Verfassung bestehen in der tatsächlichen Übernahme der Staatsgewalt durch das Volk, in der parlamentarischen Regierungsform, in einer Gesetzes- und Verfassungsrevisionsinitiative, in der gesetzlich gesicherten Freiheit des bürgerlichen Lebens, in einer nun gänzlich einheimischen Justizverwaltung und in weitgehender Selbständigkeit der Ortsgemeinden“¹⁰.

Die Schilderung der geschichtspolitischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung Liechtensteins bezweckt die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse des Staates von der absoluten Monarchie bis

9) 5. Oktober 1921.

10) Vgl. Hs. Zur Linden: Liechtenstein und die Schweiz, S. 23.

zur heutigen Staatsform. Durch seine innere Entwicklung zu einem modernen Volksstaat, ist Liechtenstein zur „wirklichen Eigenstaatlichkeit aufgestiegen, d. h. Liechtenstein existiert nicht nur als rechtliche Konstruktion aus der Zeit persönlicher Feudalherrschaft, nicht nur dadurch, dass es von aussen her (völkerrechtlich) als Staat erklärt und anerkannt worden ist, sondern es hat sich auch nachher faktisch nach innen (staatsrechtlich) gebildet und entwickelt, so dass es rechtlich und tatsächlich unabhängiger Staat ist“¹¹.

ZWEITES KAPITEL

Die wirtschaftshistorischen Grundlagen

1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der politischen Selbständigkeit

Diese Ereignisse um 1800 sind gekennzeichnet durch die Französische Revolution und den Einbruch der französischen Streitkräfte in Mitteleuropa. Das Fürstentum Liechtenstein hatte unter diesen Geschehnissen ausserordentlich zu leiden. Alle mit militärischen Invasionen von Revolutionsheeren zusammenhängenden Vorkommnisse zehrten an den wirtschaftlichen Kräften des Landes. Die unmittelbare Folge der französischen Invasion war ein wirtschaftlicher Tiefstand. Die Kriegsschäden aus den Jahren 1794-1802 wurden auf beinahe eine Million Gulden geschätzt¹.

Um die traurigen Zustände von damals zu veranschaulichen seien folgende Ausschnitte aus historischen Quellen zitiert. Der Geschichtsschreiber Peter Kaiser schreibt: „Wieviel Jammer und Schrecken hatte dieser Krieg unseren Voreltern gebracht. Die Wohnungen waren ausgeplündert, die Vorräte zum Teil aufgezehrt, die Ställe standen leer, Geld war keines mehr vorhanden. Dazu die fortwährende Last der einquartierten Truppen. Der Schaden, den das kaum 6000 Einwohner zählende ärmliche Land nur in den Jahren 1794 bis 1802 erleiden musste, belief sich nach amtlicher Schätzung reichlich auf eine Million Gulden. Solch tiefe Erschütterungen der ökonomischen Zustände pflegen von noch grösseren moralischen Übeln begleitet zu

11) Vgl. Hs. Zurlinden: Liechtenstein und die Schweiz. S. 28.

1) Vgl. Dr. Georg Malin: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800-1815, J. B., Bd. 53.

sein. Mit dem Schwinden des Kredites verliert sich das Vertrauen, ohne welches keine Gesellschaft bestehen kann; vollkommene Gleichgültigkeit und rohe Selbstsucht nehmen in den Gemütern Platz“². Der Chronist Jakob Helbert, der die Zeit selbst miterlebte hatte, berichtet: „Armselig sah es zu dieser Zeit in unserem Ländchen aus, dass es nicht zu beschreiben ist. Als die Franzosen ins Land brachen, nahmen die Requisitionen an Wein, Brot, Fleisch und anderem kein Ende. Mit jedem Monat kamen Forderungen an Geld und Naturalien vom schwäbischen Kreis und von Vorarlberg. Unsere Kriegsschuld ist so gross, dass Kind und Kindeskind daran zu zahlen haben“³.

Durch diese politischen und wirtschaftlichen Ereignisse im Lande Liechtenstein erwachte bei Fürst Johann I. die Erkenntnis, die bisherigen Verhältnisse seines Landes in ganz neue Bahnen zu leiten. Sein Bestreben ging — wie auch bei vielen anderen Regenten — darauf hinaus, durch neue Reformen das Land aus seiner wirtschaftlichen Zerrüttung emporzuheben.

2. Die erste Reformbewegung in Liechtenstein

Fürst Johann I. sandte im Sommer des Jahres 1807 informationshalber den Hofrat Georg Hauer nach Liechtenstein, um die Zustände im Lande abzuklären. Hauer informierte sich an Ort und Stelle über die bestehenden Verhältnisse und unterbreitete dem Fürsten eingehende Vorschläge über die Beseitigung der vorgefundenen Missstände. Zur Ausführung der angeordneten Massnahmen bedurfte es jedoch eines tatkräftigen und leistungsfähigen Mannes. Am 1. Oktober 1808 wurde Josef Schuppler vom Fürsten zum Landvogt des Fürstentums Liechtenstein ernannt. Bereits am 7. Oktober 1808 hatte Schuppler eine ausführliche, aus 116 Punkten bestehende Dienstinstruktion erhalten. Soweit diese Instruktion die öffentliche Verwaltung berührte, lässt sie erkennen, wie sehr dem Fürsten die Hebung des öffentlichen Wohles am Herzen lag⁴.

2) Vgl. Peter Kaiser: Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Seite 491, und J. B. Büchel: Peter Kaisers Geschichte des Fürstentums Liechtenstein.

3) Vgl. Peter Kaiser: Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Seite 490 ff.

4) Vgl. Carl von In der Maur: Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum, J. B., Bd. 5.

In den darauffolgenden Monaten hat der Fürst verschiedene volkswirtschaftlich wichtige Verfügungen erlassen. So noch im Jahre 1807 eine für die damaligen Verhältnisse sehr praktische Steuerverordnung⁵ (im eigentlichen Sinne das erste liechtensteinische Steuergesetz) und im Jahre 1809 die Anlegung eines Grundbuches. Das Verdienst an der Durchführung dieses neuen Werkes fällt dem Landvogt Schuppler zu, dem bei seiner Arbeit böhmische Verhältnisse als Vorbild dienten. Die Tragweite der Einführung des Grundbuches war ausserordentlich, da man die Sicherung des Privatbesitzes, die genaue Regelung der Marken, die Hebung des Kredites für den Landmann und die genaue Aufzeichnung der Hypothekarschulden als unmittelbare positive Folgen dieser Einrichtung bezeichnen kann.

Im weiteren Verlauf dieser Entwicklung wurden noch folgende Erlasse herausgegeben: Das Stempelpatent, wonach jede Urkunde, auch wenn sie aussergerichtlich ausgestellt wurde, nunmehr einer Stempelgebühr unterlag. Das Gesetz für Ein- und Abzug, nach welchem 3% des ausgeführten bzw. des eingeführten Gutes abgeben werden mussten; dann eine neue Konkursordnung und Schuldbetreibung; eine Erbfolgeordnung; sodann die Einführung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der österreichischen Gerichtsordnung und des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Überdies wurden auch noch Erlasse, die allgemeine Volkssicherheit betreffend, herausgegeben.

Volkswirtschaftlich gesehen brachten all diese Verordnungen und Gesetze, welche aus der Souveränität entstanden, anfänglich noch keine Vorteile. Das Land befand sich nämlich zu jener Zeit in einem solchen wirtschaftlichen und finanziellen Chaos, dass sich die aus der Reformbewegung entstehenden Vorteile erst im Laufe der Zeit bemerkbar machen konnten. Auch die bald darauf eingetretenen

5) Dieser Erlass hat den unerträglich gewordenen Zuständen ein Ende bereitet und eine allgemeine Besteuerung eingeführt. Der alte Steuersatz wurde aufgehoben. Jedes unbewegliche Vermögen, Einheimischer wie Fremder, der Geistlichen wie der Laien, wurde der gewöhnlichen und permanenten Steuer unterworfen. Die Vermögenssteuer betrug 2% des geschätzten unbeweglichen Gutes, was für die damaligen Verhältnisse anscheinend sehr viel gewesen ist. Allerdings ist zu bemerken, dass jeweils nur ein Drittel des geschätzten Wertes eines Grundstückes zu versteuern war. Vgl. Dr. Georg Malin: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800 - 1815, J. B., Bd. 53.

Missernten sowie die dauernd durch den Rhein verursachten Nöte verhinderten einstweilen ein ökonomisches Gleichgewicht.

3. Die zweite Reformbewegung in Liechtenstein

Die wirtschaftliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts, der Aufschwung im Handel, die Industrialisierung des Gewerbes, die Bedeutung der Zollpolitik, die neuen Verkehrsmittel wie Post, Eisenbahn, Telefon und Telegraph sowie die Notwendigkeit einer raschen und umfangreichen Gesetzgebungstätigkeit, stellte an die modernen Staaten eine Fülle neuer Aufgaben, denen Liechtenstein nicht mehr gewachsen war. Bisher hatten nämlich die kleinräumlichen Verhältnisse und die geringe Bevölkerungszahl der Sonderexistenz des Fürstentums keine grossen Schwierigkeiten bereitet. Wenn solche auftraten, konnten sie dank der engen persönlichen Beziehungen des Fürstenhauses zu Wien meistens vermieden werden ⁶.

Liechtenstein löste sich im Jahre 1852 aus seiner wirtschaftlichen Isolierung, als am 5. Juni 1852 ein „Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich und Sr. Durchlaucht dem souveränen Fürsten von Liechtenstein den Beitritt Sr. Durchlaucht zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiet betreffend“ abgeschlossen wurde.

Bedeutungsvoll für Liechtenstein wurden allerdings erst die Verhandlungen über die Erneuerungen dieses Vertrages im Jahre 1863. Österreich hatte im Jahre 1852 den für die Dauer von zwölf Jahren in Wirksamkeit getretenen Zolleinigungsvertrag gekündigt bzw. einige Änderungen desselben verlangt. Die Kündigung bot daher einen willkommenen Anlass für mehrere Gemeinden, Massenpetitionen an den Landtag zu richten und darin den Zollanschluss an die Schweiz zu verlangen. Der Landtag liess sich aber in seinen Beschlüssen durch die Aufregung des Volkes nicht beeindrucken. Von

6) War doch der Landesfürst von Liechtenstein zugleich auch österreichischer Staatsbürger geblieben, der zudem meistens auf österreichischem Staatsgebiet residierte und nach aussen hin eher als ein Mitglied des höchsten österreichischen Adels denn als Herrscher in Erscheinung trat. Diese interessante Doppelstellung kam übrigens im Jahre 1860 erneut in eigenartiger Weise dadurch zum Ausdruck, dass Johann II. zum erblichen Mitglied des österreichischen Herrenhauses (= Oberhaus oder engl. „House of Lords“) ernannt wurde. Vgl. Hs. Zurlinden: Liechtenstein und die Schweiz.

den Motiven, die in den Beratungen des Landtages zu den Petitionen der Gemeinden besonders betont wurden, seien orientierungshalber folgende angeführt: „Mit dem Zollvertrag werde dem Lande ganz Oesterreich für den Handel und Wandel geöffnet und das Entstehen nützlicher Industrien ermöglicht. Das liechtensteinische Unterland sei zum grossen Teil auf den Verkehr mit Vorarlberg angewiesen. Die Auflösung des Zollvertrages würde dem Landesbudget jährlich einen grossen Ausfall bringen, und die in den letzten elf Jahren günstigen finanziellen Wirkungen würden künftig ausbleiben. Endlich sei von einer Zolleinigung mit der Schweiz keinerlei Ersatz zu erwarten“⁷.

Ein weiterer Erlass zugunsten der volkswirtschaftlichen Entwicklung war die Auflösung im Jahre 1864 aller im Lande noch bestehenden Zehentgerechtigkeiten⁸ sowie sämtlicher Feudallasten. Diesem Zweck diente auch die Einführung eines neuen Landessteuergesetzes im Jahre 1865, das drei Arten von Landessteuern unterschied: Eine Grundsteuer, eine Personalsteuer und eine Gewerbesteuer⁹. Die grösste privat- und volkswirtschaftliche Errungenschaft dieser Zeit war wohl die Gründung einer landschäflichen Sparkasse im Jahre 1861. Wir werden darauf in einem späteren Kapitel noch ausführlich zurückkommen¹⁰.

Des weiteren wurde der Gewerbe- und Handelsstand auf eine gesetzliche Grundlage gebracht. Am 1. 1. 1866 trat die erste liechtensteinische Gewerbeordnung in Kraft. Sie traf eine Einteilung in freie Gewerbe, zu deren Ausübung die blosser Anmeldung genügte, und in

7) Vgl. Dr. Albert Schädler: Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, J. B., Bd. 1, Seite 101.

8) Die Bezeichnung Zehnt kommt vom lateinischen Decima — der zehnte Teil — und bedeutete die wiederkehrende Abgabe eines bestimmten Bruchteils aller oder bestimmter auf einem Grundstück gewonnene Erträge. Man unterschied dabei Laien- oder Kirchen-Zehnt, Feldzehnt (Fruchtzehnt) und Blutzehnt (Fleischzehnt, Viehzehnt).

9) Die Dringlichkeit und Notwendigkeit einer durchgreifenden Steuerreform war um so mehr gegeben, als seit der Einführung der Grundsteuer im Jahre 1807 der Steuerwert der einzelnen Grundstücke sich stark verändert hatte. Die Katastervermessungen und die Neueinschätzungen des Bodens und der Gebäude dienten als Grundlage. Daraus wurde der Katasterwert ermittelt und zur Vereinfachung der Verrechnung ein Zehntel dieses Wertes als Steuerkapital angenommen. Der erhobene Katasterwert von steuerpflichtigen Gütern und Gebäuden belief sich im Jahre 1866 auf fast 5 Millionen Gulden. Vgl. Dr. Albert Schädler, J. B., Bd. 1.

10) Siehe Seite 29.

konzessionierte Gewerbe, die von einer behördlichen Genehmigung (Konzession) abhängig gemacht wurde. Gestützt auf diese Gewerbeordnung suchten sich strebsame junge Leute damals eine gediegene Ausbildung in Wanderjahren im Auslande anzueignen. Der junge Handwerker beschaffte sich bei der Regierung gegen eine geringe Gebühr ein sogenanntes Wanderbuch, das gleichzeitig als Reisepass galt und in welches er seine Beschäftigungsnachweise eintragen liess. Diese Zeit der Wanderschaft gab dem jungen Handwerker Gelegenheit, Land und Leute in der Fremde kennenzulernen und alsdann sein fachliches Wissen und Können in Liechtenstein anzuwenden¹¹.

Abgesehen von den oben erwähnten bedeutungsvollen Reformen folgten während der Zeit von 1862 bis 1872 eine Anzahl weiterer wichtiger Massnahmen, die ebenfalls grösstenteils mit der Person des Fürsten Johann II. verknüpft waren.

Ohne allzusehr auf Einzelheiten einzugehen, sollen wenigstens einige davon erwähnt werden; so die Neuorganisation der Staatsinstitutionen und des gesamten Schulwesens, die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die teilweise Entwässerung der Talebene durch den Binnenkanal, die Regelung der Alpwirtschaft, die Schaffung eines gediegenen Strassennetzes, der Bau einer Eisenbahn und Telegraphenlinie und die Herstellung eines Telefonnetzes.

Die zweite Reformbewegung brachte eine rasche und bedeutsame wirtschaftliche Entwicklung mit sich, wie sie das Land noch nie zuvor gekannt hatte. *Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass dadurch die finanziellen Verhältnisse des Staates stark beeinflusst würden, löste der Fürst im Jahre 1868 das Militärkontingent auf.* Von jeglichen Militärlasten vollständig befreit, konnte das Land künftighin die auf diese Weise frei gewordenen Mittel anderwärtig in seiner Volkswirtschaft einer nützlichen Verwendung zuführen.

Die folgenden Jahre waren durch eine ruhige und normale Entwicklung gekennzeichnet und trugen im wesentlichen zum weiteren Ausbau der öffentlichen Einrichtungen bei.

11) Vgl. Dr. Alois Vogt: Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung. — Vgl. Ferd. Nigg: Gewerbe und Handel, erschienen in der Festgabe zur 150-Jahresfeier der Souveränität des Fürstentums Liechtenstein.

DRITTES KAPITEL

Die privatwirtschaftliche Kreditorganisation

1. Vor der Gründung der Liechtensteinischen Landesbank im Jahre 1861

A. Allgemeine Feststellungen

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse Liechtensteins bereits kennengelernt und festgestellt, dass das Land zu Beginn des 19. Jahrhunderts einem ökonomischen Ruin nahestand.

Die Produktion im Fürstentum Liechtenstein beruhte damals auf Ackerbau und Viehzucht; industrielle Produktion und Handel waren so gut wie nicht vorhanden. Ausreichendes Kapital in Geldform war ebenfalls nicht verfügbar. Wer Kapital in Form von Grundeigentum besaß, hatte wenigstens die Möglichkeit, sich irgendwie flüssiges Kapital durch Verkauf von Grund und Boden zu verschaffen. War das nicht der Fall, so musste man es auf dem Kreditwege zu erreichen trachten. Daher war jener Kredit, der seine Deckung im Grundeigentum suchte, also der Hypotheken-Kredit, praktisch die einzige Kreditform, die in der damaligen Zeit überhaupt existierte. Aber auch diese einzige Kreditquelle drohte langsam zu verschwinden, da die meisten Grundstücke ohnehin schon stark verschuldet waren. Diese Tatsache entnehmen wir einem Bericht aus dem Jahre 1809, den der damalige Landvogt Schuppler nach Wien schrieb: „... denn fast jedes Grundstück ist verschuldet, es kann dies bei einem Schuldenstand von einer Million und darüber hinaus nicht anderst seyn“¹. Hier lag der Grund allen Übels, wenn man bedenkt, dass diese enorme Schuldenlast sich auf ungefähr 5000 Einwohner verteilte.

Schon seit längerer Zeit bekundete die Obrigkeit ihre Sorge um das Wohlergehen der Bauern und ergriff geeignete Massnahmen, die den Hypothekarkredit schützen, heben und fördern sollten. In der bereits erwähnten Dienstinstruktion an Josef Schuppler heisst es in § 2: „Bestunden bisher der Gebrauch, dass die liegenden Güther in unendlich kleine Theile zerstückt und so die Besitzer unvermögend wur-

1) Vgl. Dr. Georg Malin: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800 bis 1815, J. B., Bd. 53.

den hieraus ihren Lebensbedarf zu erholen, noch weniger die Abgaben zu erschwingen, daher Seine Durchlaucht die Güthervereinigung gebothen und das Minimum bei einzelnen Stücken auf 400 Quadratklaster zu bestimmen geruhen.“ Ein weiterer Ansporn sollte mit den Bestimmungen der §§ 3 und 4 bezweckt werden: § 3 „... dass die vorhandenen Gemeinheiten oder Ödungen — Riede genannt — unter gesamte Bürger zertheilt, durch Abzapfungen und Gräbenaufwürfe in Cultur gesetzt.“ § 4 „... der Urbarmachung dieser öden Riede und sonstigen Gemeinheiten wird aber der Unterthan durch das Vorgehen der sumpfigen Lokale auszuweichen bemüht sein, allein mit genauer Berücksichtigung der Lage dieser Riede wird Ihnen einleuchten, dass der dasige Sumpf nur vom Druck der Gewässer entstanden, welche die Gebirge am Fuss absetzen und bey vernachlässigter Ableitung so viele Tausend Joch Landes in Sumpf übergegangen sind. Die Zergliederung derselben und die offiziöse Auflage, dass jeder den ihm zugewiesenen Antheil durch zureichende Gräben gleich vom Anfang neben der Strasse gegen den Rhein zu trocken legen und in einer Frist von drei Jahren bei Verlust des Grundes cultivieren müsse, wird alle Einwürfe und Bedenklichkeiten beheben, die Unterthanen nahrungsfähig machen, sie sofort aus dem Kummer der drückenden Noc reissen“².

Die erfolgreiche Durchführung dieser Verordnung setzte jedoch zunächst die Anlage eines Grundbuches voraus. Die Grundstücke und Liegenschaften mussten ja urkundlich aufgezeichnet und die darauf haftenden Schulden eingetragen werden. Dies geschah denn auch im Frühjahr 1809, als die Einführung des Grundbuches zum Gesetz erklärt wurde³.

2) Liechtensteinisches Regierungsarchiv Fasz. G/1. Liechtensteinisches Regierungsarchiv (abgekürzt = L. R. A.).

3) Siehe Seite 15. — Dr. Mascher schrieb im Jahre 1869 über die liechtensteinische Hypothekenverfassung (hier Grundbuchverfassung genannt) folgendes: „Die liechtensteinische Hypothekenverfassung ist die rein germanische. Sie gründet sich auf die Prinzipien der Spezialität, Publizität und Priorität und muss, da sie diese mit vieler Konsequenz durchführt, sich auch durch ihre grosse Einfachheit und die hieraus sich ergebende Sicherheit auszeichnen, zu den besten Deutschlands gezählt werden.“ Siehe Dr. H. A. Mascher: Das deutsche Grundbuch und Hypothekenwesen, S. 459.

B. Hypothekarkredit:

Seine rechtliche und wirtschaftliche Eigenart

Der liechtensteinische Bauer benötigte den Hypothekarkredit meistens zur Deckung von ungewöhnlichen Ausgaben, nur ausnahmsweise zur Erwerbung von Liegenschaften. Deshalb überstieg der Kredit nur selten die Summe von 50, 100 oder höchstens 200 Gulden. Da, wie schon erwähnt, die Bewohner des damaligen Fürstentums Liechtenstein durch die dauernden Kriegereignisse stark verschuldet waren, bedurften sie des Geldes beispielsweise zur Abzahlung von gutsherrlichen Lasten und Abgaben, Grundverbesserungen, Bezahlung von Steuern und Zinsen und dergleichen. Der Landwirt brauchte also den Kredit meistens im Falle der Not.

Der jeweilige Schuldner musste seinem Gläubiger ein Pfand geben, der dasselbe für den Fall, dass der betreffende Schuldner das Darlehen nicht zurückzahlen vermochte, entsprechend verwerten konnte. Ein derartiges Pfand ohne Übertragung des Besitzes des verpfändeten Grundeigentums an den Gläubiger bildete die Hypothek. Diese Art der Kreditgewährung kam somit immer in der Form eines Schuldbriefes⁴ zum Ausdruck und hing ab

- vom Grade der gebotenen Sicherheit, weil der Kapitalgeber sein Geld nicht verlieren wollte;
- vom Preise für die Benutzung oder vom Zinse, weil der Kapitalgeber Geld verdienen wollte;
- von der Möglichkeit der Rückzahlung⁵.

a) Die Sicherheit des Hypothekarkredites

Da die Hypothekengesetzgebung die Sicherstellung der Gläubiger nicht speziell berücksichtigte, so konnte diese die Bedingungen der Kreditgewährung selbst bestimmen. Die verschiedenen Faktoren, welche das Hypothekengeschäft beeinflussten, waren insbesondere die dauernde Rheingefahr, durch welche die betroffenen Grundstücke

4) Deshalb konnte man noch Schuldbriefe auffinden, die schon während mehr als 100 Jahren in Umlauf waren. Die Schuldner hatten während dieser Zeit regelmässig ihre Zinsen bezahlt.

5) Vgl. Dr. H. A. Mascher: Das deutsche Grundbuch und Hypothekewesen.

für längere Zeit entwertet werden konnten, sowie die Geldverschlechterung der damaligen Zeit.

Eine erste offizielle Sicherstellung erfolgte am 10. Juli 1812, als alle Besitzer von Kapitalbriefen zur Revidierung derselben vorgeladen wurden. In der betreffenden Anordnung heisst es: „Das Oberamt des souveränen Fürstenthums Liechtenstein hat in Gemässheit der allerhöchsten Verordnung vom 1. Jenner 1809 über alle im Fürstenthume liegende unbewegliche Besitzungen das Grundbuch zustande gebracht und darin zwar die Verschuldungen der Unterthanen pfandweise ausgezeichnet, inwieweit sie aus den alten Hypothek-Protokollen ersichtlich, oder deren Versicherungen auf den Besitzungen der Schuldner möglich waren. Da jedoch das allerhöchste Gesetz § 27 verordnet, dass nach zustande gebrachten Grundbüchern alle Gläubiger binnen einer Jahresfrist zur Untersuchung ihrer Pfandbriefe bey sonstigem Hypothekenverlust vorzufordern sind, und ander Seits sich mannigfaltige Fälle ergeben haben, dass wegen Veränderung des Schuldners, oder weil er das vorgeschriebene Unterpfand nicht mehr besass, andere als die versetzten Unterpfänder zur Sicherheit der Schuld bestellt werden mussten. So wird die Revidierung sämmtlicher vor dem 1. Jenner 1809 ausgestellten Kapitalbriefe im ganzen Fürstenthum Liechtenstein nothwendig. Wesswegen alle Gläubiger, welche Kapital oder Pfandbriefe hierländiger Unterthanen oder Gütherbesitzer in Händen haben, hiermit öffentlich aufgefordert werden, selbe in ‚Originali‘ samt einer ‚Consignation‘ beim Amte zu produzieren und sie der amtlichen Revision in einer Zeitfrist von einem Jahre um so sicherer zu unterlegen, als nach Verlauf dieser Zeit die etwa verschriebene und nicht erneuerte Pfandversicherung ungültig seyn sollen“⁶.

Gemäss § 5 dieses Gesetzes mussten in das Grundbuch all jene Schuldkigkeiten eingetragen werden, welche an das Rentamt, an die Pfarrei oder an die Gemeinde oder an Dritte in Geld, Naturalien, Dienstleistungen etc. zu entrichten waren, sowie die auf den Grundstücken versicherten Hoffnungen mit Hinweis auf das verpfändete Spezialfach.

Untersuchen wir nun einen Schuldbrief hinsichtlich seiner Sicherheit, so finden wir gewöhnlich folgende Formulierung: „Ich Endesfertigter... und Gattin... bekenne gegen mich, meine Erben

6) L. R. A., Fasz. G/8.

und Erbnehmer aller Orten wo es zu wissen nöthig, dass ich... ein Kapital von... aufrecht geworden schuldig geworden seye. — Damit nun aber dieser Herr Gläubiger, oder jeder rechtliche Inhaber dieses Schuldscheins, der sich mit einer schriftlichen Abtretungsurkunde auszuweisen vermag, dieses Darlehens wegen sammt privilegierten Zinsen und Kosten vollkommen gesichert seyn möge, so beschreibe ich ihm zu einem Generalunterpfande mein gesamtes liegend und fahrendes Vermögen überhaupt ohne Ausnahme, insbesondere aber — dergestalten, dass ich derselbe hieran wenn ich entweder mit Zahlung der Zinsen oder Rückerstattung des Kapitals selbst, saumselig seyn sollte, zu halten, und mich vor meiner Gerichtsbehörde im fertigsten Exekutionswege zu belangen befugt seyn solle, wogegen mich keine Einwendungen schützen oder schirmen sollen“⁷.

b) Der Zins des Hypothekarkredites

Die Entrichtung des Zinses erfolgte durch den jeweiligen Inhaber des belasteten Grundstückes. Es war ein in Geldform und zu bestimmten Terminen zahlbarer Zins, welcher aber auch im Einverständnis des Gläubigers in Naturalien geleistet werden konnte.

Auf Grund der damals häufig entstandenen Kriegsschäden, der ständigen Gefahr von Münzverschlechterungen und der noch wenig entwickelten Geldwirtschaft, wurde gelegentlich ein Naturalzins vereinbart.

Sobald sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse besserten, verschwand auch der Naturalzins wieder.

In den Urkunden, die über das Wesen und die Zahlung des Zinses berichten, finden wir folgenden Text: „... , dass ich eine Summe Geld von... (sage...) dieses Landes-Reichs-Münz- und Währung aufrecht und redlich schuldig geworden seye und mich hiemit rechtlich verbinde dasselbe nicht nur von Martini 18.. an, mit 5 Gulden von hundert halb oder ganzjährig, je nachdem es verlangt werden wird, pünktlich zu verzinsen...“⁸. Die Zinsen waren meistens an Martini (11. November) oder an Lichtmess (2. Februar) fällig.

7) Siehe Anhang.

8) Siehe Anhang.

In vielen Fällen, wo sich die Debitoren auf ein Gelddarlehen stützten, war dieses von seiten des Kreditors in der Absicht gewährt, sich dadurch für längere Zeit eine Rente zu sichern, was in der damaligen Zeit das einzig geeignete Mittel für einen solchen Zweck gewesen zu sein schien⁹.

Durch die Tatsache, dass es im damaligen Fürstentum Liechtenstein nur kleinere „Kapitalisten“ gab, waren die Leute, die einen grösseren Kredit beanspruchen wollten, genötigt, diesen im Auslande zu suchen, so meistens im benachbarten Kanton Graubünden oder aber auch im angrenzenden österreichischen Vorarlberg. Die Folge davon war, dass solche begüterten Darlehensgeber die laufend fälligen Zinsen durch Bevollmächtigte einziehen lassen mussten. Diese wurden als die sogenannten „Zinsleute“ genannt, welche oft eher als Wucherer bezeichnet werden könnten, weil sie sich oft auf unehrliche Art und Weise und auf Kosten armer Bürger bereicherten. Nach österreichischem Gesetz machte sich derjenige wegen Wuchers strafbar, der „die Notlage, den Leichtsin, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des Anleiher zu dessen empfindlichen Nachteile missbrauchte, um für sich oder andere unter was immer für einer Form einen Vorteil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsmasse und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Missverhältnisse stehe“¹⁰. In Liechtenstein gab es aber damals noch kein derartiges Gesetz, wonach Wucherer im obigen Sinne bestraft worden wären. Die genannten Zinsleute waren also beauftragt worden, den an den bestimmten Tagen fälligen Zins einzuholen. Bei Nichterfüllung der Verzinsung und vorberiger Kündigung konnten sie zum Vollzug der Pfändung schreiten, wobei der Gläubiger das Unterpand an sich ziehen konnte. Hiervon machten diese Zinsleute häufig Gebrauch, indem sie, sobald sie feststellten, dass der Schuldner nicht bezahlen konnte, bei ihrem Auftraggeber vorsprachen und ihm erklärten, dass der Schuldner seine Schuld (beispielsweise 500 Gulden) nicht mehr zurückerstatten könne. Dann liessen sie sich vom Gläubiger diese Schuld für 400 Gulden übertragen. Als neuer Gläubiger ging der Betreffende dann

9) Vgl. I. G. Ehrhardt: Inhalt, Entstehung und Untergang des Schuldbriefes.

10) Vgl. Carl Chaminski: Der Wucher in Oesterreich, S. 68.

anschliessend zum Schuldner und verlangte 500 Gulden mit der Drohung, ihn sonst von Haus und Hof zu verjagen. Solche Wucherer brachten es auf diese Weise zu einem ansehnlichen Vermögen und gaben ihrerseits Kredite zu erpresserischen Bedingungen, indem sie zum Beispiel Darlehen von 80 Gulden gegen Rückzahlung von 100 Gulden gewährten. Oder aber sie verlangten für eine Kreditgewährung eine sogenannte „Kommission“ in Form eines kleinen Grundstückes. Viele waren natürlich in ihrer Geldnot auf diese Wucherer angewiesen, weil sie sonst nirgends Kredit erhalten konnten. Wie bereits erwähnt, gab es in Liechtenstein kein Gesetz, das diesem Wucherbetrieb ein Ende bereiten konnte.

c) Die Rückzahlung des Hypothekarkredites

So wie die Entstehung eines solchen Kredites an gewisse Formalitäten gebunden war, konnte auch die Ablösung nur unter Beobachtung gewisser Formen erfolgen. Der häufigste Auflösungsgrund war die Zahlung. Ihr musste die Aufkündigung vorhergegangen sein, die stets halbjährlich zu geschehen hatte, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Ohne Aufkündigung war selbst beim Eintreten des vertragsgemässen Endtermines weder der Kreditor zur Annahme noch der Debitor zur Leistung der Zahlung verpflichtet. In vielen Fällen war jedoch der Schuldner bei vorhergegangener Aufkündigung nicht in der Lage, seine Schuld am Stichtage zurückzubezahlen. Um eine Exekution zu vermeiden, bewerkstelligte dann der Schuldner zur Abzahlung seiner Schuld ein neues Darlehen, sofern ihm ein solches gegeben wurde. Der Text lautete gewöhnlich folgendermassen: „Hierauf zu sagen, geloben und versprechen die Schuldner, für sich, ihre Erben und Nachkommen, ersagte... Gulden nach von ein oder andern Seite veranlassten halbjährigen Aufkündigung baar in klingender Münze sohin ohne allen Abzug in hiesiger Landeswährung zu Handen des Gläubigers rückzuzahlen“¹¹.

Wie der Besitz eines Gutes in das Grundbuch eingetragen werden musste, so war auch die Tilgung der Schuld dort zu vermerken, wie dies §§ 34 und 35 des Grundbuchgesetzes vorschrieben:

11) Siehe Anhang.

„Soll die Tilgung einer Vormerkung erfolgen, so ist die Forderung im Grundbuch zu durchstreichen, dass der frühere Inhalt lesbar bleibt. Zur Seite des Postens ist das Wort ‚getilgt‘ zu bemerken, ferner der Tag des Ansuchens, der der Bewilligung eingetragen sind. So ist auch zu verfahren, wenn ein Theil der vorgemerkten Forderung getilgt und abgeschrieben wird. In diesem Falle ist aber die Forderung nicht zu durchstreichen, sondern zur Seite nur der getilgte Betrag zu vermerken“¹². Für den Fall, dass ein Schuldner der Rückzahlung nicht nachkommen konnte, wurde er gepfändet. Wer eine Schuld forderte, musste sich an den Weibel wenden, der nach einer bestimmten Ordnung den säumigen Schuldner zuerst mahnte. Blieb diese Mahnung erfolglos, wurde gepfändet.

C. Geldgeber

„Abgesehen von den übrigens meist schwach dotierten öffentlichen Pfrund-, Gemeinde- und Landesfonds und den wenigen inländischen Kapitalisten gab es im Lande selber keine Quellen für Geldsuchende. Letztere mussten sich daher bei Geldbedürfnis meist anderwärts umsehen und fanden sehr häufig erst nach vielen Mühen und Umständen die nötigen Mittel im benachbarten Graubünden oder Vorarlberg. Nicht selten hatte auf diese Weise ein Bauer die Strecke von Bregenz bis Chur durchwandert, ohne auf sein mehrfaches Unterpfund den kleinen Betrag von 100 Gulden aufzutreiben. Unser Land war eben als verarmt bekannt und ausserdem hielt mancher Kapitalist mit Belehnungen wegen Rufe- und Rheingefahren zurück. Gewissenlose Zwischenhändler hatten zeitweilig noch das ihrige getan, um dem armen Kreditsuchenden seine ohnehin schwierige Lage zu verschlechtern“¹³.

Eine zahlenmässige Zusammenstellung der Kreditdarlehen der damaligen Zeit lässt sich nur schwer wiedergeben. Aus nachstehender Tabelle soll wenigstens eine prozentuale Verteilung ersichtlich sein¹⁴.

12) Vgl. Dr. H. A. Mascher: Das deutsche Grundbuch und Hypothekenwesen, S. 455.

13) Vgl. Dr. A. Schädler: Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, J. B., Bd. 1, S. 101.

14) Diese Tabelle entspricht keiner offiziellen oder statistischen Einschätzung. Sie wurde vom Autor auf Grund der Durchsicht von verschiedenen Büchern geschätzt.

Kreditgeber	Inland	Ausland		Total
		Schweiz	Osterreich	
Private	20 %	30 %	10 %	60 %
Öffentliche	15 %	20 %	5 %	40 %
Total	35 %	50 %	15 %	100 %

a) *Private Kreditgeber*

In der damaligen Zeit kann im Fürstentum Liechtenstein von Kapitalisten im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Wohl aber gab es im Lande einige wohlhabende Leute, bei denen zwei Gruppen zu unterscheiden waren: Einmal solche, die aus altruistischen Gründen Kredit gewährten, meistens an Freunde oder Bekannte oder auch an notleidende Personen. Derartige Wohltätigkeitskredite waren recht bescheiden und betrugten selten mehr als 100 Gulden. Diese Kreditgewährung bedeutete somit für die Gläubiger keine Kapitalanlage, da kein Gewinn in Aussicht gestellt war.

Neben diesen Geldgebern muss auch noch eine zweite Gruppe erwähnt werden, die aus reiner Hab- oder Gewinnsucht Darlehen gewährte. Es handelte sich dabei meist um Wucherer bzw. Zwischenhändler ¹⁵.

Die eigentlichen Kapitalisten dagegen befanden sich im Auslande, und zwar zum grössten Teil in der Schweiz, im benachbarten Kanton Graubünden. Dort gab es reichbegüterte Grundbesitzer, die ihr Barvermögen zinstragend anzulegen versuchten. In jene Gegenden begaben sich zum grösseren Teil Leute aus dem liechtensteinischen Oberland, während die Bauern aus dem Unterlande ihren Geldbedarf im näher gelegenen Vorarlberg zu befriedigen suchten.

b) *Öffentliche Kreditgeber*

aa) *Pfarr-Pfründe, Kloster-Stiftungen und Bruderschaften*

Sie waren meistens selbst auf ihr Geld angewiesen, gewährten aber trotzdem kleinere Kredite (25 und 50 Gulden) an solche Bauern und Familien, die des Geldes dringend benötigten. Hierbei bildete das Kloster Chur allerdings eine Ausnahme. Bekannt wegen seines

¹⁵ Siehe Seite 24: „Zinsleute“.

Reichtums gewährte es in seinem ausgedehnten Bistume Kredite von nicht zu unterschätzender Höhe.

bb) Gemeinde- und Landes-Stiftungen und -Fonds

Hier ist die „Fürstliche Rent-Kasse“ in Vaduz zu nennen, welche die fürstliche Finanzverwaltung in Liechtenstein innehatte. Sie spielte allerdings in der privatwirtschaftlichen Kreditgewährung eine geringere Rolle als in der Staatsverwaltung. Ferner sind zu nennen der Landesschulfonds, der im Jahre 1812 ins Leben gerufen wurde, sowie der erst später gegründete Armenfonds aus dem Jahre 1845. Eine einheitliche privatwirtschaftliche Kreditpolitik im kleineren Rahmen wurde dann seit 1836 von der „Waisen- und Kuranden-Vermögensverwaltung und -Verrechnung für das Fürstentum Hohen Liechtenstein“ betrieben. Dort wurde ein Fonds gebildet, „bei welchem gegen normalmässige Hypothek ein Darlehen um gesetzliche Zinsen verlangt werden kann, ohne es erst im Auslande zum Nachteil des inländischen Geldumlaufes suchen zu müssen.“ Diese Waisen- und Kuranden-Vermögens-Verwaltung kann gewissermassen als Vorläuferin der im Jahre 1861 errichteten „Zins- und Credit-Landesanstalt“ betrachtet werden.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass es zweifellos interessant wäre, die Bewegung des Grundeigentums, dessen Wert und Umfang und die Summe der darauf lastenden Hypotheken zahlenmässig nachweisen zu können. Leider fehlt es an dem hierzu erforderlichen zuverlässigen Material. In Oesterreich und auch in anderen Ländern wurde jedoch, wenn auch einseitig, derartiges Material gesammelt. Das zuständige österreichische Ministerium hatte bei allen Grundbuch- und Hypothekenämtern des Kaiserstaates über die auf dem Grundeigentum haftenden Hypothekenforderungen und die dabei üblichen Zinsen Nachrichten eingezogen. Diese Aufzeichnungen vermögen heute interessante, wenn auch nicht zuverlässige Aufschlüsse zu geben ¹⁶.

Schätzungsweise lässt sich jedoch feststellen, dass in jener Zeit die Hypothekenschuld im Fürstentum Liechtenstein über eine Million Gulden betrug. Nach dieser Schätzung kann das Land Liechtenstein

¹⁶) Vgl. Dr. H. A. Mascher: Das deutsche Grundbuch und Hypothekenwesen.

als eines der ärmsten Länder des alten Deutschen Reiches bezeichnet werden.

Die privarwirtschaftliche Kreditorganisation vor der Gründung der Liechtensteinischen Landesbank im Jahre 1861 zeigt, dass der Kredit in der heimischen Landwirtschaft nicht jene Bedeutung gewonnen hatte, die wünschenswert und für den Fortschritt des Kreditwesens unentbehrlich gewesen wäre. Der landwirtschaftliche Kredit in Liechtenstein stand auf einer niederen Stufe und der befruchtende Einfluss des Kapitals auf den Boden konnte wegen der katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zur Geltung gebracht werden. Kurz, es fehlte eine Anstalt, die es einerseits der ärmeren Bevölkerungsklasse ermöglichte, ihre Spargelder zinstragend anzulegen und andererseits den Bewohnern Gelegenheit geboten hätte, im Notfall auf kürzere oder längere Zeit gegen angemessenen Zins zu Kapital zu gelangen. Der Landesverweser Karl von Hausen veranlasste 1861 die Gründung einer Liechtensteinischen Zins- und Credit-Landesanstalt, und Fürst Johann II. bewilligte auf allgemeinen Wunsch am 5. Dezember 1861 deren Statuten.

2. Nach der Gründung der Liechtensteinischen Landesbank im Jahre 1861

Ein Mann, der im vergangenen Jahrhundert in Liechtenstein auf dem Gebiete des Kreditwesens eine einflussreiche Tätigkeit entwickelte, war der von 1861 bis 1884 amtierende Landesverweser Karl Freiherr Hans von Hausen. Er hatte es sich zur Lebensaufgabe gemacht, das kleine Land aus den vorgefundenen, zum Teil misslichen Zuständen herauszuführen und bessere Verhältnisse zu schaffen.

Seinem Bericht vom 8. September 1861 an Seine Durchlaucht den Landesfürsten ist unter anderem zu entnehmen: Während seines Aufenthaltes in Vaduz seit 1858 habe er erkannt, dass es hierlands an einer Anstalt fehle, die es einerseits der ärmeren Klasse, den Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten möglich mache, ihre Sparpfennige anzulegen und angemessen verzinst zu wissen, und welche andererseits dem hiesigen Bewohner Gelegenheit biete, im Falle der Not auf kürzere oder längere Zeit gegen Bezahlung mässiger Zinsen zu Kapital zu gelangen, ohne dem Wucher anheimzufallen oder auf kostspielige Art im Auslande Hilfe suchen zu müssen. Von

diesem Gedanken geleitet, habe er die Statuten einer „Credit- oder Zinsenanstalt oder Sparkasse“ entworfen und im Landtage Stände und Landmannschaft mit seinem Vorhaben vertraut gemacht. Sein Antrag habe allseitig Anerkennung gefunden und man habe sich mit dem vorgelegten Statutenentwurfe einhellig einverstanden erklärt. Von Hausen weist dann darauf hin, dass es solche segensreichen Anstalten in jedem souveränen Staate gäbe. Mit Rücksicht auf den Mangel an Kapitalgebern oder Privatunternehmen müsste diese Sparkasse hierlands als eine Landesanstalt geschaffen werden. Sie sei daher von Amts wegen zu verwalten und die Garantie für die zur Einlage kommenden Kapitalien durch das ganze Fürstentum zu übernehmen. Seiner Ansicht hätten sich auch die Ortsvorstände aller Gemeinden angeschlossen. Seine Durchlaucht möge geruhen, die Errichtung „einer Sparkasse zu Vaduz als Landesanstalt“ zu genehmigen und anzuordnen, „dass die Verwaltung der Kreditanstalt einstweilen durch die Kassenverwaltung des Regierungsamtes von Amts wegen, daher unentgeltlich, zu geschehen habe“¹⁷.

Seine Durchlaucht Fürst Johann II. stimmte diesem Vorschlage Hausens zu und erteilte am 27. November 1861 die landesherrliche Sanktion. Am 5. Dezember desselben Jahres hatte das Regierungsamt eine Kundmachung erlassen, die wir als Geburtsurkunde des damaligen Kreditinstitutes, der heutigen Liechtensteinischen Landesbank, hier wörtlich wiedergeben wollen:

„Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Seine Durchlaucht mit höchster Resolution vom 27. November ds. Jahres Z 12150 die Errichtung einer Zins- und Kreditlandesanstalt zu Vaduz gnädigst bewilligten und dem vom Landtage beratenem Statutenentwurfe die höchste Sanktion zu erteilen geruhen.

Diese Sparkasse, rücksichtlich welcher als Landesinstitut das Fürstentum Liechtenstein als solches für die Sicherheit der geschehenen Einlagen einsteht, tritt mit dem heutigen Tage ins Leben und hat den Zweck, einerseits der hierländischen Bevölkerung Gelegenheit zu geben, ihre Barschaften sicher und fruchtbringend anlegen zu können, und andererseits die Mittel zu bieten, dem in momentane Geldverlegenheit gekommenen Bürger durch schnelle Aushilfe unter die Arme zu greifen.

17) Vgl. 75. Geschäftsbericht der Liechtensteinischen Landesbank.

Jene Staatsbürger des Fürstentums, welche Kapitalien bei dieser Landesanstalt einzulegen beabsichtigen, werden daher aufgefordert, sich diesfalls hieramts anzumelden, da die Verwaltung dieser Sparkasse durch die landschäftlichen Kassabeamten unentgeltlich geschieht.
Vaduz, den 5. Dezember 1861. gez. v. Hausen¹⁸.

Gemäss den Statuten ist die „Zins- und Credit-Landesanstalt“ ein Landesinstitut und das Land übernimmt sowohl für die Sicherheit der getätigten Einlagen als auch für allfällige sich aus der „Creditirung“ ergebende Verluste die Garantie. Die Einlagen durften nicht unter 2 Gulden bestehen und batten nur „in klingender hierlands gangbarer Münze in 45 Guldenfusse stattzufinden“¹⁹.

Über die Kreditgebung und Sicherheit hiess es: „Die eingezahlten Einlagen sind bloss im Lande Liechtenstein und in der Regel grössere Beträge nur gegen pupillarmässige Sicherheit zu 5 % zu eozieren. Kleinere Beträge bis zu einer Höhe von 60 Gulden können an Kreditfähige auch ohne Pupillarsicherheit gegen eine annehmbare Bürgschaft, gegen Entrichtung der statutenmässig festgesetzten 5 %, die vorhinein zu bezahlen sind, vorgeliehen werden“²⁰. Dieses waren die Hauptprinzipien der Kreditpolitik dieses wirtschaftlich bedeutungsvollen Landesinstitutes. Jedoch schon kurz nach dessen Gründung hatte die Erfahrung gezeigt, dass die Sparkasse allgemein zugänglicher gemacht und mit einem grösseren Betriebskapital ausgestattet werden müsste. Das neue „Gesetz über die Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein“ vom 16. September 1864 suchte diesem Erfordernis einerseits durch vermehrte Sicherheit, andererseits aber auch durch etwas mehr Beweglichkeit in der Anlage von Geldern durch Einführung des Faustpfandes Rechnung zu tragen. Die Zinssätze blieben gleich und betragen für Einlagen 4 %, für Darlehen 5 %. Der Spar- und Leihkasse wurde auch das Recht eingeräumt, nötigenfalls unverzinsliche Vorschüsse aus der Landeskasse bis zum Betrage von 2000 fl. zu nehmen. Immerhin finden sich in dem Gesetz gewisse Beschränkungen, die aus den damaligen Verhältnissen zu erklären sind. So konnten Kredite gegen annehmbare Bürgschaften nur bis zur Höhe von 100 fl. gewährt werden; grössere Darlehensbeträge bedurften der grundbuchamtlichen Sicherstellung. Die

18) L. R. A., Fasz. 63/1861.

19) Siehe Statuten der „Zins- und Credit-Landesanstalt“, § 2 u. 5.

20) Siehe Statuten der „Zins- und Credit-Landesanstalt“, § 15. u. 16.

Höhe der Einlagen wurde auf den Betrag von 1000 fl. beschränkt, weil die Sparkasse mit der Anlegung oder Kündigung allzugrosser Einlagen zeitweilig in Verlegenheit kommen könnte. Die Zinsspanne betrug 1%, das heisst für Darlehen — waren es nun Kreditdarlehen oder Hypothekendarlehen — mussten 5% Zins bezahlt werden, während die Kasse den Einlegern 4% gewährte. Aus diesen Daten ist ersichtlich, dass es sich um recht bescheidene Anfänge handelte, die ein Zeichen der gedrückten ökonomischen Zustände waren.

Wie uns aus der wirtschaftlichen Entwicklung Liechtensteins bekannt ist, wurden gerade in der damaligen Zeit im Fürstentum Liechtenstein wichtige Entscheidungen von volkswirtschaftlicher Bedeutung getroffen²¹. Jene Bestimmungen blieben auch auf das allgemeine Kreditwesen nicht ohne Einfluss. Die damaligen bescheidenen Anfänge in Handel, Gewerbe und Industrie brachten immerhin auch eine erhöhte Geschäftstätigkeit bei der landschäftlichen Sparkasse mit sich und hatten zur Folge, dass wiederum eine Revision der Statuten als zeitgemäss erschien, die am 18. September 1875 in Kraft trat. Die Kontrolle der Verwaltung dieser Anstalt wurde u. a. einer Sparkassa-Kommission unterstellt. Ihr oblag besonders die vierteljährliche Prüfung der für Kredite ausgestellten Bürgschaftsurkunden hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der darin namhaft gemachten Bürgen²². Diese Bestimmung ergab sich insofern aus den vorhergegangenen wirtschaftlichen Verhältnissen, als die meisten Liegenschaften des Landes noch stark belastet waren. Ferner wurde die bisherige Beschränkung der Einlagehöhe von 1000 fl. dahin ergänzt, dass jetzt auch höhere Beträge angenommen werden konnten. Eine Einschränkung der Laufzeit für Kreditdarlehen, worunter man in der damaligen Zeit nur Darlehen gegen Bürgschaft verstand, erfolgte erst im Jahre 1881, und zwar „um der landschäftlichen Sparkasse eine tunlichst allseitige Befriedigung der an sie gestellten Nachfragen um Kreditdarlehen zu ermöglichen“²³. Durch diese Verordnung wurde angestrebt, vermehrte Geldmittel für sogenannte Kreditdarlehen zu bekommen.

Im Sommer 1890 hatte der Landtag „im Interesse des volkswirtschaftlichen Gedeihens unserer Kreditverhältnisse die Einführung passender Erleichterungen zweckdienlich und notwendig“²³ befunden.

21) Siehe Seite 16: Die 2. Reformbewegung in Liechtenstein.

22) L. L. G. Bl. 1875, Nr. 5.

23) L. L. G. Bl. 1881, Nr. 3.

Im Jahre 1891 legte die Regierung dem Landtage einen Gesetzesentwurf vor, der diesen Wünschen entgegenkam. Diese neuen „Statuten der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein“ vom 16. Dezember 1891 sind gegenüber ihren Vorgängern insbesondere systematischer aufgebaut. Die Verwendung der Sparkassengelder bei Gewährung von Darlehen wurde wie folgt geregelt:

- a) auf inländischen Grund- und Hausbesitz gegen hypothekarische Sicherheit (Belehnung bis zur Hälfte des durch beedete Schatzmänner festgestellten Wertes, wobei die Schatzmänner zwei Jahre lang für jeden Schaden aus zu hoher Schätzung hafteten);
- b) ohne solche Sicherheit an Gemeinden und gemeinnützige Genossenschaften;
- c) gegen eine Bürgschaft auf 3 bis 12 Monate, wobei der Bürge im Lande wohnhaft sein muss und als Selbstzahler haftet;
- d) gegen Faustpfand für höchstens ein Jahr bei Hinterlegung hypothekarisch sichergestellter Schuldurkunden oder börsengängiger Wertpapiere ²⁴.

Die wichtigste Erneuerung zur Erleichterung der Schuldentilgung war die gesetzliche Einführung der Annuitätenabteilung, welche im Jahre 1898 zustande gekommen war. Mit diesem neu eingeführten System konnte der Schuldner in Form einer jährlichen, sich gleichbleibenden Zahlung in einer bestimmten Anzahl von Jahren seine versicherte Kapitalschuld samt Zins gänzlich tilgen. Zur Ermunterung einer möglichst starken Benützung dieser Sparkasseneinrichtung wurde der Zinsfuß auf $4\frac{1}{4}\%$ herabgesetzt und die Tilgung hatte nach einem jährlichen Tilgungssatze von mindestens $\frac{3}{4}\%$ zu geschehen. Durch dieses System sollte also dem Schuldner ermöglicht werden, mit der ganz gleichen Zahlung, die er bis zum Jahre 1898 ausschliesslich als Zinsung zu entrichten hatte, in verhältnismässig kurzer Zeit die Zinsen und das Kapital zu tilgen. Die Tilgung konnte in der Verteilung auf eine grössere Anzahl von Jahren allmählich und in bequemer Weise erfolgen ²⁵.

Die Entwicklung des liechtensteinischen Industriegewesens beeinflusste natürlich ebenfalls das liechtensteinische Kreditwesen. Erwähnenswert ist, dass der erste grössere Industriebetrieb in Form eines Fabrikkomplexes erst im Jahre 1881 konzessioniert worden

24) Vgl. 75. Jahresbericht der Liechtensteinischen Landesbank.

25) Mitteilungen des Liechtensteinischen Landwirtschaftlichen Vereins an seine Mitglieder. XII. Jahrgang, November 1902, S. 55.

war²⁶. Das für das Unternehmen erforderliche Kapital musste natürlich vom Auslande beschafft werden. Der Bau und die Einrichtung wurde durch die Firma Rieter & Co. und die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich mit Krediten von je 120 000.— Schweizer Franken finanziert. Aus dem Bericht des Gewerbeinspektors Ernst Rizka, Feldkirch (Inspektorat Innsbruck), aus dem Jahre 1887 ergibt sich, dass zum Beispiel bei der Firma Jenny, Spoerry & Co. in Vaduz 40 männliche und 61 weibliche Arbeitskräfte, bei der Firma Spoerry & Co. in Triesen 45 männliche und 215 weibliche Arbeitskräfte beschäftigt waren. Dazu kamen noch Arbeitnehmer in der Stickereiindustrie, die ihren Wohnsitz hauptsächlich in den Gemeinden des Unterlandes hatten.

Man hat berechnet, dass zu jener Zeit ca. 400 Personen in der aufblühenden Industrie gearbeitet haben. Diese Zahl erhöhte sich bis kurz vor dem ersten Weltkrieg auf ca. 1000²⁷.

Diese industrielle Entwicklung blieb natürlich nicht ohne Einfluss auf das liechtensteinische Kreditwesen. Arbeit kam in das Land, und auch die Bauern, besonders jene aus ärmeren und kleineren Betrieben, fanden in der Industrie Verdienstmöglichkeiten. Auch Frauen und schulentlassene Kinder gingen in die Fabriken und brachten auf diese Weise mehr Bargeld in die Familienhaushalte, so dass Ersparnisse geäufnet und zinstragend angelegt werden konnten, was die nachstehenden Zahlen nur bestätigen (in Kronen):

Jahr	Spareinlagen	Verwaltungsvermögen
1862	8 200.80	8 248.44
1865	27 740.08	28 535.45
1870	150 146.84	154 412.33
1875	401 441.65	417 934.08
1880	628 323.19	677 671.33
1885	950 218.92	1 033 675.02
1890	1 185 795.75	1 355 817.95
1895	2 040 869.59	2 299 725.19
1900 ²⁸	3 333 058.04	3 707 546.28
1905	4 528 023.24	5 017 027.09
1910	5 968 304.14	6 567 669.77
1915	8 439 053.12	9 449 619.86

26) Textilfabrik E. J. Spoerry, heute unter dem Betrieb von „Jenny & Spoerry, Kommanditgesellschaft, in Ziegelbrücken.

27) Vgl. Dr. Alois Vogt: Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung.

Abschliessend zu diesem Kapitel sei ein Ausschnitt aus den Mitteilungen des Liechtensteinischen Landwirtschaftlichen Vereins an seine Mitglieder aus dem Jahre 1902 zitiert, worin es unter anderem heisst: „Mit dem Zustandekommen der landschäftlichen Sparkasse im Jahre 1861 beginnt eine allmähliche Gesundung unseres Kreditwesens. Jedoch ist erst innert der letzten zehn Jahre durch geeignete Reformen unserer Sparkassastatuten eine allen billigen Anforderungen der Jetztzeit entsprechende Ausgestaltung unseres landschäftlichen Kredit-Institutes zustande gekommen. Was anderwärts die Landeshypothekenbanken, die Kreissparkassen und die Raiffeisenvereine speziell zur Wohlfahrt der landwirtschaftlichen Bevölkerung leisten, besorgt bei uns die landschäftliche Sparkasse in vollem Umfange. Es ist ein erfreuliches Zeichen gesunden finanziellen Fortschrittes, dass heute an durch Inländer gemachten Spareinlagen ein Betrag von nahezu 4 Millionen Kronen vorhanden ist, während noch im Jahre 1865 dieser Betrag nur die Höhe von 30 000 Kronen erreichte. Für die fortschrittliche Entwicklung unserer Sparkasse und für das Vertrauen, welches dieselbe mit Recht genießt, spricht wohl am besten die Tatsache, dass sich das Rechnungsvermögen der Sparkasse innert der letzten zehn Jahre mehr als verdreifacht hat“²⁸⁾.

Jedoch mit dem ersten Weltkrieg brach diese Kreditorganisation, welche sich nur langsam entwickelt hatte, zusammen. Der Kredit schwand gänzlich dahin, und das Land befand sich in einer ähnlichen finanziellen Lage wie vor genau 100 Jahren.

28) Bis 1901 herrschte in Liechtenstein noch die Guldenwährung vor. Die Umrechnung der Gulden seit 1862 erfolgte im Verhältnis von 2 : 1. Siehe Seite 50/51.

Was die Entwicklung des Kreditwesens beim Waisen- und Kurandenamte anbetrifft, so wurde durch ein Gesetz vom 8. August 1898 vorgeschrieben, dass ab 1. Jänner 1899 die bereits erliegenden und fernerhin zu erwartenden Pupillargelder an die landschäftliche Sparkasse zu überweisen sind. Darüberhinaus wurden 1899 auch die von verschiedenen landschäftlichen, kirchlichen und privaten Fonds im Laufe der Jahre ausgegebenen Hypothekendarlehen an die Sparkasse abgetreten. Diese Fonds setzten sich wie folgt zusammen: Der fürstliche Realitätenfonds, der landschäftliche Armenfonds, der landschäftliche Schulfonds, der Zehntenablösungsfonds des Churer Domkapitels, der Schaaner Pfarrzehntablösungsfonds, die Pfarrer-von-Krissische-Stipendienstiftung und der Landespensionsfonds. Aus allen diesen Abtretungen zusammen ergab sich für die Sparkasse eine für die damalige Zeit ausserordentliche Erhöhung des Verwaltungsvermögens.

29) Mitteilungen des Liechtensteinischen Landwirtschaftlichen Vereins an seine Mitglieder. XII. Jahrgang, November 1902, S. 55 ff.

VIERTES KAPITEL

Die Rolle des Landesfürsten in der Kreditpolitik des Landes

Die jeweiligen Landesfürsten haben immer eine bedeutende Rolle in der liechtensteinischen öffentlichen Kredit- und Finanzpolitik gespielt. Es sei allerdings erwähnt, dass bis zum Jahre 1842 die in Wien residierenden Fürsten das Land nie betreten hatten. Daher kam damals kein persönlicher Kontakt zwischen dem jeweilig regierenden Fürsten und dem Volke zustande und der Fürst konnte sich von der unbegreiflichen Armut seines Landes nicht selbst überzeugen. Die Landesherrn zeigten aber immer ein reges Interesse am Fürstentum, obwohl dieses in der damaligen Zeit eigentlich nur eine finanzielle Belastung für sie bedeutete. Deshalb liessen sie sich stets von tüchtigen Landvögten vertreten. Diese gewannen einen Einblick in die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung und dank dauernder Zusammenarbeit mit Wien gelang es ihnen, von den Fürsten jeweils finanzielle Hilfe für das Fürstentum zu erlangen.

Als im Jahre 1806 der Rheinbund gegründet und das Deutsche Reich aufgelöst wurde, wurde Liechtenstein zu einem souveränen Staat. Fürst Johann I. trat in dieser Epoche die Regierung an. Die finanzielle Zerrüttung des Landes war damals bereits so weit fortgeschritten, dass er sich öfters gezwungen sah, die nötigen Gelder zur Zahlung der Kriegsschulden vorzustrecken.

Auf Fürst Johann I. folgte sein ältester Sohn Fürst Alois II. in der Regierung (1836-1858). Unter ihm erholte sich das Land nach und nach wieder von den schweren Folgen der vorangegangenen Kriegsjahre. Um das Wohl seiner Untertanen besorgt, erliess er eine Reihe nützlicher Verordnungen von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Auch gewährte Fürst Alois II. infolge der Rheineinbrüche in den Jahren 1839 und 1846 finanzielle Vorschüsse. Er bestimmte ferner, dass einige Feudallasten sowie die Zoll- und Weggelder ein bleibendes Staatseinkommen werden sollten.

Das bedeutendste Ereignis während seiner Regierungszeit war der infolge der Aufnahme von Liechtenstein in den österreichischen Zollverband abgeschlossene Staatsvertrag vom 5. Juni 1852. Dieser Vertrag stellte einen freien Wirtschaftsverkehr zwischen Vorarlberg und Liechtenstein her und befreite somit das Land aus der Absonderung, in der es sich dem übrigen Deutschland gegenüber befand.

Zudem schuf dieser Vertrag durch das jährliche Einkommen, das er dem Lande sicherte, eine feste und ergiebige Grundlage zur Deckung des Staatsbedarfes. Das Ländchen Liechtenstein erhielt als mitkontrahierender Staat von Österreich entsprechend dem Ausmass des Wirtschaftsverkehrs alljährlich nach dem Verhältnis seiner Bevölkerung 20 000 bis 30 000 Gulden Zollentschädigung¹. Auf Grund dieser bedeutenden Einnahmequelle konnte das Land wichtige Verbesserungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete durchführen.

Fürst Alois II. schied am 12. November 1858 aus dem Leben. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn Fürst Johann II., allgemein „der Gute“ genannt.

Zu dieser Zeit war der Schutz der Rheinebene nach wie vor das grosse „Sorgenkind“ im Staatshaushalte des kleinen Landes. Im Jahr 1864 kam es zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen zu einer vertraglichen Vereinbarung über die Eindämmung des Rheinbettes mittels der heute noch bestehenden Hochwuhre. Der Kanton St. Gallen führte die vorgesehenen Arbeiten auf seiner Seite rasch und gründlich durch, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die schweizerischen Rheingemeinden durch Bundes- und Kantonshilfe unterstützt wurden. Liechtenstein verfügte aber nicht über derartige Hilfsquellen und die Erstellung der Hochwuhre konnte daher nur allmählich zustande kommen.

Anfangs des Jahres 1870 wurden die Verhältnisse untragbar und die Notwendigkeit einer beschleunigten Rheinkorrektion zusehends dringlicher, wollte Liechtenstein nicht auf die Kultur der Rheinebene überhaupt verzichten. In dieser finanziellen Bedrängnis des Landes wandte sich der Landtag nach befügigen Auseinandersetzungen an den Fürsten zu Wien mit dem Gesuch, er möge die Konzession zur Errichtung einer Spielbank bewilligen. Beinahe die gesamte Bevölkerung, soweit sie stimmberechtigt war, richtete an den Fürsten eine gleichlautende Petition. Als Grund wurde die Notwendigkeit angeführt, die drückenden sozialen Verhältnisse zu mildern und die Rheinebene vor Überflutung zu schützen. Die Rheinkorrektion würde allein eine Million Gulden erfordern, welche durch die Errichtung einer Spielbank im Lande selbst aufgebracht werden könnten. Nach längeren Verhandlungen lehnte Fürst Johann II. das Begehren um

1) Vgl. Dr. Albert Schädler: Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins mit besonderer Berücksichtigung der neuen Zeit, J. B., Bd. 19.

Schaffung eines Spielregals ab. Er begründete seine Ablehnung mit moralischen Bedenken und mit dem Hinweis auf die österreichische Gesetzgebung, die für ihn in dieser Angelegenheit massgebend sei. Es muss erwähnt werden, dass die Errichtung von Spielbanken seit 1872 auch in Deutschland und früher schon in der Schweiz, England, Italien und Spanien verboten war. Als Ersatz für die nicht bewilligte Konzession bot der Fürst dem Lande ein zinsloses Darlehen von 120 000 Gulden an. Von diesem Anerbieten wurde Gebrauch gemacht und die bereits begonnene Rheinkorrektion fortgesetzt ².

Für aussergewöhnliche Anforderungen stellte der Fürst nicht nur dem Landeshaushalte, sondern auch den Gemeinden namhafte Beträge zur Verfügung. Es gab im Lande keine einzige Gemeinde, die die finanzielle Hilfe des Fürsten nicht geniessen konnte. Die Zuwendungen an diese, besonders für den Kirchenbau oder andere wohltätige Zwecke, beliefen sich schätzungsweise auf ca. 400 000 Kronen ³. Des weiteren spendete der Fürst für die Erstellung des liechtensteinischen Regierungsgebäudes im Jahre 1900 einen Betrag von 100 000 Kronen und für den fürstlichen Landeswohltätigkeitsfonds 72 000 Kronen. Daneben sind während der ganzen Regierungszeit Johann II. bei den verschiedensten Anlässen noch weitere und bedeutende Mittel für öffentliche Zwecke flüssig gemacht worden ⁴.

Bis zum Inkrafttreten des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrages im Jahre 1924 mussten zufolge des ersten Weltkrieges Lebensmittel zu einem beträchtlichen Teile aus der Schweiz bezogen werden. Dadurch entstanden für das Land gegenüber der Schweiz Verbindlichkeiten von mehr als 1/2 Million Schweizer Franken, deren Zahlung der Fürst durch ein Darlehen an das Land ermöglichte. Den Schuldschein über 550 000.— Franken hat Fürst Johann, ohne Bezahlung erhalten zu haben, anlässlich des Jubiläums seiner 65-jährigen Regierung vernichtet ⁵. Und als sich im Jahre 1927 eine Hochwasserkatastrophe ereignete, war es wieder der Fürst, der 1928 dem Land zur teilweisen Behebung der entstandenen Schäden eine Schenkung von 1 Million Franken machte ⁶.

2) Vgl. Dr. Alois Vogt: Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung, S. 23 ff.

3) Kronenwährung seit 1. Januar 1901 (siehe Seite 50).

4) Vgl. Josef Ospelt: Erinnerungsblatt zum hundertsten Geburtstage des Fürsten Johann II., J. B., Bd. 40.

5) Siehe Seite 100 und 103.

Der 11. Februar 1929 setzte nach einer Regierungszeit von 71 Jahren den Schlussstein hinter ein Leben von ungewöhnlich reicher sozialer Betätigung. Fürst Johann II. wurde mit Recht „Pater Patriae“ genannt, da unter seiner Regierung das kleine Land in seiner wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung zu hoher Blüte gelangte. Dieser Aufschwung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens entsprang weitgehend der persönlichen Initiative und dem Wohlwollen des Fürsten.

Als ein Wohltäter grössten Stils widmete der Fürst seit jeher den überwiegenden Teil der ihm zur Verfügung stehenden Einkünfte öffentlichen Zwecken⁷. Nicht nur im kleinen Liechtenstein, sondern auch im ganzen Auslande war er in dieser Eigenschaft bekannt⁸.

6) Siehe Seite 127.

7) Vgl. Carl von der Maur: Johann II., Fürst von Liechtenstein, J. B., Bd. 8.

8) Es ist berechnet worden, dass Fürst Johann II. innerhalb eines Zeitraumes von 50 Jahren mehr als 75 Millionen Schweizer Franken für verschiedene Zwecke im In- und Auslande gespendet hatte, die sich wie folgt zusammensetzen (1875-1925):

Für allgemeine Humanität	ca. 12 Millionen sfr
Für Kunst und Wissenschaft	ca. 10,5 Millionen sfr
Für Schulen	ca. 1,5 Millionen sfr
Für Kirchen	ca. 6 Millionen sfr
Für Gnadengaben an einzelne Personen	ca. 28 Millionen sfr
Privatspenden	ca. 10,5 Millionen sfr
Für Spenden im Fürstentum Liechtenstein	ca. 5 Millionen sfr
Total	ca. 73,5 Millionen sfr

(Vgl. Alfons Feger: Johann II., Fürst von Liechtenstein, J. B., Bd. 29, S. 31.)

Der damalige fürstliche Grundbesitz lag in den östlichen Kronländern Salzburg, Niederösterreich, Mähren, Böhmen, Schlesien. Kleinere Grundkomplexe befanden sich auch in der Steiermark sowie in Sachsen und Preussen. Er war ungefähr zwölfmal so gross wie das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein, stand also hinter dem östlichen Kronlande Vorarlberg an Ausdehnung nicht allzuweit zurück und war nicht viel kleiner als das Gebiet des Kantons St. Gallen. Seiner Ausdehnung nach war er in mehr als 600 Gemeinden, 110 politischen Bezirken und 70 Steuerbezirken zerstreut. — Die fürstliche Gemäldegalerie war von Fürst Johann II. zur ersten Privatgalerie der Welt ausgestaltet worden und zählte 2296 Nummern.

Auf Fürst Johann II. folgte Fürst Franz I. de Paula. Auch diesem Fürsten lag sehr viel am Geschehe seines Volkes, und dem Lande selber war er ein grosser Wohltäter. Jedes Jahr verfügte er einen Betrag von Fr. 20 000.— an die Kosten der Landesverwaltung und unterstützte notleidende Bittsteller in grosszügiger Weise. Diese Unterstützungen an Private erreichten allein jährlich die Summe von etwa Fr. 10 000.—⁹⁾ Ferner ist die „Franz- und Elsa-Stiftung“ vom Jahre 1929 mit einem Stiftungskapital von Fr. 100 000.— sowie die „Fürstin-Elsa-Stiftung“ für das Spital in Vaduz mit Fr. 40 000.— erwähnenswert. Während seiner neunjährigen Regierungszeit vergab der Fürst für öffentliche und private Anliegen beinahe eine Million Schweizer Franken. Nach seinem Tode übernahm der jetzige Fürst Franz Josef II. am 26. Juli 1938 die Regierung.

So hat sich das Fürstentum Liechtenstein im geschilderten Zeitraum, nicht zuletzt dank der Initiative und tatkräftigen Unterstützung seiner Fürsten, zu einem wohlgeordneten Staatswesen emporgearbeitet. Seine Bewohner haben es in dieser Zeit durch ihren Arbeitswillen und ihre Ausdauer zu einem bescheidenen, aber gesunden Wohlstande gebracht.

Wenn die Folgen des ersten Weltkrieges mit der enormen Teuerung und Geldentwertung auch auf Liechtenstein ihre Schatten geworfen haben, so wurde doch die Selbständigkeit des Fürstentums davon glücklicherweise nicht berührt. Der gesunde und arbeitsame Sinn des Volkes, seine treue Anhänglichkeit an den Fürsten sowie die stete Anteilnahme des Fürstenhauses an den Geschicken des Landes, halfen jeweils auftretende Schwierigkeiten zu überwinden.

FÜNFTES KAPITEL

Das liechtensteinische Münzwesen bis 1918

Das Fürstentum Liechtenstein hat während seiner ganzen Geschichte nie eine eigene Währung besessen. Das Wirtschaftsgebiet des Ländchens wäre zu klein, um eine Währung einzuführen. Es ist somit für das wirtschaftliche Gedeihen und finanzielle Wohlergehen des

⁹⁾ Vgl. Dr. Josef Hoop: Fürst Franz I. von und zu Liechtenstein, J. B., Bd. 38.

Landes von massgebender Bedeutung, welcher Geldordnung eines Nachbarlandes es sich anschliesst. Dieses so wichtige Problem ist wiederholt offenbar geworden, da die Kriegs- und Nachkriegsjahre für die meisten europäischen Währungen zum Verhängnis wurden. Der erste und der zweite Weltkrieg haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass es für Liechtenstein sowohl im Hinblick auf das Volksvermögen als insbesondere für den Staatshaushalt von unendlich grosser Bedeutung war, welcher Währung es sich angeschlossen hatte. Im folgenden wollen wir die Entwicklung des liechtensteinischen Münzwesens skizzieren.

1. Frühgeschichtliches¹

In frühester Zeit kursierte nur selten Geld im Fürstentum Liechtenstein. Der geringe wirtschaftliche Verkehr unter den Bewohnern vollzog sich fast ausschliesslich in Form des Naturalrausches. Einige Tatsachen verdienen jedoch festgehalten zu werden.

Die in Liechtenstein gefundenen alten Münzen beweisen, dass das Ländchen während seiner Geschichte vom Aussenverkehr niemals abgeschnitten war und dass sich verschiedene Münzarten im Umlauf befanden. Vielleicht nicht in dem Sinne, dass die diversen Geldsorten den Bewohnern Liechtensteins als Zahlungsmittel dienten, sondern vielmehr, dass diese Münzen im Durchgangsverkehr „liegendeblieben“ sind oder sogar als eventuelle „Kapitalanlage“ aufbewahrt wurden.

Das älteste im Fürstentum Liechtenstein aufgefundene Geldstück ist eine römische Familienmünze aus dem Jahre 46 vor Christus. Römische Münzen wurden bekanntlich überall im Gebiet des ehemaligen römischen Imperiums in grösseren Mengen gefunden. Allein im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein wurden beispielsweise ca. 200 Stück verschiedener Münzen mit den Bildnissen sämtlicher römischer Kaiser bis Valentinus III. aus dem Jahre 455 nach Christus gefunden. Die fundgeschichtliche Zusammenstellung er-

1) Vgl. Karl Kittelberger: *Der Schellenberger Münzfund*, J. B., Bd. 31; Anton Frommelt: *Römische Münzfunde in Liechtenstein*, J. B., Bd. 37; Anton Frommelt: *Münzfund Vaduz 1957*, J. B., Bd. 57.

Dr. J. Cahn: *Münzen und Münzgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter*.

gab, dass im ganzen Rheintalgebiet römisches Geld verwendet worden war. Nach Ausgrabungen zu schliessen, muss das Ländchen während der Römerzeit ziemlich stark besiedelt worden sein. Eine von den Römern gebaute Durchgangsstrasse führte über die Alpen von Bregenz über Chur nach Como. Das im Umlauf gewesene Geld war hauptsächlich Silbergeld und wurde in Massilia, dem heutigen Marseilles, gemünzt oder war dem massilischen Gelde nachgeprägt. Zeitlich gesehen dürfte der grosse Umsatz erst mit der Mitte des dritten Jahrhunderts begonnen haben. Immerhin kann also auf Grund des Vorkommens von Geld angenommen werden, dass neben dem natürlichen Tauschhandel auch schon ausgesprochener Kaufhandel betrieben wurde².

Es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, dass bis zum 8. Jahrhundert nach Christi Geburt in unserem Lande und im gesamten Rheintalgebiet die Naturalwirtschaft vorherrschend war. Die Alemannen, die etwa ab 350 n. Chr. die Gegend von Liechtenstein besetzten, hatten kein „Universaltauschmittel“, das als Geld anzusprechen wäre. Erst unter Karl dem Grossen, ca. 800 n. Chr.³, wurden in der Bodenseegegend Münzstätten errichtet. Die dem heutigen Liechtenstein nächstgelegene Münzstätte war Konstanz am Bodensee. Das Münzsystem Karls des Grossen bestand aus dem Pfund, dem Schilling und dem Pfennig. Das Pfund wurde eingeteilt in 20 Schillinge und der Schilling in 12 Pfennige. In Wirklichkeit aber wurden nur Pfennige geprägt, denn das Pfund fungierte nur als Münzgewicht und der Schilling war lediglich eine Rechnungsmünze. Die englische Münzeinteilung stammt somit aus dieser Zeit. Durch mehr als 500 Jahre war der Pfennig die einzige Münze, welcher man sich in den deutschen Landen bediente. Es gelangten weder Gold- noch Kupfermünzen zur Ausprägung⁴.

Auch unter den Karolingern bestand noch grösstenteils Naturalwirtschaft und der Geldbedarf war bis zur Zeit der Hohenstaufen ein sehr geringer. Erst etwa im 12. Jahrhundert vollzog sich all-

2) Vgl. A. Frommelt: Römische Münzfunde in Liechtenstein, J. B., Band 37.

3) Im Jahre 1904 wurde in Hanz im Kanton Graubünden anlässlich einer Felssprengung Gold- und Silbergeld gefunden, das aus der Zeit Karls des Grossen und des Langobardenkönigs Desiderius, also aus dem 8. Jahrhundert, stammte.

4) Vgl. Karl Kittelberger: Der Schellenberger Münzfund, J. B., Bd. 31.

mählich ein Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und das Geld wurde eine Ware wie jede andere. Unter den Hohenstaufen wurden die Pfennige nicht mehr zweiseitig ausgeprägt, sondern nur einseitig auf dünnem Silberblech. Dadurch erschien das Münzbild der Vorderseite auf der Rückseite vertieft. Man nannte diese Pfennige Hohlmünzen oder „Brakteaten“. In der Bodensee-
gend wie auch in Liechtenstein waren in der Zeit von ca. 1200 bis 1400 diese Brakteaten die einzigen Münzen, die sich im Umlauf befanden. Die kleinen Silbermünzen konnten auf die Dauer dem wachsenden Geldverkehr nicht genügen, weshalb man in Italien schon im 13. Jahrhundert dazu überging, grössere Silbermünzen und auch Goldmünzen zu prägen. In Deutschland begann man dagegen erst zu Ende des 14. Jahrhunderts Goldgulden zu prägen, in der Bodensee-
gend lässt sich die Prägung von Goldmünzen jedoch erst im 16. Jahrhundert nachweisen⁵.

Interessant ist die Tatsache, dass im Winter 1930/31 beim Holz-
sammeln am Schellenberg in Liechtenstein ein bedeutender Münz-
fund gemacht wurde. Dieser Münzfund aus dem 14./15. Jahrhundert
gibt uns einen aufschlussreichen Einblick in die Münz- und Geld-
verhältnisse der damaligen Zeit. Die Zusammensetzung des Fundes
zeigt auch in recht anschaulicher Weise, nach welcher Richtung und
mit welchen Ländern die damalige Bevölkerung im Handel und
Verkehr stand. Über ein Drittel der ganzen Fundmenge besteht näm-
lich aus Mailändergeld, woraus wir den Schluss ziehen können, dass
der Handelsverkehr mit Italien am bedeutendsten gewesen sein muss.
Ziemlich zahlreich vertreten sind ferner Pfennige und Schillinge aus
den badischen Münzstätten, dann aus Elsass-Lothringen, der Pfalz
und Mainz. Aber auch Münzen aus den oberschwäbischen Münz-
stätten und den Tiroler Gebieten sind vertreten. In politischer Hin-
sicht spricht der Schellenberger Fund ebenfalls eine bedeutsame
Sprache. Im 15. Jahrhundert z. B. war die Gegend von Liechtenstein
der Schauplatz zahlreicher kriegerischer Ereignisse, so in den Jahren
1405, 1445 und 1499. Der schwäbische Bund, dem Liechtenstein an-
geschlossen war, stand in fortwährender Feinde mit den benachbarten
Appenzeller und St. Galler Eidgenossen. Handel und Verkehr zwi-
schen den sich feindlich gegenüberstehenden Nachbarn waren be-
greiflicherweise stark unterbunden und man darf sich deshalb nicht

5) Vgl. Karl Kittelberger: Der Schellenberger Münzfund, J. B., Bd. 31.

wundern, wenn unter der Fundmasse nicht ein einziges Stück aus der St. Galler Münzstätte vorgefunden wurde⁶. Erwähnenswert ist auch noch der Münzfund in Vaduz vom 18. März 1957, bei welchem 23 Goldgulden, grösstenteils italienischer Herkunft, 128 lombardische Groschen sowie 2198 Brakteaten aufgefunden wurden. Dieser Fund bestätigt im wesentlichen den durch den Schellenberger Münzfund gewonnenen Einblick in die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse.

2. Das Münzprivileg des Fürsten von Liechtenstein

Karl der Grosse und seine Nachfolger verliehen den Grafen, Bischöfen und Städten das Recht, Münzen zu schlagen. Es war das vornehmste Recht, das sie zu verleihen hatten. Dieses Recht erhielten im Laufe der Zeit viele Hunderte von Herren geistlichen und weltlichen Standes und alle freien Reichsstädte. Von den Herren, die die Rheintalgegenden im Besitz hatten, waren nur die Grafen von Montfort münzberechtigt. Sie übten tatsächlich im 13. Jahrhundert das Münzrecht aus, wie der Schellenberger Münzfund beweist.

Unter den österreichischen Fürstengeschlechtern ist es das Fürstenhaus von Liechtenstein, welchem nach den böhmischen Familien Rosenberg und Schlick zuerst das Münzrecht verliehen wurde. In dieser Familie Liechtenstein regierte zuerst die Karlsche Linie, der dann 1712 die Gundackersche Linie folgte. Karl von Liechtenstein erhielt am 7. Juli 1607 im Auftrage Kaiser Rudolf II. einen Pfalzgrafenbrief ausgefertigt, in welchem ihm und jedem primo genitus des Hauses Liechtenstein verschiedene Rechte verliehen wurden, wie etwa, Notare zu ernennen, Legitimierungen vorzunehmen, zu adoptieren, Sklaven zu befreien, Infamierte in ihrer Unbescholtenheit wieder herzustellen, ferner Münzen zu schlagen etc.⁷. Dieses Münz-Privileg, de dato Prag 7. Juli 1607, hat folgenden Wortlaut: „Verner haben wir auch bemeltem vnnsern Obristen Hoffmaister Carln Herrn von Liechtenstain dise besonndere Gnad gethan vnnnd Freyhait gegeben, Thuen vnnnd Ihme die auch von

6) Vgl. K. Kittelberger: Der Schellenberger Münzfund, J. B., Bd. 31, Seite 127.

7) Vgl. Themessel: Fürst Johann II. von und zu Liechtenstein, seine Münzen und Medaillen.

Römischer Khayserlicher vnnnd Lanndtfürstlicher macht, vollkhombenheit wissentlich in Crafft dess Brieffs also, das Eer vnnnd seine Nachkhomben, Directores des Geschlechts der Herrn von Liechtenstain, wann Ihnen solches über kurz oder lang gelegen vnnnd gefellig, in Iren Lannden, Herrschafftren vnnnd Gebietten, so Sy Jezt haben oder in khünfftig Zeit überkhomben, ain Münzstatt Pawen vnnnd auffrichten lassen vnnnd darinn durch Ihrer Eerbare Redliche Münzmaister, der Sie zu ainer Jeden Zeitt, darzue verordnen, allerley Gulden vnnnd Silberne Münzsortten, klain vnnnd gross, in allermassen solches vnnsrer vnnnd des heyligen Reichs Münz Edict vnnnd Ordnung zuelasset, vnnnd andere so aus vnnsern oder vnnserer Vorfahren Khayserlichen Khuniglichen oder Lanndtsfürstlichen Begnadungen zu münzen macht haben, mit Umschriefften, Bildnussen, Wappen vnnnd Gepreg auf beyden seitten Münzen vnnnd schlagen lassen, damit treulich gefahren vnnnd handlen sollen vnnnd mügen, von allermenniglich vnnerhindert. Doch sollen alle solche Gulden vnnnd Silberne Münzen, die Sy, wie obstehet, schlagen vnnnd Münzen lassen, von Srrich, Nadel, Korn, Schrott, Gran, gehalt, werth vnnnd gewicht vorheruerteer vnnsrer vnnnd des Heyligen Reichs, auch andere vnnsrerer Khünigreich, Fürstenthumb vnnnd Lannde (darinn dergleichen Münzen geschlagen werden) Münz Ordnung gemess vnnnd nit geringer sein, auch wo wir oder vnnsere Nachkhomben khünfftig über kurz oder lanng der Münz halben änderung vnnnd andere Ordnung fürnemben, geben vnnnd machen wurden, derselben sollen gemelte Herrn von Liechtenstain sich alsdann auch gemess halten“⁸⁾.

Zudem wurde Karl von Liechtenstein durch König Mathias für seine vielen Verdienste mittels Urkunde vom 20. Dezember 1608 in den Fürstenstand erhoben. Im Jahre 1614 wurde ihm noch das Herzogtum Troppau mit Sitz und Stimme im schlesischen Fürstentag zuerkannt. Der genannte Fürst liess Dukaten, Taler, Gulden und Groschen prägen. Die meisten dieser Münzen haben den Liechtenstein-Troppauschen Stempel und fallen in die Zeit von 1614 bis 1620. Auch von dessen Sohn Karl Eusebius (1627-1684) wurden eine Medaille und mehrere Münzen geprägt. Des Fürsten Karl Eusebius einziger hinterlassener Sohn, Fürst Johann Adam (1684

8) Vgl. J. Themessel: Fürst Johann II. von und zu Liechtenstein, seine Münzen und Medaillen, S. 7.

bis 1712), der mit der Erwerbung der Herrschaft Schellenberg (1699) und der Reichsgrafschaft Vaduz (1712) der eigentliche Begründer des Fürstentums Liechtenstein wurde, liess mehrere grosse Gold- und Silbermedaillen prägen. Von den folgenden Fürsten liessen Medaillen und Münzen (Dukaten, Taler und Gulden) prägen: Fürst Josef Johann (1721-1732), Josef Wenzel (1748-1772), Franz Josef (1772-1781), Alois I. (1781-1805), Alois II. (1836-1858) und Johann II., der Gute (1858-1929).

Das gegenwärtige Münzrecht des regierenden Fürsten von Liechtenstein beruht natürlich nicht auf den historischen Begebenheiten. Dieses Recht entspringt aus den Prärogativen der Souveränität.

3. Die Entwicklung des Münzwesens im Fürstentum Liechtenstein bis 1918

Zur Zeit der Gründung des Fürstentums Liechtenstein gab es im Lande noch keine einheitliche Währung, sondern es kursierten die verschiedensten deutschen, österreichischen und italienischen Münzen. Im Jahre 1753 kam zwischen Österreich und Bayern eine Münzkonvention zustande. Liechtenstein als zum schwäbischen Kreis gehörend, wurde dem Münzabkommen angeschlossen. Diese Münzkonvention beruhte auf dem Konventions- oder 20-Guldenfuss. Die Währungseinheit bildete die Kölnische Mark, eingeteilt in 20 Gulden. Eine Modifikation davon ist der im Jahre 1776 aufgetauchte 24-Guldenfuss. Jedoch verstärkte sich mit der Zeit das Bedürfnis, das uneinheitliche und unübersichtliche Münzsystem zu vereinfachen. So kam es zu einer neuen Münzkonvention am 30. Juli 1838. Die Münzkonvention (sog. Dresdener Münzkonvention) bestand aus den unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten, denen somit auch das Fürstentum Liechtenstein zugehörte. Die Hauptbestimmungen der Konvention bezeichneten als das der Münzprägung zugrunde liegende Gewicht die in Preussen übliche Kölnische Mark von 233,885 Gramm. Aus einer Mark Feinsilber sollten 14 Taler für die Nordstaaten bzw. 24 $\frac{1}{2}$ Gulden für die Südstaaten geschlagen werden⁹.

Durch die massenhafte Ausgabe von Staatspapieren in sämtlichen Grosseuropas wurden die normalen ökonomischen Verhält-

⁹) Vgl. Soldan: Die Entwicklung des Hartgeldes während der letzten hundert Jahre 1850 - 1949.

nisse immer mehr gestört. Es genügte z. B. nicht mehr, dass jemand seine Steuerschuld in jenen Münzen bezahlte, die der betreffende Staat selbst ausgegeben hatte: Man schuf eine eigentümliche Art von Zwangskurs, das Papiergeld. Silber wurde, trotzdem es gesetzliches Zahlungsmittel bildete, mit einem mehr oder weniger grossen Agio gehandelt. Das eigentliche Zahlungsmittel war mit Zwangskurs ausgestattetes Papiergeld¹⁰. Als Preussen die Zollvereinsverträge auf den 1. Januar 1854 kündigte, wurde auch das Münzwesen gemäss dem „Wiener Münzvertrag“ vom 24. Januar 1857 neu geordnet. Für die als Vertragspartner fungierenden Ländergruppen wurden drei auf Silber fussende Münzsysteme festgelegt und bestimmte Währungsgebiete abgegrenzt: Im Norden Deutschlands galt der 30-Talerfuss, Süddeutschland führte den 52½-Guldenfuss ein und Österreich ersetzte seinen bisher nur auf dem Papier effektiven 20-Guldenfuss oder Konventionsfuss nunmehr durch den 45-Guldenfuss. Als Verbindung der drei Systeme wurde der Vereinstaler geschaffen. Er galt $\frac{1}{80}$ Pfund feinen Silbers mit dem Werte von einem Taler in Talerwährung, 1½ Gulden in österreichischer Währung und 1¾ Gulden in süddeutscher Währung.

Diesem Übereinkommen ist zufolge fürstlicher Verordnung vom 3. Dezember 1858 auch Liechtenstein beigetreten. Gemäss § 1 hatte „der durch den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 für das Fürstentum angenommene Landesmünzfuss, nach welchem 45 Gulden aus einem Pfunde feinen Silbers geprägt werden, vom 1. Jänner 1859 angefangen, der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuss und die Grundlage der Ausschliessenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des Fürstentums zu sein.“ Es wurden jedoch damals — mit Ausnahme des Vereinstalers — keine Landes- oder Scheidemünzen ausgeprägt, sondern es hatten die in Österreich nach dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 in österreichischer Währung ausgeprägten Landes- und Scheidemünzen nach ihrem vollen Wert im Fürstentume gesetzlichen Umlauf (§ 11 des Münzvertrages). Im Jahre 1862 kamen dann die ersten liechtensteinischen Münzen in Umlauf¹¹.

10) Vgl. Soldan: Die Entwicklung des Hartgeldes während der letzten hundert Jahre 1850 - 1949, S. 17.

11) Artikel 11 der Münzkonvention bestimmte die Höhe der durchzuführenden Ausmünzungen wie folgt: „Die Höhe der in Zwei-Vereins-

Der damals in der vertragsmässigen Anzahl von 1920 Stück ausgeprägte Ein-Vereinstaler trägt auf der Aversseite das Brustbild des Fürsten mit der Umschrift: „Johann II., Fürst zu Liechtenstein“, auf der Reversseite aber das fürstliche Wappen mit der Umschrift: „Ein Vereinsthaler – III Ein Pfund fein“, darunter die Jahreszahl 1862. Der Rand ist glatt und enthält in vertiefter Schrift den Wahlspruch: „Klar und fest“¹².

Am 23. Dezember 1863 hat Liechtenstein mit Österreich den neuen Zollvertrag abgeschlossen. Laut Artikel 12 dieses Vertrages war Liechtenstein an das österreichische Münzsystem gebunden. Dieser Bindung wurde wenig Bedeutung beigemessen, solange sich die österreichische Währung erhielt. Misstrauen zeigte sich, als der österreichische Silbergulden bei Einführung der Goldwährung in Deutschland im Jahre 1873 mehr und mehr zu sinken begann. Bereits 1876 stand nämlich der österreichische Silbergulden nur noch auf 91 % seines ursprünglichen Wertes. Am 13. Juni 1867 schied Liechtenstein gemeinsam mit Österreich aus dem deutschen Münzverein aus, doch wurde keine neue Währung geschaffen, sondern für beide Länder die Guldenwährung bis zum Jahre 1898 beibehalten.

Da aber — wie soeben erwähnt — der österreichische Silbergulden seit der Einführung der Goldwährung in Deutschland in seinem Werte zu sinken begann, regten sich im liechtensteinischen Landtage Bestrebungen, diesen Übelstand durch gesetzliche Einführung der Goldwährung zu beseitigen. Der Artikel 12 des Zollvertrages von 1863, wonach das Fürstentum an das österreichische Münzwesen gebunden war, stand aber diesem Ziel im Wege. Bei Neuabschluss des Vertrages im Jahre 1876 war es deshalb notwendig, zu bewirken, dass Liechtenstein durch entsprechende Änderung des Artikels 12 nicht daran behindert würde, die österreichischen Silbermünzen nunmehr entsprechend ihrem Kurs und nicht wie bisher ihrem Nennwerte nach anzunehmen¹³.

thaler-Stücken anzuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen. Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken:

1. in der Zeit von 1857 bis 3. 12. 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung; und
2. in den folgenden Jahren vom 1. 1. 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre von jedem der vertragenden Staaten, mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.“

12) Abbildung siehe im Anhang.

Die Frage der Münzreform war mit der Wirtschaftsverfassung Liechtensteins eng verflochten und beschäftigte lebhaft seine Bevölkerung. In politischer Hinsicht löste dieses Problem eine sogenannte „friedliche Revolution“ aus und es ist gerade in einem so kleinen Lande wie Liechtenstein besonders interessant, deren Ursachen kennenzulernen, zumal es sich um ein rein geldpolitisches Problem handelte. Am 15. Dezember 1876 hatte die Regierung einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf zur Regelung der Geldvaluta im Fürstentum Liechtenstein im Landtag eingebracht. Der Regierungsentwurf enthielt den Vorschlag, die Goldwährung einzuführen und bestimmte, dass die Feststellung des Wertes der in Liechtenstein im Umlaufe befindlichen Silbermünzen monatlich durch die Regierung auf Grund der amtlichen Kursberichte der Wiener Börse zu geschehen habe. Alle Zahlungen sollten vom 1. Januar 1877 an in Gold oder zum entsprechenden Goldwerte in Silber unter Zugrundelegung der österreichischen Goldmünzen von 8 Gulden und unter Beibehaltung des österreichischen Guldenfusses zu leisten sein. Auch sollten alle bisber in österreichischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Abzug in Gold geleistet werden. Sämtliche Gemeinden des Unterlandes nahmen gegen diese Vorlage Stellung und richteten an den Landtag Petitionen um Beibehaltung des bisherigen Münzsystems. Obwohl daraufhin der Entwurf etwas abgeändert wurde, nahm der Landtag in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1876 das Gesetz an. Die vier unterländischen Abgeordneten waren zu dieser Sitzung nicht erschienen, sondern legten in einer motivierten Eingabe ihre Mandate nieder, weil die Stimmung ihrer Wähler im Unterlande entschieden gegen die Einführung des neuen Münzgesetzes sei. Die landläufige Meinung: „Der Kapitalist gewinnt, der Schuldner verliert durch das neue Münzgesetz“ war verständlich und gewiss teilweise auch begründet, weil der Schuldnerkreis aus dem Unterlande viel stärker mit Österreich wirtschaftlich verbunden war als das Oberland. Dieser Widerstand ist erklärlich, wenn man bedenkt, dass der Kurswert des Silbers schon seit 1873 gesunken war und alle bisber eingegangenen Verbindlichkeiten gezwungenermaßen in Gold und ohne Abzug geleistet werden mussten.

Der Landtag erklärte aber im Sinne der Verfassung die Gründe der Mandatsniederlegung seitens aller unterländischen Abgeord-

13) Vgl. Paul Daimler: Die Einnahmebeschaffung im Staatshaushalte des Fürstentums Liechtenstein, S. 32 f.

neten für nicht stichhaltig und wies die Entlassung ab. Die nun erfolgte Publikation des Gesetzes vergrösserte noch die Aufregung. Am 13. Jänner 1877 — am Tage der Schlussitzung des Landtages — erschienen über 300 Unterländer vor dem Regierungsgebäude in Vaduz und nahmen dort in ruhiger Haltung Aufstellung. Eine Deputation trat beim Regierungschef vor und verlangte die Sistierung des Münzgesetzes und Auflösung des Landtages. Tatsächlich verfügte schon am 18. Jänner 1877 ein fürstlicher Erlass die Auflösung des Landtages und die vorläufige Sistierung des Münzgesetzes¹⁴.

Das verunglückte Gesetz kam nicht wieder zur Beratung, sondern blieb verschollen. Gewiss war seine Grundtendenz, den nachteiligen Wirkungen der Silberentwertung durch eine stabile Goldwährung zu begegnen, durchaus richtig, aber der offenbare Mangel an Rücksichtnahme auf den finanziell Schwächeren, den Schuldner, brachte das Gesetz zu Fall. So blieb die Guldenwährung bis 1898 bestehen.

Auf Grund der Erfahrung der letzten zwanzig Jahre verliess Österreich ebenfalls das Silber als Währungsgrundlage und verkettete die neue Münzeinheit, die Krone, mit dem Gold. Die Krone zu 100 Heller enthielt 304,88 Milligramm Feingold¹⁵. Im Fürstentum Liechtenstein trat erst mit dem Jahre 1898 anstelle der bisher geltenden österreichischen Silberwährung die ersehnte Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone war. Die Einführung der obligatorischen Rechnung in Kronenwährung und die Anwendung der neuen Rechtsverhältnisse blieb jedoch dem zwei Jahre später ergangenen „Einführungsgesetz“ vom 17. August 1900 vorbehalten, worin es in § 1 heisst: „Die mit dem Gesetze vom 8. August 1898 festgelegte Kronenwährung tritt, vom 1. Jänner 1901 angefangen, als ausschliessliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung.“ In den Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse heisst es in § 13: „Alle vor dem 1. Jänner 1901 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, dass 1 Gulden österreichischer Währung gleich 2 Kronen,

14) Vgl. Dr. Albert Schädler: Die Tätigkeit des Liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert, J. B., Bd. 3, S. 30.

15) Vgl. Soldan: Die Entwicklung des Hartgeldes während der letzten hundert Jahre 1850 - 1949.

und 1 Kreuzer österreichischer Währung gleich 2 Heller gerechnet wird.“

Ausserdem wurden für Rechnung des Landes beim kaiserlich-königlichen Münzamt in Wien Silbermünzen geprägt, und zwar 1-Kronenstücke und 5-Kronenstücke. Das Mischungsverhältnis entsprach den bezüglichen österreichischen Gesetzen. Die Silbermünzen waren bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen. Im Privatverkehr war niemand verpflichtet, mehr als 250 Kronen in 5-Kronenstücken und mehr als 50 Kronen in 1-Kronenstücken und mehr als 2 Kronen in auf Heller lautenden Stücken der Kronenwährung anzunehmen.

Die Ausprägung von Goldmünzen war gemäss Gesetz vom 8. August 1898 nach festgelegten Grundsätzen unbeschränkt, die Ausprägung von Silbermünzen dagegen beschränkt und unterlag jeweils einer besonderen gesetzlichen Verfügung. Auf Grund dieses Gesetzes wurden ausgeprägt: Im Jahre 1898 das Zwanzig-Kronen-Goldstück mit einem Feingewicht von 6,09756 Gramm und im Jahre 1900 das Zehn-Kronen-Goldstück mit einem Feingewicht von 3,04878 Gramm. Diese Goldmünzen tragen auf der Aversseite das Brustbild des Fürsten mit der Umschrift „Johann II. Fürst von Liechtenstein“ und auf der Reversseite das fürstliche Wappen mit der Wertbezeichnung 20 bzw. 10 KR sowie die Jahrzahl der Ausprägung¹⁶. Der Rand ist glatt und enthält beim 20-Kronenstück in vertiefter Schrift die Worte „Klar und fest“. Beim 10-Kronenstück enthält der Rand eine vertiefte Verzierung.

Ausser diesen Landesgoldmünzen wurden auch Silbermünzen der Kronenwährung ausgeprägt, und zwar: Fünf-, Zwei- und Ein-Kronenstücke. Die Avers- und Revers-Seite sowie der Wahlspruch dieser Silbermünzen sind dieselben wie beim 20-Kronen-Goldstück. Nur die Jahrzahl ist verschieden¹⁷. Alle Kronen-Gold- und Silbermünzen wurden durch das k. k. Münzamt in Wien geprägt.

Der Münzprägungsgewinn während dieser Zeit betrug ca. eine halbe Million Kronen, welcher Posten als ausserordentliche Einnahme meistens zur Ergänzung der Sicherheitsbauten am Rhein sehr gut Verwendung finden konnte¹⁸.

16) Abbildung siehe Anhang.

17) Abbildung siehe Anhang.

18) Vgl. Alfons Feger: Johann II., Fürst von Liechtenstein, J. B., Bd. 28, S. 108.

Mit dem Weltkrieg 1914-1918 kam es zum Zusammenbruch der österreichischen Währung. Infolge seiner Währungsgemeinschaft mit Österreich wurde Liechtenstein von der bereits im Jahre 1917 einsetzenden starken Kronenentwertung in Mitleidenschaft gezogen. Machtlos musste das liechtensteinische Volk zusehen, wie durch fremde Schuld auch sein Vermögen zu einem Nichts zerschmelzen sollte¹⁹⁾. Der Wunsch, diese unglückliche Währung zu verabschieden und sich einer gefestigten anzuschliessen, war deshalb nur allzu begreiflich. Am naheliegendsten war selbstverständlich die Orientierung nach dem Schweizer Franken, worüber uns der zweite Teil dieser Arbeit genaue Auskunft geben wird.

19) Vgl. Daimler: Die Einnahmebeschaffung im Staatshaushalte des Fürstentums Liechtenstein, S. 33.

ZWEITER TEIL

**Geldknappheit und liechtensteinische Kreditpolitik
seit dem Zusammenbruch
der österreichisch-ungarischen Monarchie bis zum
schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag
im Jahre 1924**

Einleitung

Während des ersten Weltkrieges 1914-1918 blieb das Fürstentum Liechtenstein neutral. Trotz der engen Anlehnung an Österreich, die Liechtenstein den Ruf gebracht hatte, ein Bestandteil der österreichisch-ungarischen Monarchie zu sein, wurde durch diese neutrale Haltung deutlich gemacht, dass es ein selbständiger und unabhängiger Staat geblieben war. Allerdings wurden liechtensteinische Staatsangehörige irrtümlich, aus Unkenntnis der liechtensteinischen Verhältnisse, häufig von seiten der Entente als feindliche Ausländer behandelt. Die politische Neutralität konnte jedoch nicht verhindern, dass das Fürstentum im Laufe des Krieges infolge der Verträge mit Österreich wirtschaftlich in dieselbe bedrängte Lage geriet, die innerhalb der österreichisch-ungarischen Zollgrenzen nach und nach entstand. Es war unvermeidlich, dass das Miterleiden der schwierigen Lebensbedingungen, der einschneidenden Einschränkungen, der Entbehrungen und schliesslich der offenbaren Not der kriegführenden Nachbarn zu einer gewissen Entfremdung führen musste¹.

Aus diesem Grunde bildete sich in Liechtenstein eine starke Bewegung, die einen wirtschaftlichen Anschluss an die benachbarte Schweiz forderte. Im November 1918 kam es zu einem Misstrauensvotum gegen den damaligen Landesverweser, der österreichischer Staatsbürger war. Die Aufkündigung des Zollvertrages mit Österreich erfolgte auf Begehren Liechtensteins am 2. August 1919. In der ausländischen Presse wurde verschiedentlich behauptet, dass Liechtenstein seine Verträge mit Österreich-Ungarn einseitig und gewaltsam aufgehoben habe. Diese Feststellung ist unkorrekt. Lediglich die völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen der alten Doppelmonarchie und Liechtenstein waren mit dem politischen Umsturz von selbst weggefallen und die faktische Loslösung war von Liechtenstein in korrekter Form vollzogen worden, obwohl sie von österreichischer Seite mit gemischten Gefühlen betrachtet wurde. „So hatte das Fürstentum Liechtenstein durch die neutrale Haltung

1) Vgl. Hs. Zurlinden: Liechtenstein und die Schweiz. Seite 29 ff.

im Kriege und durch den Wegfall des Vertragsbündnisses mit Österreich-Ungarn wiederum ein Mass an Selbständigkeit erlangt, das demjenigen in der Zeit nach der Auflösung des deutschen Bundes gleichkam“².

Am 1. September 1920 wurde der Postvertrag mit Österreich ebenfalls gekündigt und am 1. Februar 1921 ein neuer Postvertrag mit der benachbarten Schweiz abgeschlossen. Am 5. Oktober 1921 wurde die neue liechtensteinische Verfassung auf parlamentarischer Grundlage³ eingeführt. Am 29. März 1923 erfolgte die Unterzeichnung des neuen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz, welcher am 1. Januar 1924 in Kraft trat.

2) Vgl. Hs. Zurlinden: Liechtenstein und die Schweiz, S. 31.

3) Siehe S. 12.

ERSTES KAPITEL

Kredit und Krise

1. Entwicklung

Aus dem ersten Teil dieser Arbeit ist ersichtlich, dass die allgemeine Wirtschaftspolitik des Fürstentums Liechtenstein sich sehr zum Wohle der Bevölkerung des Landes wie auch für den Staat als solchen gewendet hatte. Dieser gedeihliche Zustand änderte sich mit der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 und dem dadurch bewirkten Ausbruch des ersten Weltkrieges.

Was spielte sich nunmehr im Fürstentum Liechtenstein ab? Aussenpolitisch änderte die Tatsache des Kriegsausbruches nichts. Liechtenstein bekannte sich seit 1866 als ein neutrales Land und besass ja nicht einmal eine Militäreinheit. Im Lande selber aber machten sich schon sehr bald einige nachteilige Erscheinungen bemerkbar. So konnte man beispielsweise folgendes inländischen Zeitungsberichten entnehmen: Die Sommergäste und Touristen haben das Land zum grössten Teil verlassen, die Alpenkurhäuser sind geschlossen. Die Verdienstgelegenheit, welche die Liechtensteiner sonst in der Schweiz gefunden haben, ist ins Stocken geraten.

Die hiesigen Fabriken führen ihren Betrieb zwar noch in eingeschränktem Masse fort, dürften aber, wenn die allgemeine Spannung anhält, bald zur gänzlichen Einstellung gezwungen sein. Die Schweiz hat auch ihre Grenzen gegen Liechtenstein militärisch bewacht, und an der Vorarlberger Grenze sind österreichischerseits entsprechende Absperrungsmassnahmen getroffen¹.

Man kann sich vorstellen, dass der Kriegsausbruch gerade auf dem Gebiete des Kreditwesens auch bei der Bevölkerung alarmierend wirkte. Die Einleger verlangten teilweise ihr Geld zurück, um es „sicher“ aufzubewahren. Es ist als bemerkenswerte Tatsache zu erwähnen, dass im Fürstentum Liechtenstein anfänglich kein Moratorium geherrscht hatte wie z. B. in anderen Staaten. Die fürstliche

1) Liechtensteiner Volksblatt.

Regierung musste aber zur Beruhigung der Öffentlichkeit ein Schreiben an alle Ortsvorsteher des Landes ergehen lassen, in welchem es unter anderem heisst: „Die mehrfach auftauchende Meinung, als böte die Sparkasse des Fürstentums Liechtenstein keine binreichende Sicherheit und als wäre eine Entwertung der österreichischen Banknoten zu besorgen, ist ebenfalls vollkommen unzutreffend. Die hiesige Sparkasse ist, wie der Bevölkerung aus den mitgeteilten jährlichen Rechnungsberichten bekannt ist, vorzüglich fundiert, besitzt einen grossen Reservefonds und überdies noch die volle Landesgarantie. Die Anlage ihrer Gelder besteht in doppelt versicherten inländischen Briefen, in gut verbürgten Kreditdarlehen und pupillarsicheren Effekten. Die Gefahr eines Verlustes der Einlage ist daher gänzlich ausgeschlossen. Immerhin muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit Rücksicht auf die in den Nachbarstaaten erlassenen Moratorien das Heranziehen von Geld aus dem Auslande in nächster Zeit vielleicht vorübergehenden Schwierigkeiten begegnen könnte. Es empfiehlt sich daher behufs Hintanhaltung einer Erschöpfung der Barbestände, mit der Behebung von Einlagen nur in Fällen tatsächlichen dringenden Bedarfes vorzugehen. Für die von der österreichisch-ungarischen Bank in Umlauf gesetzten Noten erliegt nach den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen der Gegenwert in den Depots der Bank in Edelmetall“². Trotz all dieser zusichernden Erklärungen musste jedoch die fürstliche Regierung noch im Herbst desselben Jahres eine Moratoriumsverordnung erlassen. Diese Verordnung nahm Bezug auf das in den andern Staaten geltende Moratoriumsrecht.

2. In der Privatwirtschaft

Schon kurz nach dem Ausbruch des ersten Weltkrieges erliess die fürstliche Regierung eine Verordnung, die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen betreffend. Darin heisst es unter anderem: „Mit Rücksicht auf die in den angrenzenden Staaten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Stundung privatrechtlicher Forderungen und in Ansehung der durch die ausserordentlichen Verhältnisse eingetretenen wirtschaftlichen Lage findet die fürstliche

2) L. R. A., 5. August 1914.

Regierung, dass privatrechtliche Forderungen im Auslande wohnhafter Gläubiger im Fürstentum Liechtenstein nur unter den gleichen Einschränkungen geltend gemacht werden können, welche ihre bezüglichlichen Forderungen nach Massgabe der oben erwähnten Bestimmungen derzeit in anderen Staaten unterliegen“³. Allgemein fühlbare Beeinträchtigungen haben sich jedoch aus diesen gesetzlichen Stundungsbefugnissen für den Hypothekenzinsendienst nicht ergeben, denn die Stundungsbefugnisse waren nicht Moratorien genereller Natur, sondern insofern höchst individuellen Charakters, als kein Schuldner sich auf eine allgemein gesetzlich wirkende Stundung berufen konnte. Für jede Schuld unter ausreichender Darlegung seiner wirtschaftlichen Lage musste sich der Schuldner die Stundung vom Richter erbitten, der sie nach vernünftigem Ermessen und unter billiger Berücksichtigung der Lage des Gläubigers zu gewähren hatte⁴.

Was die junge liechtensteinische Industrie anbetrifft, so konnten bei Kriegsausbruch Handelswaren und gewerbliche Erzeugnisse infolge Absatzstockung nicht ihrem natürlichen Zwecke der Weiterveräusserung und Weiterverarbeitung zugeführt werden und bildeten somit ertraglose Güter, die nicht um- und abgesetzt werden konnten. Es fehlten die Eingänge aus bereits verkauften oder noch zu verkaufenden Waren. Das einzige liechtensteinische Kreditinstitut — die Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein — war nicht befugt und auch nicht in der Lage, Vorschüsse an die Industrie zu gewähren. Infolge der dadurch hervorgerufenen Stockung konnten einige Branchen der Industrie nicht mehr durchhalten. Im ersten Teil unserer Arbeit haben wir gesehen, dass die Stickereiindustrie, die sich zur Hauptsache aus Einzelbetrieben (Familienbetrieben) zusammensetzte, an der industriellen Erschliessung des Landes einen wesentlichen Anteil hatte. Besonders diese Branche fiel dem ersten Weltkrieg vollständig zum Opfer. Der Versuch der liechtensteinischen Regierung, nach Beendigung des ersten Weltkrieges (1914-1918) die Stickereiindustrie wieder auf die Beine zu bringen, scheiterte am Zusammenbruch der Stickerei im St. Gallischen und Voralbergischen sowie im Rheintal überhaupt. Teilweise wurde auch die Textilindustrie lahmgelegt. Eine der Hauptursachen für den Stillstand liechtensteinischer

3) L. L. G. Bl. 1914, Nr. 7.

4) Vgl. Dr. R. Deumer: Der private Kriegskredit und seine Organisation.

Industriebetriebe war auch der Mangel an Rohstoffen. Die liechtensteinischen Importeure konnten nur mit grösster Mühe Rohstoffe aus dem Auslande beziehen, weniger infolge Beschaffungsschwierigkeiten als vielmehr, weil das Fürstentum Liechtenstein von den Alliierten als Feindesland betrachtet wurde. Das Fürstentum hatte keine Neutralitätserklärung abgegeben und es schien ungewiss, ob es nicht doch mit Deutschland bzw. Österreich sympathisiere oder von diesen Staaten abhängig sei. Der Umstand, dass im Ausland die Vertretung Liechtensteins von den österreichisch-ungarischen Konsularbehörden ausgeübt wurde, verstärkte diese Vermutung.

Wie sehr die liechtensteinische Industrie durch den ersten Weltkrieg in Mitleidenschaft gezogen wurde, beweist unter anderem die Tatsache, dass erst im Jahre 1947, also 33 Jahre nach Beginn des ersten Weltkrieges, wieder jener Beschäftigungsgrad in den Fabriken erreicht wurde, den das Land schon im Jahre 1914 aufgewiesen hatte⁵.

Die ab 1914 eingetretene Währungs-Inflation brachte auch das Fürstentum Liechtenstein in eine äusserst gefährliche Lage. Einige Bilanzzahlen aus den Geschäftsbüchern der landschäftlichen Sparkasse sollen diese Entwicklung vor Augen führen:

*Einige Bilanzzahlen
aus den Geschäftsbüchern der landschäftlichen Sparkasse*

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Kurs der österr. Krone	91.—	67.—	53.—	52.—	30.—	3.15	1.55
In 1000 österreichischen Kronen							
<i>I. Verwaltungsvermögen</i>	8029	9 449	11 098	15 316	19 606	25 301	31 991
Reserven und							
Kursgewinn	455	511	601	843	1 098	2 904	5 133
<i>II. Kreditdarlehen</i>							
Hypotheken	4 237	4 354	4 146	3 914	3 232	1 852	644
Private	923	916	910	737	630	1 188	2 986
Gemeinden und							
Genossenschaften	700	721	712	685	725	3 253	9 413
<i>III. Wertpapiere</i>	1 862	2 321	4 334	6 794	10 082	14 316	14 613
<i>IV. Guthaben der</i>							
<i>Einleger</i>	7 471	8 843	10 497	13 473	18 507	22 396	22 825
(inkl. Konto-Korrent)							

⁵) Vgl. Dr. Alois Vogt: Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung.

*Einige Bilanzzahlen
aus den Geschäftsbüchern der landesbäuerlichen Sparkasse*

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Prozentuale Verteilung							
<i>I. Verwaltungsvermögen</i>	100	100	100	100	100	100	100
<i>II. Kreditdarlehen</i>							
Hypotheken	51,5	46,1	37,3	25,6	16,5	7,3	2,0
Private	11,5	9,7	8,2	4,9	3,2	4,7	9,3
Gemeinden und Genossenschaften	8,7	7,6	6,4	4,5	3,7	12,9	29,4
<i>III. Wertpapiere</i>	23,2	24,6	39,1	44,4	51,4	56,6	45,7
<i>IV. Guthaben der Einleger (inkl. Konto-Korrent)</i>	93,1	93,6	94,6	88,0	94,4	88,5	71,4

Im Jahre 1921 kam es zum vollständigen Zusammenbruch. Das Verwaltungsvermögen steigerte sich auf 74 698 917.08 österr. Kronen, wovon der Reservefonds 54 753 924.63 Kronen beanspruchte. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass der gesamte Gewinn der Sparkasse dem Reservefonds zugeschrieben wurde. In diesem Gesamtgewinne waren natürlich vor allem die Kursgewinne der Wertpapiere inbegriffen.

3. In der Gemeinwirtschaft

Wie in der Privatwirtschaft zeigte die inflationäre Entwicklung auch in der Kredit und Finanzpolitik des Landes dieselbe Tendenz. Aus früheren Feststellungen weiss man, dass das Rückgrat des liechtensteinischen Finanzhaushaltes die Einnahmen aus „Zöllen“ und Postgebühren bildeten, welche auf Grund des österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrages jährlich der liechtensteinischen Staatskasse zuflössen. Im Jahre 1914 betrug diese sichere Einkommensquelle noch ca. 75 % der liechtensteinischen Gesamteinnahmen. Bis dahin konnte sich das Fürstentum alljährlich an dessen segensreichen Wirkungen erfreuen. Durch die Kriegsergebnisse wurden jedoch die Zollanteile für Liechtenstein immer kleiner und betragen im Jahre 1918 nur

noch ca. 5 %! Diese misslichen finanziellen Verhältnisse und die Kronenentwertung waren mit ein Grund zur Auflösung des Zollvertrages mit Österreich im Jahre 1919.

Durch die Wenigereinnahmen aus dem Zollvertrag sah sich die fürstlich-liechtensteinische Regierung gezwungen, verschiedene Notstandsmassnahmen zu ergreifen. Schon im Jahre 1915 erliess die fürstliche Regierung eine Reihe von Kundmachungen betreffs Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel und errichtete zur Sicherstellung des inländischen Fleischbedarfes eine Viehverkaufsstelle. Im Jahre 1916 mussten noch strengere Massnahmen ergriffen werden. Es wurde eine eigene Notstandskommission gebildet, die die Aufgabe hatte, die Lebensmittelversorgung des Landes zu garantieren. Zur Sicherstellung der inländischen Bedarfsdeckung wurden verschiedene landwirtschaftliche Produkte beschlagnahmt, soweit die verfügbaren Vorräte den eigenen Bedarf der betreffenden Eigentümer überstiegen. In zunehmendem Masse mussten Lebensmittel von der Schweiz bezogen werden, so dass infolge des andauernd hohen Frankenkurses, durch die hohe Kursdifferenz für das Land beträchtliche Verluste entstanden. Im Jahre 1916 betrug diese Schuld allein schon 718 172.— Kronen bzw. 359 086.— Schweizer Franken, die vollständig vom Lande bezahlt wurden. Es ist in Erwägung zu ziehen, dass das Land in der Absicht, die Lebensmittel möglichst billig an die Bevölkerung abzugeben, längere Zeit bindurch den Kursunterschied ganz und später noch zu einem erheblichen Teil zu seinen Lasten übernommen hat. Der verbuchte Verlust war daher in Wirklichkeit dem Volke in Form von billigeren Lebensmitteln zugute gekommen. Auf diese Weise entstand die enorme Lebensmittelschuld Liechtensteins gegenüber der Schweiz ⁶.

Auf Grund der Beschlüsse der Landesnotstandskommission verordnete die fürstlich-liechtensteinische Regierung am 17. Juni 1918 die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer. Dieser unterlagen die im Jahre 1917 und in der ersten Hälfte des Jahres 1918 infolge der Kriegslage erzielten Mehrerlöse aus Geldgeschäften (Gewinnen bei Wertpapieren und Kursgewinnen), aus Fabrikbetrieben, aus Handel- und Gewerbeunternehmen, aus Verkäufen von Immobilien und aus land- und forstwirtschaftlichen Produkten. Des weiteren veranlasste die Regierung die Erhöhung der Taxen und Stempel sowie die

6) Siehe S. 100.

Erhöhung der Gewerbesteuer. Der Erlös aus diesen Notstandsmassnahmen betrug jährlich ca. 200 000.— Kronen.

In Österreich begann die eigentliche Krise im Jahre 1916, mit dem Überhandnehmen „des schlechten Geldes“. Die in die Augen fallende Wirkung war eine allgemeine Teuerung. Parallel mit dieser begann auch die Steigerung der Löhne, Unterhaltsbeiträge und Teuerungszulagen aller Angestellten. Dadurch stiegen aber wiederum die Anforderungen an die Staatskasse, welche zu neuen Massnahmen gezwungen war. Während in Österreich die Notenpresse in Funktion trat, wurden in Liechtenstein Notstandsmassnahmen aller Art ergriffen. Jedoch all diese Vorkehrungen halfen nichts mehr. Der Entwertung der österr. Krone konnte nicht mehr Einhalt geboten werden. Der wirtschaftliche Zusammenbruch kam langsam aber stetig.

4. Einfluss des Schwarzhandels im Fürstentum Liechtenstein

Der Schwarzhandel hat im Fürstentum Liechtenstein, vor allem wegen der günstigen Lage Schweiz - Österreich, eine ganz bedeutende Rolle gespielt.

Wie bereits erwähnt, kam die österreichische Lebensmittelversorgung schon während des Krieges stark ins Stocken, weshalb sich Liechtenstein genötigt sah, die Lebensmittelversorgung von der Schweiz her zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Notstandskommission gegründet. Die in diesem Zusammenhang für das Land defizitäre Politik wurde hauptsächlich deswegen verfolgt, um auch den Armen, den Minderbemittelten und den Festbesoldeten durch die Anordnung von Höchstpreisen, den Ankauf der nötigen Lebensmittel zu ermöglichen. Allerdings hielt sich nur ein Bruchteil der Bevölkerung daran; vielfach wurde aus Wuchergesinnung das Drei- und Vierfache und sogar noch mehr des Höchstpreises verlangt. Es bestand sogar eine geheime Organisation, die im grossen Umfange Schwarzhandel mit dem Auslande trieb. Die wichtigsten Lebensmittel wurden selbst von ärmlichen Familien zu enorm hohen Preisen angekauft, wanderten in eine geheime Zentrale ab und von da nach auswärts.

Der eigentliche Markt (wenn man davon sprechen kann) befand sich auf „Luziensteig“, der heutigen Festung an der süd-östlichen

Grenze Schweiz - Liechtenstein. Die österreichischen Zollbeamten, die wegen ihrer schlechten Entlohnung beinahe verhungerten, wurden mit Lebensmitteln bestochen. Auf diese Weise bildete sich ein regelrechter schwarzer Markt; die Waren konnten ohne Schwierigkeiten aus der Schweiz bezogen und zu unerschwinglichen Preisen weiterverkauft werden.

Doch diese schnell und unehrlich „verdienten“ Riesensummen waren ebenso schnell auch wieder vertan. Es war nur ein vorübergehender Reichtum. Eine ungeheuere Verschwendungssucht griff um sich, weil das Geld nicht geachtet wurde, aus der Überlegung heraus, dass es ohnehin schon bald nichts mehr wert sein würde. Ehemals reiche und wohlhabende Bürger kamen beinahe an den Bettelstab, neureiche Schichten tauchten auf: Müller, Bäcker, Fuhrleute, Wirte und Bauern verdienten Unsummen. Ihnen gegenüber litten jene, die ihr Einkommen nicht steigern konnten, wie Staatsbeamte, Festbesoldete und Arbeiter sowie auch Rentner unter den drückenden Verhältnissen. Ihre Ersparnisse und Wertsachen wurden aufgezehrt und der drohende Hunger stellte sich ein.

Um diesen misslichen wirtschaftlichen Zuständen entgegenzutreten, wurde am 16. Oktober 1919 eine Verordnung erlassen, welche die Ein- und Ausfuhr von Waren jeder Art betraf. Diese Ein- und Ausfuhr wurde nur mit einer besonderen Bewilligung gestattet. Zuwiderhandeln wurde zwar mit 10 000.— Kronen bestraft, doch wirkte diese Geldstrafe nicht abschreckend. Bald mussten daher wirksamere und strengere Massnahmen ergriffen werden. Auch die Schweiz stellte Forderungen, um diesem Unwesen ein Ende zu bereiten. Besondere Beachtung verdient hier der Punkt 8 Abs. b einer Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes über die Belieferung des Fürstentums mit Lebensmitteln, demzufolge „der schweizerische Bundesrat jederzeit befugt ist, die Lebensmittellieferung ganz einzustellen oder zu reduzieren, wenn von den durch die Schweiz gelieferten Waren etwas aus dem Fürstentum Liechtenstein weiterspediert wird“. Die Schweiz hatte während des Krieges Brot und Schokolade bis zur 2-km-Zone in Liechtenstein zur Ausfuhr erlaubt. Dasselbe galt für Tabak und Zigarren. Jedoch musste wegen einigen gewissenlosen Schwarzhändlern die Gesamtheit des Volkes büssen, denn im Unmut über den Schwarzhandel hatte die Schweiz begreiflicherweise die Grenze ganz und gar abgeschlossen. Einem neuen Begehren der Schweiz musste nun voll und ganz entsprochen und mit strengeren

Massnahmen gegen den Schwarzhandel vorgegangen werden. Am 24. November 1921 wurde endlich ein „Zins- und Wucher-Gesetz“ erlassen. Nach diesem Gesetz wurde der Wucher mit Strafen bis zu 6 Monaten Arrest oder bis zu 10 000.— Schweizer Franken belegt.

Das vorliegende Kapitel „Kredit und Krise“ behandelte die finanzielle Zerrüttung des Landes unter besonderer Berücksichtigung seiner Valuta- und Kreditverhältnisse. Der totale wirtschaftliche Zusammenbruch kostete das Land nach einer amtlichen Schätzung die enorme Summe von rund 25 Millionen Schweizer Franken. In den folgenden Kapiteln wird uns gezeigt, auf welchen Wegen das Fürstentum Liechtenstein versucht hat, aus diesem Chaos herauszukommen.

ZWEITES KAPITEL

Versuche einer allgemeinen Wirtschaftsreform unter besonderer Berücksichtigung der Kreditverhältnisse

Wir haben festgestellt, dass sich die Krise auf dem Gebiete des Kreditwesens dahin äusserte, dass sich nicht nur das Vermögen einzelner privater Geldgeber, sondern auch jenes der liechtensteinischen Sparkasse verringert hatte, wobei die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kreditmitteln stark beeinträchtigt wurde. Die Kreditkrise kam auch darin zum Ausdruck, dass zahlreiche Vermögenswerte, wie gewisse Effekten, Hypothekarforderungen, Grundstücke und Waren, auf welche sonst Darlehen gewährt wurden, nicht mehr zur Kreditbeschaffung hinreichten. Infolge der Inflation begann eine Umwertung der Werte, so dass manches Besitztum für seinen Inhaber nurmehr einen Vermögenswert im juristischen, nicht aber im wirtschaftlichen Sinne bedeutete.

Die Tendenzen der eigentlichen Sanierungspolitik waren vor allem auf eine Währungs- und Finanzreform in volks- wie auch in privatwirtschaftlichem Sinne gerichtet. Man versuchte und unternahm alles, um sein Vermögen zu retten. Der Versuch über das *Wie* soll im nachfolgenden geschildert werden.

1. Plan zur Errichtung eines Spielkasinos

Im Auftrage einer französisch-schweizerischen Finanzgruppe in Zürich, vertreten durch Raphael Tamoni, richtete eine französisch-schweizerische Gesellschaft am 29. September 1919 an die fürstlich-liechtensteinische Regierung eine Eingabe, um die Konzession zur Errichtung eines Hotelbetriebes mit Hazardspiel im Fürstentum Liechtenstein nach dem Vorbild von Monte Carlo. In dieser Eingabe heisst es unter anderem: „Nach den Erschütterungen und Umwälzungen des Weltkrieges, scheint auch Liechtenstein in die Notwendigkeit versetzt, nicht nur sich den neuen Umständen anzupassen, sondern auch selbst tätig in relativ kleinem Rahmen vorgehen zu müssen. Der Schwerpunkt bei der Hebung der gesamten Volkswirtschaft des Landes muss nebst der Unterstützung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Erweiterung und Hebung des Verkehrs, speziell des Fremdenverkehrs, unter Erschliessung grösserer Wirtschaftsquellen gesucht werden. Es kann für das kleine Land nicht wünschbar sein, dass sich Grossindustrien niederlassen, die dasselbe sozialen Erschütterungen entgegenführen, wohl aber ist wünschenswert, die Hebung kleingewerblicher Betriebe und solcher, die zur Entfaltung des Fremdenverkehrs unter Ausnützung der landschaftlichen Schönheit beitragen. Von diesem Gedanken getragen, hat sich die obgenannte Finanzgruppe das Ziel gesetzt, Liechtenstein mit einem Wort in den internationalen Verkehr einzubeziehen, um die heimische Arbeitskraft möglichst im Lande selbst zu betätigen. Unter Leistung bedeutender materieller Opfer, sollen im Lande jene längst gehegten Wünsche, die oben angedeutet wurden, verwirklicht werden.“

Die hauptsächlichsten Leistungen können wie folgt umschrieben werden:

1. In verkehrspolitischer Hinsicht: Errichtung einer Trambahn auf eigene Kosten, Förderung des Autoverkehrs auf eigene Kosten, Unterhalt und Verbesserung des Landesstrassennetzes auf eigene Kosten und anderes mehr.
2. Leistungen in landeskultureller Hinsicht: Übernahme der Rhein- und Rufenbauten auf eigene Kosten sowie Errichtung eines Wasserversorgungsnetzes für das ganze Land.
3. Andere Leistungen im Schul- und Unterrichtswesen, in volks- und sozialpolitischer Hinsicht.
4. Als besondere finanzielle Leistung offerierte die Finanzgruppe dem Lande:

- a) die annuitätenweise Tilgung der Lebensmittelschuld von sfr 430 000.— bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich;
 - b) nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Konzessionsunterzeichnung verpflichtet sich der Verband, jährlich sfr 100 000.— bis zum Ablauf des Vertrages zu zahlen.
5. „So auch die Verpflichtung, dem Lande bei der Valutaregulierung finanziell, sei es durch Gewährung unverzinslicher Frankenleihen oder sei es durch direkte Subvention entgegenzukommen.“

Gegenüber diesen für jeden unbefangenen Beurteiler finanziell, wirtschaftlich und sozialpolitisch grossartig erscheinenden Leistungen würde die Finanzgruppe als Gegenleistung vom Land fordern:

1. Die unwiderrufliche Konzession, auf dem vom Lande im Einvernehmen mit der Finanzgruppe näher bestimmten Terrain ein oder mehrere erstklassige Hotels, Restaurants, Kinos und Kasinos, z. B. nach Art der Sporting-Klubs in Monte Carlo betriebenen, erstellen und einführen zu dürfen.
2. Die Einräumung des Monopols zum Betriebe eines Kasinos in Liechtenstein unter dem exklusiven Namen „Casino-Kursaal du Liechtenstein“.
3. Die Errichtung von Magazinen zum Verkauf von Luxuswaren und ähnlichen Artikeln.

Wohl niemals hätte die Gesellschaft eine bessere Basis zur Verwirklichung ihrer Pläne finden können, als gerade zu jenem Zeitpunkt, da eine grosse Schuldenlast, eine ansehnliche Steuer und ein Stillstand des Wirtschaftslebens in Liechtenstein die Gemüter des Volkes erschreckten. Das vielversprechende Projekt scheiterte jedoch, nicht zuletzt auch am Patriotismus der Bevölkerung, welche in der Parole „Liechtenstein den Liechtensteinern“ damals mehr denn je zum Ausdruck kam. Man erinnerte sich wieder der Vorfahren aus der Zeit der Franzosenkriege und ganz besonders an die Ereignisse des Jahres 1868, als das Spielbankprojekt unter denselben wirtschaftlichen Verhältnissen auftauchte. Damals scheiterte es dank der grosszügigen Hilfe des Landesfürsten, dieses Mal ebenfalls dank den Weisungen desselben Landesfürsten und nicht zuletzt auch an der gesunden Lebensauffassung der Liechtensteiner, dass redliches Schaffen glücklicher macht als bezahltes Nichtstun!

2. Das Briefmarkenkonsortium

Am 4. Oktober 1911 wurde der erste Staatsvertrag mit Österreich, betreffend die Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Telefondienstes zwischen Österreich und Liechtenstein, abgeschlossen. Die ersten liechtensteinischen Briefmarken erschienen im Jahre 1912. Soweit sie überhaupt auf die Postämter kamen, kauften Händler sie möglichst rasch auf und machten damit ihr gutes Geschäft. Anlässlich des 60jährigen Regierungsjubiläums des Fürsten Johann II. wurde eine Jubiläumsmarke herausgegeben, die einen hohen Absatz zu verzeichnen hatte und dem Lande einen ungewöhnlich hohen Ertrag abwarf. Daraus erwuchs die Idee, dass für Liechtenstein die Marken eine neue Einnahmequelle bedeuten. Im Oktober 1919 machte ein Konsortium österreichischer und liechtensteinischer Männer eine Eingabe an die fürstlich liechtensteinische Regierung, ihnen den Vertrieb der liechtensteinischen Briefmarken zu übertragen. Der Inhalt der Eingabe bestand im wesentlichen darin, dass Liechtenstein seine Briefmarken nicht mehr von Wien beziehen, sondern selbst herstellen lassen soll. Den Weltvertrieb und die Weltpropaganda des Vertriebes würde das Konsortium übernehmen. Da im Markenhandel Hochkonjunktur herrsche, bitte man die Angelegenheit zu beschleunigen. Das geschah auch und der Hauptvertrag kam am 31. Januar 1920 zustande. Darin garantierte das Konsortium eine Mindesteinnahme von Kronen 600 000.— und erlegte hierfür eine Kautions von 350 000.— Kronen. Als Gegenleistung konnte sich das Konsortium „10 % des Nominals der im Auslande abgesetzten Marken“ zurückbehalten und weitere 10 % für Manipulations- und Regiegebühren. Die Dauer einer Markenausgabe war auf drei Jahre festgesetzt. Nach den Unterlagen der Landeskasse lieferte das Konsortium im Jahre 1920¹ Kronen 3 514 155.— und Schweizer Franken 9 745.— ab. Für das Jahr 1921 war die Bruttoablieferung mit Kronen 34 276 410.— und 5 611.— Schweizer Franken verbucht. In den Millionensummen sind auch die Beträge enthalten, welche effektiv in Dollar, Pfund und anderen Währungen einfließen und auf Kronen umgerechnet wurden, weil ja die Landesbuchhaltung damals noch in Kronenwährung geführt wurde².

1) Die Verkaufseinnahmen begannen erst im Sommer 1921.

2) Vgl. Prinz Ed. von Liechtenstein: Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz.

Bald entwickelte sich jedoch aus dem Konsortium ein regelrechter Briefmarkenskandal. Mitglieder des Konsortiums versprachen ihren Gesellschaften bei einem unkontrollierbaren Absatz von liechtensteinischen Briefmarken eine prozentuale Beteiligung. Somit verschwand Tausende von kompletten Sätzen und der angerichtete Gesamtschaden konnte nicht genau ermittelt werden. Nach einer Protestkundgebung unter Eindruck der allgemeinen Volksstimmung löste sich der Vertrag des Konsortiums im Mai 1922 auf. Das Land selbst hatte aus dem Briefmarkenerlös keinen wesentlichen finanziellen Nutzen gezogen, wohl aber im Zusammenhang damit vorübergehend einen grossen philatelistischen Schaden erlitten. Als einziger Verdienst des Briefmarkenkonsortiums kann die Einführung der liechtensteinischen Briefmarken in den Welthandel angesehen werden.

3. Das Landeselektrizitätswerk „Lawenawerk“

In einem engen Zusammenhang mit dem Briefmarkenkonsortium steht das Projekt eines liechtensteinischen Elektrizitätswerkes, das sog. „Lawenawerk“. Der Bau dieses Werkes wurde in der Landtags-sitzung vom 27. Oktober 1919 beschlossen. Obwohl die finanzielle Lage des Fürstentums alles eher als rosig war, wollte man doch dieses Werk finanzieren, um den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes zu fördern. „Wir halten zwar eine zu grosse Industrialisierung unseres Landes für ungut, aber wenigstens so weit sollte diese gehen, dass unsere eigenen Rohstoffe hier verarbeitet werden können und unsere heimischen Arbeiter bei uns Verdienst finden. Dabei ist aber stets zu berücksichtigen, dass unser Gewerbe nicht durch Fabrikkonkurrenz erdrückt würde, sondern besonders der freie Gewerbsmann soll auf eigenem Grund und Boden und im eigenen Heime sein Brot verdienen können. Dazu kann und wird das Lawenawerk beitragen“³. An der wirtschaftlichen Notwendigkeit, ja am grossen indirekten Nutzen für das Land einerseits und am direkten Nutzen für das ganze Volk andererseits, zweifelte wohl niemand, aus der Überlegung heraus, dass das Werk Handel, Gewerbe und Landwirtschaft bedeutend heben würde. Nur um die Finanzierung dieses Projektes machte man sich viele Sorgen, was in

3) Liechtensteiner Volksblatt 1919, Nr. 93.

den verschiedenen Landtagssitzungen deutlich zum Ausdruck kam. Der Kostenvoranschlag war auf 8 Millionen Kronen berechnet, doch war man sich bewusst, dass sich die Erstellungskosten bedeutend erhöhen würden. Wie waren jedoch diese erforderlichen Millionenbeträge aufzubringen? Man ging leider von dem Gedanken aus, dass im Lande noch genügend Einnahmequellen zur Verfügung ständen, ohne von der Bevölkerung eine grosse Steuerleistung verlangen zu müssen. Man dachte in erster Linie an die Einnahmen aus dem oben erwähnten Briefmarkenerlös. „Die Frage, wie man sich denn eigentlich die Möglichkeit der Bestreitung all der hohen laufenden Zahlungen vorgestellt habe, wurde immer damit beantwortet, dass man eben mit den aus dem Markengeschäft einflussenden Millionen gerechnet habe und dass diese Millionen leider in ungeahnter Weise auf sich warten liessen“⁴.

Man machte Warenbestellungen, ohne zu wissen, wie man die entstehenden Forderungen würde zahlen können. Sechs Monate nach der Beschlussfassung über das Projekt kam dasselbe schon auf 30 Millionen Kronen zu stehen, was andererseits auch auf den enormen Kronenfall zurückzuführen war. In einem Bericht an die fürstlich-lichtensteinische Kabinettskanzlei in Wien vom 1. November 1920 heisst es u. a.: „Was die Anschaffung von Materialien für das Lawenawerk betrifft, hat man sich seinerzeit von der Anschauung leiten lassen, es sei aus valutarischen Gründen angezeigt, für alles irgendwie hier verfügbare Geld Waren ins Land zu schaffen. Aus dieser Anschauung heraus wurde damals auch der Beschluss gefasst, zwar mit dem Bau des Werkes abzuwarten bis sich die Verhältnisse günstiger gestaltet haben würden, inzwischen aber das gesamte erforderliche Material anzuschaffen. Diesem Beschlusse entsprechend, wurden die erforderlichen Materialien auch fest bestellt, so dass ein einseitiger Rücktritt von den gemachten Bestellungen nicht mehr möglich ist.“

Für den Bau des Lawenawerkes wurden damals in Düsseldorf Mannesmann- und Gussrohre im Werte von rund 1 800 000.— Mark gekauft, wovon zunächst nur 400 000.— Mark bezahlt worden waren. Zur Aufbringung dieser Summe versuchte die fürstliche Regierung einen Kredit von der Darmstädter Bank in München zu

4) Bericht des fürstlichen Regierungschefs über die Finanzlage des Landes an seine Durchlaucht den Landesfürsten, vom 18. Oktober 1920, L. R. A.

erhalten. Die Bank war geneigt, einen Kredit von 1½ Millionen Mark zu gewähren gegen Hinterlegung von Wertschriften deutsch-österreichischer Papiere. Als Sicherheitsleistung hatte die Regierung der Bank Wertpapierdepots im Nominalwert von insgesamt 10 202 300.— Mark geleistet⁵. Sie war ferner bereit, der Bank die bei den Verkäufern lagernden Materialien in einer den deutschen Gesetzen entsprechenden Form zu verpfänden und ihr erforderlichenfalls auch die in Liechtenstein lagernden Materialien zu übereignen. Am 7. Juli 1921 traf folgende Antwort der Darmstädter Bank München bei der fürstlichen Regierung in Vaduz ein: „Wir beehren uns, Ihnen höflich mitzuteilen, dass die stattgehabte Prüfung bei den Mannesmannröhren-Werken in Düsseldorf ergeben hat, dass dem Material — da für einen speziellen Zweck hergestellt — nur eine beschränkte Verwendungsmöglichkeit zugesprochen werden kann, und dass ferner die Preise für die einzelnen Warengattungen ganz bedeutend zurückgegangen sind. Bezüglich der für die Sparkasse des Fürstentums bei der Filiale der Bank für Tirol und Vorarlberg in Feldkirch ruhenden Effekten haben wir festgestellt, dass für einen Teil der Werte seit längerer Zeit eine amtliche Notierung an der Wiener Börse nicht mehr stattgefunden hat, aber auch abgesehen hiervon würden uns, falls die Notwendigkeit einer Realisierung und Verwertung des Guthabens eintreten sollte, infolge der gesetzlichen Bestimmungen der österreichischen Devisenzentrale Schwierigkeiten entstehen, so dass unter Umständen mit grösseren Kursverlusten gerechnet werden müsste. Aus diesen Gründen sind wir zu unserem aufrichtigen Bedauern nicht in der Lage, Ihrem Kreditantrag stattzugeben“⁶.

So hatte sich die Planlosigkeit in der Projektierung dieses Werkes sehr zum Nachteil des Landes ausgewirkt, indem mit der Finanzierung dieses Unternehmens die ganze Währungsreform beeinträchtigt wurde. Dieses wurde denn auch von zuständiger Stelle ohne weiteres eingesehen. In einem Bericht über die Finanzlage des Landes an seine Durchlaucht den Landesfürsten vom 18. Oktober 1920⁷ heisst es: „So hat sich tatsächlich die Lawenawerkfrage zu einer Finanzkalamität schlimmster Sorte für das Land ausgewachsen. Nun wird, da die Aufstellung des Finanzplanes noch ziemlich Zeit erheischt und

5) Wertpapierfonds der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein.

6) L. R. A. Z. 18.

7) L. R. A.

inzwischen für verschiedene teils ordentliche, teils ausserordentliche notwendige Zahlungen die Mittel vorschussweise beschafft werden müssen, das Land gezwungen sein, nochmals an die hochherzige und grosszügige Hilfe Euerer Durchlaucht zur einstweiligen Beschaffung dieser Mittel zu appellieren.“

4. Massnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung

Am 3. November 1918 wurde in Padua der österreichische Waffenstillstand unterzeichnet. Kurz darauf erfolgte die Proklamation der österreichischen Republik. In der Absicht, die kommerziellen Interessen des Landes und dessen Bewohner bzw. Angehörige im Auslande, zugleich aber auch die Interessen des fürstlichen Hauses und seines Immobilienbesitzes im ehemaligen Österreich zu vertreten, wurde in Wien am 24. Mai 1919 mit der Überreichung des Akkreditives an den Präsidenten Seitz die erste liechtensteinische Gesandtschaft errichtet^{8, 9}.

In Anbetracht der im Lande herrschenden Bestrebungen, sich wirtschaftlich fester an die Schweiz anzulehnen, wurde es jedoch unumgänglich, auch in Bern eine Gesandtschaft zu errichten, um die ersten Verhandlungen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffs der Zoll- und Währungseinheit aufnehmen zu können. Am 13. August 1919 überreichte der erste liechtensteinische Legationsrat dem schweizerischen Bundesrate sein Beglaubigungsschreiben. Die Kosten für die beiden Gesandtschaften wurden in grosszügiger Weise fast zur Gänze vom Landesfürsten übernommen.

In der denkwürdigen Landtagssitzung vom 2. August 1919 wurde auf Antrag der Finanzkommission die Loslösung des Zollvertrages mit Österreich einstimmig angenommen. In dem gegenständlichen Protokoll heisst es unter anderem: „Der Landtag erklärt, dass er die Auflösung des Zollvertrages mit Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse als dem Lebensinteresse des Staates notwendig erachtet, um die zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen des Landes ungehindert regeln zu können.“ Die erste Reaktion von seiten Österreichs war, dass das Fürstentum Liechtenstein künftighin als Ausland an-

8) Vgl. Prinz Eduard von Liechtenstein: Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz.

9) Die Gesandtschaft in Wien wurde später wieder aufgelöst.

gesehen wurde. Die Zollbehörden betrachteten seit dem 1. September 1919 das Land als Zollaussland und verlangten für die Einfuhr liechtensteinischer Erzeugnisse eine Importbewilligung und den Zoll. Ähnliche Massnahmen galten auch für den Zahlungsverkehr. Die Devisenzentrale in Wien, als Zentralstelle für den Valorenverkehr mit dem Auslande erliess folgende Verordnung: „Mit Rücksicht auf die in währungspolitischer Hinsicht in letzter Zeit erfolgte Separierung des Fürstentums Liechtenstein vom österreichischen Währungsgebiet erlauben wir uns ausdrücklich daran zu erinnern, dass dort ansässige Personen und Firmen den Ausländern gleichzustellen sind und Kronenbeträge zu ihren Gunsten daher nur dann gutzuschreiben sind, wenn sie aus legalen Auslandsguthaben stammen oder eine Bewilligung der Devisenzentrale vorliegt“¹⁰.

Die fürstliche Regierung wurde deshalb vom Landtage ersucht, Verhandlungen wegen eines provisorischen Abkommens mit Österreich über den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr aufzunehmen, ebenso mit der Schweiz, solange ein definitiver Zollanschluss an irgendeinen Staat nicht abgeschlossen sei. Bald darauf kam ein Handelsabkommen mit Österreich zustande, das am 24. April 1920 vom Bundespräsidenten Dr. Renner unterzeichnet wurde. Der Artikel 1 dieses Abkommens bestimmt: „Zwischen den vertragschliessenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freibeit des Handels und Verkehrs bestehen“¹¹.

Am 1. September 1920 kündigte Liechtenstein das bisherige Übereinkommen mit Österreich über die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telefondienstes im Fürstentum Liechtenstein und schloss am 1. Februar 1921 einen neuen Postvertrag mit der Schweiz ab, demzufolge die Schweiz die Verwaltung der liechtensteinischen Post gegen Vergütung der Verwaltungskosten von seiten Liechtensteins übernahm. Aller Reingewinn sollte dem Lande Liechtenstein gehören, womit insbesondere, auf Grund der zu erwartenden Einnahmen aus dem Postwertzeichenverschleiss, Gelegenheit geboten wurde, Schweizer Franken in grösserem Ausmasse in das Land zu bringen.

Eine etwas aussergewöhnliche Politik, die zur Sanierung des Landes beitragen sollte, war jene der Finanz-Einbürgerungen. Leitender Grundsatz für solche Einbürgerungen war hauptsächlich

10) L. R. A. 1919.

11) L. L. G. Bl. 1920, 16. 2.

die Überlegung, den Finanzhaushalt des Landes und der Gemeinden zu heben. Dies war eine Erscheinung der damaligen Zeit und konnte auf die Folgen des unglücklichen Kriegsausganges zurückgeführt werden. Die Neueinbürgerungen erfolgten nämlich jeweils gegen hohe Einkaufsgelder, die anfänglich noch in Kronen, später dann in Schweizer Franken zu leisten waren.

In Anbetracht dessen, dass im Lande niemand mehr Kronen annehmen wollte und sämtliche Erwerbszweige nur noch in Schweizer Franken zu handeln anfangen, und ferner auch die Teuerungszulagen der Staatsbeamten in Franken bezahlt werden mussten, sah sich die Regierung zu einer Verordnung veranlasst. Diese erschien am 27. August 1920 in Form eines Gesetzes und betraf die „Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizer Franken in den Gesetzen und Verordnungen über Steuern und Stempel, Taxen und sonstige Gebühren sowie in den Strafbestimmungen“. Somit wurde die Schweizer-Franken-Währung bereits inoffiziell in Liechtenstein eingeführt, obwohl die österreichische Kronenwährung noch immer das gesetzliche Zahlungsmittel bildete.

Den Abschluss der volkswirtschaftlichen Reformen bildete der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

5. Massnahmen von privatwirtschaftlicher Bedeutung

Die Regierungsmassnahmen auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete hatten selbstverständlich einen massgebenden Einfluss auf die gesamte Privatwirtschaft. Besonders die Belebung von Gewerbe und Industrie machte sich in beachtlicher Weise bemerkbar. Deutsch-Osterreich litt nämlich seit Kriegsende an einem ungeheuren Warenmangel, so dass Absperrungen gegenüber dem Auslande erforderlich wurden. Mit der Lösung des österreichischen Zollvertrages wurde das Fürstentum Liechtenstein, wie bereits berichtet, zum Zollaussland. Die darniederliegende liechtensteinische Industrie schien sich nicht erholen zu können, solange die drückenden Übelstände nicht beseitigt würden. Der Handelsvertrag brachte die ersehnte erste Erleichterung. Die Gesandtschaft in Wien wurde anfänglich zur eigentlichen Vermittlerin für das liechtensteinische Industrie- und Gewerwesen. Ihr ge-

lang es beim zuständigen österreichischen Staatsamt, vermehrte Einfuhrbewilligungen für Liechtenstein zu erwirken. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang besonders Rohbaumwolle und Textilprodukte. Zusätzlich wurde der fürstlichen Regierung auch anheim gestellt, die Einfuhr von Bedarfsgegenständen aller Art, wie Maschinen, Fabrikgerätschaften, Drucksorten und Papier aus der Schweiz in angemessenen Mengen zur Förderung der liechtensteinischen Baumwollindustrie zu bewilligen, sofern zur Zahlung die deutsch-österreichische Devisenzentrale nicht in Anspruch genommen wurde¹². So verbesserten sich langsam wieder die Beschäftigungsmöglichkeiten in Liechtenstein und seine Bewohner waren nicht mehr genötigt, im Auslande Arbeit zu suchen.

Die Hauptschwierigkeit blieb jedoch die Währungsreform. Die Fabrikationsbetriebe sahen sich Anfang der zwanziger Jahre veranlasst, ihre Arbeitnehmer in Schweizer Franken zu bezahlen. Die fürstliche Regierung konnte in der Weise helfen, dass sie Teuerungszulagen ebenfalls in Schweizer Franken vergütete. Aus der Erwägung heraus, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes noch nicht gefestigt zu sein schienen, hatte der Landtag in seinem Finanzgesetz für das Jahr 1922 die Gehälter, Pensionen und Diurnen erstmals in Schweizer Franken festgesetzt, um damit die Schweizer-Franken-Währung mehreren sozialen Schichten des Fürstentums zugänglich zu machen und offiziell einer weiteren Gruppe die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit in Schweizer Franken zu geben. Das Rückgrat der wirtschaftlichen Belebung Liechtensteins war wieder, und zwar mehr denn je die Landwirtschaft, in der viele Arbeit-suchende Beschäftigung fanden. Ebenfalls war es in erster Linie den Bauern zu verdanken, dass die Schweizer-Franken-Währung im Fürstentum Liechtenstein immer mehr in Umlauf kam.

Allerdings gab es anfänglich im Land viele ängstliche Leute, die ihre Franken lieber in der benachbarten Schweiz anlegten als bei der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein. Eine der wichtigsten kreditpolitischen Massnahmen war nun die Unterstützung dieses Kreditinstitutes, denn bei ihm sollten ja seit jeher die Bewohner des Landes die letzte finanzielle Zuflucht finden. Den Einlagen in Schweizer Franken musste absolut entsprochen werden.

12) Vgl. Prinz Eduard von Liechtenstein: Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz.

Die Politik ging darauf hinaus, einerseits den Einlegern eine sehr gute und vor allem sichere Grundlage zu verbürgen und andererseits, dem Institute die erforderlichen Mittel zur Befriedigung des dringendsten Kreditbedarfes seitens der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie zur Verfügung zu stellen.

Da die Sparkasse mit den von der liechtensteinischen Bevölkerung getätigten Einlagen in Franken der regen Nachfrage nach Frankendarlehen nicht annähernd entsprechen konnte, beschloss die Sparkassenkommission des Landtages, dass künftighin Frankeneinlagen bei der landschäftlichen Sparkasse ab 1. Juli 1920 mit 6 % verzinst werden¹³ und für Franken-Hypothekendarlehen 6 $\frac{1}{4}$ % Zinsen zu zahlen sind. Man hoffte damit, aus der Schweiz grössere Beträge heranzubringen. Tatsächlich wurde bald darauf von jemandem der Betrag von sfr 50 000.— gegen eine Verzinsung von 6 % angeboten. Man war sogar der Auffassung, dass es auf diese Weise leichter wäre, die nötigen Frankenbeträge zu erhalten, anstatt Gelder durch das Land beschaffen zu lassen.

In diesem Zusammenhang muss ferner das neue Gesetz vom 12. Januar 1923 „betreffend die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein“ genannt werden. Dieses entsprechend seinen früheren Eigenschaften vollständig neu ausgearbeitete Gesetz wurde von Professor Dr. Julius Landmann entworfen, der auch das Gutachten über die liechtensteinische Währungsreform verfasst hatte¹⁴. Es handelte sich um das wichtigste Gesetz, das jemals über dieses Institut herausgegeben wurde. Die Kreditpolitik und der Geschäftsbereich wurden aufs genaueste umschrieben und den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Die Hauptsparte blieb nach wie vor das Sparkassen- und Hypothekengeschäft. Aufgabe der Anstalt blieb es auch, der Landwirtschaft, dem Gewerbe und dem Handel die Befriedigung ihres Kreditbedarfes und die Besorgung des Zahlungsverkehrs zu erleichtern. Mit Ausnahme von Risikogeschäften¹⁵ konnte das Institut sämtliche sonst üblichen Bankgeschäfte betreiben.

Die Förderung der Kreditpolitik ging insofern noch weiter, als die Regierung durch ein Gesetz vom 19. August 1921 anordnete,

13) Kundmachung vom 28. Juni 1920.

14) Siehe S. 82.

15) Wie zum Beispiel Blankokredite.

Steuerbegünstigungen für Einlagen bei der Sparkasse zu gewähren. In diesem Gesetz heisst es in Artikel 1: „Die Regierung wird bis auf weiteres ermächtigt, im Einverständnis mit der Finanzkommission bzw. mit dem Landesausschusse für grössere Sparkasseneinlagen und grössere Darlehen an das Fürstentum, an dessen Sparkasse oder an Gemeinden Steuerbegünstigungen im zeitlichen Höchstaumasse von fünf Jahren dergestalt zu gewähren, dass der Zinsbezug von solchen Darlehen entweder ganz steuerfrei gelassen oder mit einer niedrigeren Steuer als der sonst jeweils gesetzlichen belegt wird.“ Man erwartete sich von dieser Bestimmung einen weiteren Anreiz seitens schweizerischer Kapitalbesitzer und damit gleichzeitig einen erhöhten Zufluss von Schweizer Franken. Diese Überlegung hatte sich nur teilweise bestätigt.

DRITTES KAPITEL

Versuche einer Valutaregelung

1. Die internationalen Valutaverhältnisse

Zu den grössten Schwierigkeiten, die der Krieg mit sich gebracht hatte, gehörten die monetären Verhältnisse. Was man vom Frieden erhofft hatte, nämlich die Wiederkehr eines geordneten zwischenstaatlichen Handels, wurde durch die Valutaschwierigkeiten verunmöglicht. Bekanntlich beruht der Wert der Währungen auf den Handelsbilanzen hzw. den Wirtschaftsverhältnissen in den einzelnen Ländern. Während des Krieges zeigte sich in fast allen Ländern eine Steigerung des Notenumlaufs und gleichzeitig ein wachsendes Missverhältnis von Notenumlauf und Golddeckung.

Nicht nur die besiegten Länder gingen langsam einem Währungschaos entgegen, sondern auch in den Siegerstaaten entstand eine Art Panik in der Frage der Währung und des Staatshaushaltes. Hauptursache war die steigende Inflation, die in einer enormen Papiergeldflut zum Ausdruck kam. Der Papiergeldumlauf von 30 der grössten Länder der Welt belief sich zu Kriegsbeginn auf 7 Mil-

liarden Dollar, im Dezember 1919 auf 51 Milliarden US-Dollar¹. Demgegenüber stellte sich die Goldreserve dieser Länder im Dezember 1919 auf ungefähr 7 Milliarden Dollar, was somit einer Deckung von nur 13,7% entsprach, im Vergleich zu derjenigen von noch 70% vor dem Kriege.

So präsentierten sich einige Valuten, die in der Schweiz im freien Zahlungsverkehr gehandelt wurden, wie folgt:

	100.— Märk	100.— österr. Kronen	100.— ital. Lire	100.— franz. Fr.	1.— engl. Pfund	1.— US-Dollars
1. 7. 1914	122.85	104.10	99.80	100.10	25.18	5.14
31. 12. 1914	114.50	91.—	98.65	101.65	25.48	5.23
1918	59.875	30.50	74.50	88.50	22.975	4.79
1919	11.40	3.15	42.25	51.925	21.25	5.60
1920	9.05	1.55	22.85	38.90	23.205	6.575
1921	2.80	— .20	22.50	41.50	21.55	5.125
1922	— .074	— .0075	26.75	38.50	24.50	5.28

Im Hinblick auf eine währungspolitisch geordnete Zukunft unterzeichneten einige hervorragende Nationalökonomien verschiedener Länder ein Memorandum an die Regierungen von Grossbritannien, der Vereinigten Staaten von Amerika, von Frankreich, Dänemark, Holland, Norwegen, Schweden und der Schweiz. In diesem Memorandum heisst es unter anderem: „Nach dem Kriege hat sich nun für Sieger und Besiegte in gleicher Weise die Aufgabe ergeben, Mittel und Wege zu finden, um das ständige Steigen des Geldumlaufes und der Regierungsschulden sowie deren Begleiterscheinung, das dauernde Steigen der Preise, wirksam zum Stillstand zu bringen und eine rückgängige Bewegung einzuleiten;... Kein Land kann auf eine soziale und wirtschaftliche Zukunft rechnen, das dauernd die Politik verfolgt, seinen laufenden Bedürfnissen zu begegnen durch fortgesetzte Inflation des Geldumlaufes und Steigerung der verzinslichen Schulden ohne entsprechende Steigerung der greifbaren Werte. Kein Land, das seine laufenden Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit dem Steuerertragnis und anderen regelmässigen Einnahmen bringen will oder kann, ist kreditwürdig. Mit diesem Prinzip müssen die Völker aller Länder vertraut gemacht werden... Der Ausblick in die Zukunft ist gegenwärtig dunkel. Die Wiederherstellung des Willens zur Arbeit und zum Sparen, der Ansporn zu höchsten

1) Die Papiergeldausgabe der Sowjetunion nicht inbegriffen.

persönlichen Anstrengungen und die Möglichkeit für jedenmann, einen vernünftigen Teil des Ergebnisses seiner Bemühungen zu geniessen, das muss das Ziel sein, zu dessen Erreichung die Besten in allen Ländern zusammenwirken sollten“².

Die Schweiz war begreiflicherweise an der Valutagegestaltung ihrer Nachbarländer besonders interessiert und wurde durch die verschiedenen Valutastürze der Nachkriegszeit stark in Mitleidenschaft gezogen. Viele grosse und grössere Kreditinstitute der Schweiz sahen sich auf das gefährlichste bedroht, weil sie eigenes und ihnen anvertrautes fremdes Geld teilweise direkt in ausländischen Anlagen untergebracht hatten. Kleinere Banken, denen die Mittel fehlten, um Ausfälle zu decken, konnten den drohenden Verlust nicht länger verbergen und so blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich insolvent zu erklären. Grössere Institute, die zwar noch genügend fremde Mittel besaßen, sich aber in einer nicht minder misslichen Lage befanden, setzten die im Auslande liegenden Guthaben nahezu zum Friedenskurs in ihre Bilanz ein und versuchten auf diese Weise, den Kursverlust in Annuitäten langsam abzutragen. Es wurde auf jeden Fall alles unternommen, um eine Panikstimmung unter der Bevölkerung zu vermeiden.

Der schweizerische Kapitalmarkt war zu dieser Zeit auch prekär, und befand sich ebenfalls in grosser Geldverlegenheit. Mitte 1920 hatte die schweizerische Eidgenossenschaft nur unter sehr drückenden Zinsbedingungen eine Anleihe von 25 Millionen US-Dollar in den Vereinigten Staaten unterbringen können, wovon vorerst allerdings nur 15 Millionen Dollar fest begeben werden konnten. Auch für grosse schweizerische Städteanleihen hatte sich der Markt als nicht mehr aufnahmewillig erwiesen. Alle diese Vorgänge weisen auf die schwierige Lage hin, in welcher sich der schweizerische Kapital- und Emissionsmarkt befand, und veranschaulichen die erwähnte Geldknappheit.

2) Dieses Memorandum vom 15. Januar 1920 wurde schweizerischerseits unterzeichnet von: Gustav Ador, Auguste Pettavel, Ed. Blumer, Ernst Picot, Alfred Frey, Cuillaume Pictet, Rodolphe de Haller, Alfred Sarasin, Johann Hirter, Michael Schnyder, Dr. Ernst Lauer und Dr. Hans Tschudi. — In allen Staaten hatten sich erste Finanzleute diesem Schritte angeschlossen, so z. B. Lord Robert Cecil aus Grossbritannien, und aus den USA der damalige Lebensmitteldirektor Hoover und der frühere Präsident W. Taft.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass eine Valutaregelung im Fürstentum Liechtenstein nur mit äussersten Schwierigkeiten durchgeführt werden konnte, zumal damals niemand für den dauernden Wertbestand des Schweizer Frankens garantierte.

2. Valutaregulierungspläne im Fürstentum Liechtenstein

A. Allgemeines

Ich habe die ausserordentlichen Schwierigkeiten einer geeigneten Valutaregelung im Fürstentum Liechtenstein schon angedeutet. Eine Lösung mit Österreich schien bei dem stetig sinkenden Kurs der österreichischen Krone unmöglich, eine Angliederung an die Schweizer Währung im Jahre 1919 ebenfalls noch aussichtslos. Am 26. September 1918 richtete die fürstliche Regierung ein Schreiben an die Schweizerische Nationalbank in Zürich mit der Bitte, das Problem einer eigenen liechtensteinischen Franken-Währung zu prüfen und eventuell ein Gutachten darüber abzugeben. Dieses war der erste Schritt in den Bemühungen um eine geeignete Valuta-Regelung im Fürstentum Liechtenstein, weshalb wir einen Teil der Antwort der Schweizerischen Nationalbank an die fürstliche Regierung hier wörtlich zitieren: „... Vorerst sei gesagt, dass die Ausgabe einer liechtensteinischen Franken-Banknote an sich keineswegs den Anschluss an die Valuta eines Landes mit Frankenwährung bedeuten würde, und zwar auch dann nicht, wenn das Fürstentum formell den Münzfuss der lateinischen Münzunion einführen würde. Die liechtensteinische Frankenwährung würde ausserhalb der Grenzen des Fürstentums eine ausländische Valuta sein, deren Kurs von denjenigen Faktoren bestimmt würde, welche für Devisennotierungen allgemein massgebend sind... Wir sind der Ansicht, dass die Ausgabe von liechtensteinischen Banknoten in Franken an sich nicht ausreichen würde, die gewünschte Wirkung auszuüben, dass sich das gesetzte Ziel vielmehr nur durch verschiedene währungspolitische und wirtschaftliche Massnahmen erreichen lässt. Es müsste zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen zu diesen Massnahmen in wirksamem Masse vorhanden oder zu erfüllen sind, ehe mit Aussicht auf Erfolg die besprochene Anregung in die Tat umgesetzt werden könnte“³.

3) L. R. A., 7. November 1918.

In der gleichen Angelegenheit wurden auch noch andere schweizerische Grossbanken, ferner Finanzwissenschaftler und National-ökonomien gebeten, sich zu der Ausgabe liechtensteinischer Banknoten zu äussern. Es trafen bei der fürstlichen Regierung auch mehrere Vorschläge, Informationen, Gesetzesentwürfe, Abhandlungen und Briefe ein, die mit grossem Interesse zu diesem Problem Stellung nahmen.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Es wurde angeregt, dass Liechtenstein entweder unverzinsliche Kassenscheine oder Banknoten ausgeben sollte. Da die Schaffung einer Golddeckung nicht möglich sei, wäre es vielleicht angezeigt, an deren Stelle eine Deckung durch Schweizer Franken treten zu lassen. Liechtenstein würde allenfalls einem zu errichtenden Noteninstitut einen Kredit von mehreren Millionen Franken zur Verfügung stellen und zu diesem Zwecke bei einer grossen Schweizer Bank gegen Grundpfänder eine Anleihe aufnehmen, die dem Noteninstitut zur Verfügung gestellt würde. Auf den auszugebenden Banknoten wäre zu vermerken, dass diese jederzeit gegen Schweizergeld (Banknoten und Münzen) einlösbar seien. So könnte Liechtenstein die mangelnde Golddeckung umgehen und doch die Einlösbarkeit der Banknoten indirekt garantieren. Selbstverständlich müsste in einem solchen Falle das Einvernehmen mit der Schweiz gepflogen werden. Ferner wäre zu prüfen, ob Liechtenstein nicht eine kleine Notenbank errichten sollte, und zwar in Form eines gemischten Systems, nämlich einer nicht reinen Staatsbank, an der sich auch Private im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ beteiligen könnten⁴.

Ferner ist festzustellen, dass zwar die theoretischen, nicht aber die praktischen Voraussetzungen für die Ausgabe einer liechtensteinischen Banknote vorhanden gewesen wären. „Wir halten dafür, dass das Fürstentum Liechtenstein für die Schaffung einer eigenen Währung und insbesondere einer eigenen Banknotenzirkulation zu klein ist. Von der Errichtung einer eigenen Notenbank glauben wir Ihnen daher abraten zu sollen.“ „Wenn hingegen das Fürstentum Liechtenstein infolge der eingetretenen Entwertung der Kronenwährung zur Frankenwährung überzugehen wünscht, so wäre dies unseres Erachtens in der Weise möglich, dass die schweizerischen

4) Gesetzesentwurf betreffs Umgestaltung der Liechtensteinischen Sparkasse in eine Liechtensteinische Landesbank. L. R. A. 1919.

Münzen und Banknoten zur Zirkulation im Fürstentum Liechtenstein zugelassen und dass diese zur gesetzlichen Währung zugelassen würden. Voraussetzung hierzu ist selbstverständlich, dass mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit der Schweizerischen Nationalbank in dieser Beziehung ein Abkommen getroffen würde. Ob und wiefern hierfür bei unserem Bundesrate und bei den Behörden der Nationalbank Geneigtheit bestehen würde, vermögen wir indessen nicht zu beurteilen. Wir müssen es Ihnen überlassen, gegebenenfalls die nötigen Schritte bei derselben zu tun⁵.

Obwohl man sich über das allgemeine Prinzip und die verschiedenen Möglichkeiten einer Valuta- und Währungsreform Klarheit verschafft hatte, zauderte man noch über den zu unternehmenden Schritt zu einer richtigen Lösung. Daher berief die fürstliche Regierung zwei bekannte Nationalökonomien, einen Schweizer und einen Österreicher, und erbat von jedem ein eingehendes Gutachten über Währungsreform und Valutaregelung. Schweizerischerseits behandelte das Thema Professor Dr. Julius Landmann aus Basel, ein Fachmann auf dem Gebiete des Notenbankwesens⁶, österreichischerseits erstattete Regierungsrat Professor Dr. Ludwig Calligaris ein Gutachten.

B. Das Gutachten von Prof. Dr. Julius Landmann

Das Gutachten setzt sich aus drei Teilen zusammen:

1. Einführung der Frankenwährung: Es würde sich jedenfalls darum handeln, entweder einen eigenen liechtensteinischen Franken unter Zugrundelegung des Schweizer Frankens zu schaffen oder den Schweizer Franken als eigentliches Zahlungsmittel einzuführen. Praktisch gäbe es zwei Wege, um die Einführung des Schweizer Frankens bewerkstelligen zu können:

5) Schreiben der Schweizerischen Kreditanstalt an die fürstlich-liechtensteinische Regierung vom 28. März 1919, L. R. A.

6) Landmann war seinerzeit Berichterstatter über die schweizerischen Bankverhältnisse für die National Monetary Commission der Vereinigten Staaten, des weiteren Sekretär des Bankrates und Vorsteher des statistischen Büros der Nationalbank und wurde zudem mehrfach zu Expertisen vom schweizerischen Bundesrat herangezogen.

- a) Der erste bestehe darin, Verhandlungen mit einer Schweizer Bank anzuknüpfen und diese zur Gründung einer Agentur in Liechtenstein zu veranlassen, mit Gewährung einer Erfolgsgarantie seitens der liechtensteinischen Regierung. Die Schweizer Bank würde Banknoten einführen und so das Land mit Schweizer Geld versorgen.
- b) Die Ausgabe eigener liechtensteinischer Banknoten in Frankenwährung: Die bestehende Sparkasse sollte erweitert und umgestaltet werden, ähnlich der Schweizerischen Kantonalbank mit zwei Abteilungen: einer Hypotheken- und einer Handelsabteilung. Die Schweizerische Nationalbank sei erst im Jahre 1907 gegründet worden; bis dahin hätten die Kantonalbanken Banknoten ausgegeben. Die Sparkasse soll zu einer Landesbank mit dem Recht der Banknotenausgabe umgestaltet werden. Diese Noten wären sodann gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Kursbeständigkeit der Noten würde durch ihre Einlösbarkeit in Metall bestimmt. Anstelle der Golddeckung könnte jedoch eine Deckung durch ein schweizerisches Guthaben treten. Nach Schaffung der Währung müsste Liechtenstein die Aufnahme in die lateinische Münzunion anstreben und hätte dann formell und tatsächlich durch die Notenausgabe eine eigene Frankenwährung eingeführt.

2. Bestimmung des Verhältnisses: Während die Einführung der Frankenwährung eine technische Frage sei, sprechen bei der Bestimmung des Wertverhältnisses wirtschafts- und sozialpolitische Gründe mit und es ergibt sich die Frage, welches Verhältnis für die Umrechnung der bestehenden auf Kronen lautenden Forderungen in die Frankenwährung massgebend sein soll: Soll das Schuldverhältnis auf der Basis des Kurses der Vorkriegskrone umgerechnet oder soll ein späterer Zeitpunkt zugrunde gelegt werden? Das Wertverhältnis sollte jedoch nur nach dem Kurse jenes Tages, an welchem das Schuldverhältnis begründet wurde, berechnet werden; die Banknoten dagegen immer nach dem jeweiligen Tageskurs.

3. Rückwirkung auf die landschäftliche Sparkasse und das Land: Die zur Landesbank umzugestaltende landschäftliche Sparkasse würde im Falle der Bestimmung des Umrechnungskurses sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Die bei ihr verwalteten Spargelder beliefen sich Ende 1914 auf ca. 7½ Millionen und betragen Ende 1919 ca. 20 Millionen Kronen. Zum gegenwärtigen Tageskurs von ca. 12 Franken für 100.— Kronen ergäbe dies ca. 2,4 Millionen Franken. Wenn nun die sofortige Umrechnung dieses Bestandes an Spargeldern nach Massgabe der in Aussicht genommenen ge-

setzlichen Bestimmungen einen Durchschnitt von ca. 35.— Franken für 100.— Kronen ergäbe, so wären unter diesen Voraussetzungen 7 Millionen Franken in die neue Kassenbilanz einzusetzen. Dies würde somit für die Sparkasse eine Mehrbelastung bzw. Unterbilanz von rund 4,6 Millionen Franken bedeuten. Da das Land für die Verbindlichkeiten seiner Sparkasse hafte, müsse es für die Unterbilanz aufkommen; dies könne durch Ausgabe eines liechtensteinischen Obligationsanleihens im ungefähren Betrage der Unterbilanz geschehen.

So weit in grossen Umrissen das Exposé von Professor Dr. Julius Landmann unter besonderer Berücksichtigung der vorherrschenden gemein- und privatwirtschaftlichen Interessen. Professor Landmann betonte aber ausdrücklich, dass das Risiko immer grösser werde und das Land keine Zwischenaktion unternehmen, sondern sofort in die Hauptaktion eintreten solle.

C. Das Gurachren von Professor Dr. Ludwig Calligaris

Wie kann das Fürstentum Liechtenstein mit der Loslösung seines Geldwesens der Gefahr entgehen, die infolge der enormen Inanspruchnahme der österreichisch-ungarischen Bank seitens der Staaten entstanden ist und sich für sein eigenes Geldwesen den Verfügungen der ehemals österreichisch-ungarischen Staatsverwaltung entziehen? Zur Untersuchung dieser Frage ist vor allem festzustellen, wie hoch sich der Anteil des Fürstentums am Geldumlauf der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie beziffert. Um diesen Anteil zu fixieren und eine weitere Vermehrung auszuschliessen, bedarf es einer Abstempelung der im Fürstentum umlaufenden österreichischen Banknoten. Hernach blieben die abgestempelten liechtensteinischen Noten nur im Fürstentum selbst gesetzliches Zahlungsmittel. Da das Urteil über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des betreffenden Landes in der Kursnotiz seinen Ausdruck findet, so dürfte eine dementsprechende Höherwertung der abgestempelten Kronennote um so mehr Aussicht haben, als die vom Fürstentum abgestempelten Noten den Folgen der hohen staatlichen Verschuldung Oesterreich-Ungarns nicht weiter unterliegen. Von einer allgemeinen Einlösung der in Verkehr zu setzenden liechtensteinischen

Banknoten in Metallgeld wäre bei dem analogen Vorgange der grössten übrigen kontinentalen Notenbanken jedoch bis auf weiteres abzusehen und nur für einen zur kursmässigen Umwechslung dienenden Vorrat von Frankenmünzen vorzusorgen. Die Einlösung der Noten gegen Bargeld wäre von der Prüfung des wirklich kommerziellen Bedarfes für den Auslandsverkehr abhängig zu machen, und zwar so, dass in solchen Fällen der festgestellte kommerzielle Bedarf durch Ausgabe von Checks auf ein bei einer Zahlstelle in der Schweiz zu eröffnendes und jeweils auf der nötigen Höhe zu haltendes Guthaben zur Deckung zu bringen wäre. Bevor der Übergang zu einer anderen Währung ausgesprochen wird, wäre zunächst die Kursentwicklung der abgestempelten Kronennoten abzuwarten. Die Möglichkeit eines Misserfolges bei zu raschem Vorgehen müsste ebenfalls erwogen werden, zumal im Falle eines Überganges zur Frankenwährung sicherlich mit einem sehr grossen finanziellen Aufwand zur Anschaffung einer genügenden Frankendeckung bzw. Frankenreserve gerechnet werden müsste. Somit wäre zunächst nur durch Abstempelung der Kronennoten der Geldumlauf Liechtensteins zu lokalisieren mit dem Zweck, ihn einer weiteren Entwicklung seitens der österreichisch-ungarischen Geldverwaltung zu entziehen. Gleichzeitig müsste man eine bessere Fundierung des liechtensteinischen Kronenumlaufes anstreben, wodurch einer künftigen Währungsänderung nicht vorgegriffen würde, sondern eine solche durch Verbesserung des eigenen Geldwertes vorteilhaft vorbereitet werden könnte. Professor Calligaris betonte, dass bei der liechtensteinischen Valutafrage die Tatsache nicht ausser acht gelassen werden sollte, dass im gegenwärtigen Augenblick die Währungslage wohl in allen Ländern sehr ungeklärt sei und unter solchen Umständen ein Vorgehen eines kleinen Staates um so grösseren Bedenken unterliegen müsste, als die Zukunft von den Entschliessungen der Grossestaaten wesentlich beeinflusst sein dürfte.

Zu diesen beiden Gutachten kann gesagt werden, dass jenes von Professor Calligaris das Valutaproblem Liechtensteins nur von der allgemeinen Seite aus betrachtete und nur die damaligen Geldverhältnisse berücksichtigte, ohne Gewähr auf eine bessere Zukunft. Im Gegensatz dazu lautete das Gutachten von Professor Landmann, der sich mit den Verhältnissen Liechtensteins vertrauter fühlte. Er versuchte, die Valutafrage möglichst konkret zu behandeln und befasste sich eingehend mit der praktischen Durchführbarkeit der Valuta- und Währungsregelung.

3. Notgeldbeschaffung und Banknotenabstempelung

Durch die Kündigung des Zollvertrages wurde Liechtenstein wirtschaftlich von Österreich abgeschnitten und einstweilen keinem anderen Staate angenähert. Dasselbe galt insofern auch für die Valutafrage, als das Fürstentum österreichischerseits als Ausland erklärt und daher die Einfuhr von Banknoten aus Liechtenstein verboten bzw. eingeschränkt wurde.

A. Notgeldbeschaffung

Vorerst musste der Kleingeldmangel behoben werden, der sich im ganzen Lande zunehmend bemerkbar machte. Anderswo hatte man dem Kleingeldmangel durch sogenanntes „Notgeld“ abgeholfen, welches von Staaten, Provinzen, Städten oder Handelskammern selbständig ausgegeben worden war. Es gab Staaten, die eine geschmackvolle Ausgestaltung dieses Notgeldes vornahmen und damit sogar bedeutende Einnahmen erzielten, weil die betreffenden Noten von Sammlern gekauft wurden.

In der Landtagssitzung vom 25. November 1919 wurde diese vordringliche Angelegenheit debattiert und folgender einstimmiger Beschluss gefasst.

„Die fürstliche Regierung wird ersucht, folgendes Notgeld auszugeben:

200 000 Stück	10 Heller
200 000 Stück	20 Heller
200 000 Stück	50 Heller
200 000 Stück	1 Krone

Letztere soll jedoch nur dann zur Ausgabe gelangen, wenn sich die Herstellungskosten nicht zu hoch belaufen.“

Die Herstellung dieser Noten wurde von der fürstlich-liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien besorgt. Die Ein-Kronenscheine wurden wegen wesentlich grösserer Unkosten und einer Verzögerung der Gesamtausgabe sowie mangels eines passenden Entwurfes beiseitegelassen. Dafür wurde bestimmt, dass 30 000 Sätze zusätzlich für Sammlerzwecke herzustellen seien. Die Herstellungskosten betragen 22 027.— Kronen. Die Ausgabe erfolgte am 5. Januar 1920⁷. Dieses

Notgeld war bis zu der mit dem Gesetz vom 24. Mai 1924 erfolgten Einführung der offiziellen Frankenwährung in Geltung.

Es waren die einzigen Notenscheine die das Fürstentum Liechtenstein jemals ausgegeben hatte. Sie kamen bald ausser Verkehr und ein grosser Teil der Noten gelangte nicht mehr zur Einlösung, da viele Scheine durch Sammlerwut aufgebraucht worden waren.

B. Banknotenabstempelung

Die Frage der Banknotenabstempelung stand in engem Zusammenhang mit der Notgeldbeschaffung: Wie sollte sich der Geldverkehr zwischen Liechtenstein und Österreich gestalten, wenn Österreich seine Banknoten zur Abstempelung bringen würde? Nicht abgestempelte Banknoten würden dort nachher nicht mehr angenommen werden. Durch die Abstempelung wollte Österreich nämlich erreichen, dass der Staat nicht etwa für aus dem Auslande zuströmende Banknoten zu haften habe, sondern eben nur für jene Noten, die zur Zeit der Abstempelung in seinem Gebiet in Umlauf waren.

In Liechtenstein sah man zwei mögliche Lösungen: entweder die österreichischen Banknoten in die Abstempelung Österreichs einzu beziehen, oder die Noten eigens mit einem liechtensteinischen Stempel zu versehen. Zu diesem Zwecke sollten zuerst die in Liechtenstein in Umlauf befindlichen österreichischen Kronenscheine gezählt werden, was denn auch am 25. März 1919 durchgeführt wurde. Man war der Auffassung, dass die mit dem liechtensteinischen Stempel versehenen Noten bald zu einem höheren Kurs notiert würden.

Die Durchführung einer solchen Abstempelung hätte bestimmt auch für eine geeignete liechtensteinische Valuta- bzw. Währungsreform von massgebender Bedeutung sein können. Dieser Plan wurde jedoch durch einen, von der Finanzkommission im Einverständnis mit der fürstlichen Regierung gefassten Beschluss vom 12. September 1919 fallengelassen. In der gegenständlichen Sitzung hatte man sich dahin geeinigt, dass mit Rücksicht auf den damals herrschenden Tiefstand der Krone der Zeitpunkt für eine sofortige Durchführung der Valutareform ungünstig erschien, weil dieselbe zu kostspielig wäre. Im gleichen Zusammenhang wurde auch die Frage der Noten-

7) Abbildungen siehe Anhang.

abstempelung geklärt und beschlossen, mit der Abstempelung noch zuzuwarten, bis zwingende Gründe dafür sprechen oder dem Land Vorteile daraus erwachsen würden.

Bald darauf wandte sich die fürstliche Regierung an das Staatsamt für Finanzen in Wien mit der Bitte, Liechtenstein in die bevorstehende deutsch-österreichische Notenabstempelung einzubeziehen. Zu diesem Zwecke wurde am 8. März 1920 jene zweite Bestandaufnahme der ganzen im Lande umlaufenden Noten durchgeführt. In einer Instruktion der fürstlichen Regierung an die Ortsvorsteher heisst es unter anderem, dass in allen Gemeinden des Landes eine Zählung des österreichischen Notengeldes zwecks Valuta-Regelung stattzufinden habe. Die liechtensteinische Grenze musste für diesen Zweck den ganzen Tag für den Verkehr geschlossen werden.

Die Notenabstempelung brachte folgendes zahlenmässige Ergebnis ⁸ (in Kronen):

	Abstempelung 1920	(Zählung) 1919
Vaduz	1 108 280.—	351 065.—
Triesen	553 256.—	293 985.—
Balzers	826 403.—	379 565.—
Triesenberg	629 307.—	228 545.—
Schaan	1 529 595.—	401 350.—
Planken	58 675.—	10 285.—
Eschen	826 034.—	319 685.—
Mauren	2 044 786.—	381 330.—
Gamprin	257 972.—	113 660.—
Ruggell	587 266.—	112 465.—
Schellenberg	609 439.—	96 820.—
Total der Gemeinden	9 031 013.—	(2 688 755.—)

Zuzüglich zu diesem Ergebnis kommen noch ca. 2¹/₂ Millionen Kronen aus verschiedenen Kassen und Fonds, wie z. B. die Sparkasse, die Landeskasse und die Fürstliche Rentkasse.

Von Österreich wurde die Genehmigung für den Austausch der in Liechtenstein in Verkehr gestandenen Banknoten gegen gestempelte an die Bedingung geknüpft, dass die auf die Abstempelung bezüglichen Vorschriften auch in Liechtenstein zur Anwendung kommen. Die Einfuhr von Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank und

8) Das Ergebnis der Notenzählung vom 25. März 1919 ist in Klammern wiedergegeben.

die Überweisung von Kronenbeträgen aus dem Auslande waren bis auf weiteres verboten. Gesetzliche Zahlkraft hatten jetzt nurmehr diejenigen Noten der damaligen österreichisch-ungarischen Bank, welche in roter Farbe innerhalb einer Umrahmung das Wort „Deutsch-Österreich“ trugen. Diese abgestempelten Noten mussten bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen angenommen werden.

4. Kreditverhandlungen mit der Schweiz

Die Beweggründe der Darlehensverhandlungen des Fürstentums Liechtenstein mit der Schweiz müssen unter zwei besonderen Gesichtspunkten betrachtet werden:

Erstens einmal, wie schon bekannt, hatte das Land im Jahre 1920 mit dem Ausbau eines Elektrizitätswerkes begonnen, dem Vorbestellungen an Materialien schon während längerer Zeit vorausgegangen waren. Obwohl für diesen Zweck schon grössere Beträge verausgabt worden waren, sollte für die Fertigstellung dieses Werkes noch ein beträchtlicher Betrag freigestellt werden, den man auf dem Kreditwege aufzubringen hoffte.

Zweitens bestand auf Grund des von Professor Dr. Julius Landmann gefassten Valutaregulierungsplanes im Lande vorübergehend die Absicht, eigene liechtensteinische Banknoten herzustellen, um damit dem Nachteil zu begegnen, der sich aus dem fortwährenden Sinken des Kurses der österreichischen Krone ergab. Für die erste Ausgabe dieser Noten war als Deckung ein Betrag von mehr als einer halben Million Franken in Schweizer Währung gedacht.

Die ersten Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft selber, und zwar dem eidgenössisch-politischen Departement wurden in Bern geführt. Obwohl das eidgenössische Finanzdepartement keine grosse Lust zeigte, ein Darlehen zu gewähren, hoffte man trotzdem, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei der Eidgenössischen Darlehenskasse ein Darlehen von 1 Million Schweizer Franken zu 5 % gegen Lombardierung von in der Schweiz kotierten Wertpapieren in guter Valuta oder gegen Bankguthaben in der Schweiz zu erhalten. Die Belehnung sollte indes nur die ausserordentlich kurze Frist von drei Monaten betragen, allerdings mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung. Die Voraussetzung für die Gewährung des

Darlehens wäre jedoch die Zustimmung des eidgenössisch-politischen Departements.

Als von dieser Seite kein Anleihen zu erwarten war, nahm man zu Beginn des Jahres 1920 Verbindung mit bekannten Schweizer Handelsbanken⁹ auf. Die grösste Schwierigkeit schien dabei zu sein, dass die Banken für ein langfristiges Darlehen nicht zu gewinnen waren. Zudem waren die Kreditbedingungen sehr streng: hoher Zinssatz und raschmögliche Rückzahlung. Doch bestand einerseits die Aussicht, dass die Gewährung eines Anleihe gegen hypothekarische Sicherheit auf den Besitz der Gemeinden und des Fürsten durch Emission von Pfandbriefen unter Mitwirkung einer Hypothekarbank ermöglicht werden könnte¹⁰.

An dieser Stelle muss die Vermittlung von Herrn Nationalrat Zurburg aus Altstätten, Kanton St. Gallen, erwähnt werden, der sich für die Errichtung eines Darlehens bei den schweizerischen Grossbanken ganz besonders bemühte.

Eine grosse Hoffnung Liechtensteins waren die Verhandlungen mit der Schweizerischen Bankgesellschaft. Obwohl aber die Gross-

9) Schweizerische Kreditanstalt Zürich, Schweizerischer Bankverein in Zürich, Schweizerische Bankgesellschaft Zürich, A. G. Leu in Zürich, Schweizerische Handelsgesellschaft in Zürich, Basler Handelsbank in Basel.

10) Interessenthalber führen wir hier das katastrale Parzellenverzeichnis an, aufgestellt am 7. 2. 1920 (nicht inbegriffen in dieser Statistik sind die Allmenden).

Name des Waldbesitzers	Wald			Klafter (3,6 qm)	Normale Jahres- Nutzung cbm	Minimal- waldwert (zu Fr. 2.— pro Klafter)
	ha	a	qm			
Hochfürstlicher Besitz	154	02	95	428 202	775	856 404.—
Gemeinde Vaduz	344	79	72	958 536	968	1 917 072.—
Gemeinde Triesen	463	16	—	1 287 585	1 003	2 575 170.—
Gemeinde Balzers	424	25	—	1 179 415	1 275	2 358 830.—
Gemeinde Triesenberg	250	95	—	697 641	866	1 395 282.—
Gemeinde Schaan	435	98	—	1 212 024	1 099	2 424 048.—
Gemeinde Planken	90	60	—	251 868	407	503 736.—
Gemeinde Eschen	226	40	—	629 392	1 083	1 258 784.—
Gemeinde Mauren	140	41	—	390 340	531	780 680.—
Gemeinde Gamprin	77	41	—	215 200	338	430 400.—
Gemeinde Ruggell	49	69	—	138 138	130	276 276.—
Gemeinde Schellenberg	29	48	—	81 954	243	163 908.—
Z u s a m m e n	2 687	15	67	7 470 295	8 718	14 940 590.—

bank anfänglich einer Anleihe prinzipiell freundlich gesinnt war, gab sie nach längerem Hinhalten einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, „dass selbst bei inländischen Anleihen eine 20jährige Amortisationsfrist, wie das Fürstentum Liechtenstein erst vorgeschlagen hatte, als zu lange fixiert angesehen werde und dass bei ausländischen Engagements ein solcher Tilgungsplan erst recht als inopportun und nicht konzederbar zu gelten habe“¹¹. Am 27. August 1921 richtete der fürstliche Regierungschef folgendes Schreiben an die Berner Gesandtschaft: „Mit Bezug auf unsere Besprechung über die Darlehensfrage teile ich Ihnen mit, dass ich von Nationalrat Zurburg ein Schreiben erhielt, wonach die Bankgesellschaft eine Rückzahlung jährlicher sfr 100 000.— verlangt, was zu leisten uns nebst der Verzinsung selbstverständlich unmöglich ist. Sollten die Versuche, eine wesentliche Verringerung der Tilgungsquote zu erlangen, scheitern, so müsste wohl auch von den weiteren Verhandlungen mit der Bankgesellschaft Abstand genommen werden, obwohl dies im Falle, als nicht von anderer Seite in Bälde das Darlehen erreichbar wäre, fast katastrophale Wirkung haben könnte. Hievon setze ich Sie mit dem Ersuchen in Kenntnis, das Weitere im Sinne unserer Besprechung raschestens versuchen zu wollen“¹².

Alle Verhandlungen verliefen ergebnislos. Selbst durch sicherste Angebote liess sich 1920/21 kein schweizerisches Bankinstitut zu einer langfristigen Anleihe an das Fürstentum bewegen. Die *Hauptursache* dafür war, dass in der Schweiz selbst starke Geldknappheit herrschte, ferner der Umstand, dass die liechtensteinischen Landesfinanzen noch nicht geklärt waren.

Dieses Kapitel kann am besten mit einem Auszug aus der liechtensteinischen Presse abgeschlossen werden, worin das Zukunftsproblem Liechtensteins wie folgt umschrieben wird: „Für den liechtensteinischen Staatsmann ist neben der Verfassungsreform, dem Zollanschluss und der Währungsreform eine der wichtigsten Aufgaben: die Schaffung und Auffindung gerechter Einnahmequellen und die Herstellung des schon längst gestörten finanziellen Gleichgewichts. Bei dieser Aufgabe erfordert es ein rasches aber auch grosszügiges Handeln, denn eines wollen wir bei den bestehenden Zuständen nicht vergessen: es handelt sich um Sein oder Untergang des Landes“¹³!

11) Schreiben der Schweizerischen Bankgesellschaft St. Gallen an Herrn Nationalrat Zurburg-Geisser, Altstätten, vom 10. September 1921.

12) L. R. A. Z. 18.

13) Oberrheinische Nachrichten, 1920, Nr. 12.

VIERTES KAPITEL

Abschluss der Währungsreform

1. Bankgründung

A. Durchführbarkeit einer Bankgründung im allgemeinen

Da von der Schweiz von offizieller Seite kein Kredit zu erhoffen war, mussten andere Wege beschritten werden, die wirtschaftliche Existenz Liechtensteins zu garantieren. Aus dem übrigen Auslande, dem die Finanzkrise des Fürstentums wohl bekannt war, trafen fortlaufend Berichte bei der fürstlichen Regierung ein, in denen Angebote gemacht wurden, dem Lande aus seinen finanziellen Schwierigkeiten herauszuhelfen. In der Schweiz lag das Interesse dazu besonders auf privater Seite, in Österreich hingegen ausschliesslich bei Kreditinstituten, die sich um die Konzession zur Errichtung einer Holdinggesellschaft im Fürstentum Liechtenstein bemühten. Auf diese Weise entstand ein „holländisch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerisches Konsortium für die Gründung einer Bank im Fürstentum Liechtenstein“. In der Zeit vom 21. bis 27. Februar 1920 fanden in Wien zwischen Vertretern der fürstlichen Regierung einerseits und Vertretern des Konsortiums andererseits Besprechungen statt, deren Ergebnis hier nur kurz angedeutet werden soll: Einmal sollte die Währungsreform den Einwohnern von Liechtenstein eine wenigstens teilweise Wiedergutmachung ihrer durch die Entwertung der österreichischen Kronenwährung entstandenen Vermögensverluste bringen. Ferner war man von der Notwendigkeit überzeugt, Liechtenstein vom Schicksal der österreichischen Krone loszulösen. Der Gedanke eines sofortigen Anschlusses an die Schweizer-Frankenwährung wurde allerdings mit Rücksicht auf das starke Absinken des Kronenkurses fallengelassen. Es sollte vielmehr vorerst eine eigene liechtensteinische Übergangswährung geschaffen werden, wobei es völlig dahingestellt bleiben würde, zu einem späteren Zeitpunkt bei definitiver Ordnung des Geldwesens entweder eine eigene Währung beizubehalten oder sich einer fremden Währung anzuschliessen. Auf jeden Fall aber bedurfte es zur Durchführung der Währungsreform eines Bankinstitutes mit Kreditbeziehungen

auf internationaler Basis. Diesem Erfordernis entsprach die Zusammensetzung des zur Gründung einer Bank gebildeten Konsortiums. Die Besprechungen selbst führten nun zu folgenden praktischen Vorschlägen:

Sofortige Einleitung einer einwandfreien Zählung des Notenumlaufes¹ als Grundlage sowohl für den Umtausch in die neu auszugebenden liechtensteinischen Franken als auch für eine allfällige Vermögensabgabe oder Heranziehung einer anderweitigen Steuerleistung.

Abtrennung des liechtensteinischen Währungsgebietes von Österreich durch Ausgabe eines eigenen Geldes, welches zunächst — vorbehaltlich der endgültigen Bezeichnung und definitiven Durchführung der Währung — den Namen „Liechtensteinische Franken“ oder „Kronen“ führen soll.

Weitere Vorschläge betrafen die Schaffung einer Metalldeckung für den neuen liechtensteinischen Franken sowie den Austausch der ermittelten österreichischen Noten gegen die neue Währungseinheit auf der Basis 100.— Kronen gleich 20.— Franken mit der Massgabe, dass Spareinlagen günstiger als Bargeld behandelt werden sollen. Für die Umtauschaktion wäre eine angemessene Frist festzulegen, nach deren Ablauf ein Umtausch nuremehr in besonderen Fällen vorgenommen werden könnte.

Des weiteren sollten besondere Bestimmungen bezüglich der Einlagen bei der liechtensteinischen Sparkasse im Zusammenhang mit der Währungsreform getroffen werden, um die Inhaber von Sparkonten nicht zu benachteiligen. Um die Abhebung von Sparguthaben möglichst zu vermeiden, sollten nämlich längerfristige Spareinlagen eine besondere Begünstigung erfahren. Die liechtensteinische Sparkasse sollte das Recht haben, jederzeit die ihr aus der Liquidierung ihrer Kronen-Anlagen zufließenden Kronennoten zum Zwecke der Rückzahlung von Einlagen gegen liechtensteinische Franken bei der neu zu gründenden Bank umzutauschen.

Diese hier in groben Umrissen skizzierten Ergebnisse der Besprechung des holländisch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerischen Konsortiums zur Gründung einer Bank in Liechtenstein bildeten die Grundlage für die in Frage stehende Währungsreform.

Man war also der Auffassung, dass nur eine Bank, die mit ausländischen Kreditinstituten und Interessenten in internationaler Ge-

1) Siehe S. 88.

schäftsverbindung steht, entsprechende Einnahmen erzielen und die notwendigen Mittel für eine grosse Investitionstätigkeit im Lande bereitstellen könnte. Daher wurde das obenerwähnte Konsortium international zusammengesetzt. Das Gründungskonsortium ging von der Überlegung aus, die Heranziehung ausländischen Kapitals für ein internationales Geschäft zu ermöglichen, um den wirtschaftlichen Ideen und Absichten des Landes voll Rechnung tragen zu können.

Durch entsprechende Vorarbeiten war es dann soweit, dass bezüglich der Bankgründung, am 23. März 1920, die Währungs-kommission des Landtages folgenden Beschluss fassen konnte:

1. Die Bank verpflichtet sich, zur Währungsregelung eine halbe Million Schweizer Franken unverzinslich und ohne hypothekarische Sicherheit gegen eine Schuldverschreibung des Landes zur Verfügung zu stellen. Ferner gewährt die Bank dem Lande einen weiteren Kredit von ca. 1/2 Million Franken gegen 1,5% Provision und gegen hypothekarische Sicherheit.
2. Konzessionsdauer 50 Jahre.
3. An der Aktienzeichnung haben das Land, seine Bewohner und Angehörige das Recht, sich zu beteiligen. Erst nach deren voller Berücksichtigung bei der Zeichnung kann das übrige Kapital unter die Finanzgruppen aufgeteilt werden. Das Konsortium hat entsprechend den in der Vorverhandlung gemachten Äusserungen einen internationalen Charakter anzunehmen. Wenn das Aktienkapital in Kronen aufgebracht wird, verpflichtet sich die Bank, keine Noteninflation zu verursachen. Das Kronen-Aktienkapital ist im Auslande zu verwerten.
5. Falls die Bank die Notengeschäfte übernimmt, hat sie vom Reingewinn aus der Notenausgabe mindestens 50% dem Lande zu überlassen.

Um die Durchführung der Bankgründung möglichst zu beschleunigen, begann nun eine enorme Kleinarbeit, die besonders in Form von Gesetzesentwürfen und Gutachten zum Ausdruck kam. Es seien hier jedoch nur die wichtigsten aufgezählt:

1. Entwurf eines Währungsgesetzes;
2. Entwurf eines Bankgesetzes;
3. Entwurf der Bankstatuten;
4. Entwurf eines Notendeckungsgesetzes;
5. Entwurf eines Deckungsbeschaffungsgesetzes².

²) Dr. Alfred Treichel (damaliger Direktor der Anglo-Österreichischen Bank in Wien).

Auch wurden über die vorliegenden Gesetzesentwürfe Gutachten eingeholt, wie von:

6. Professor Dr. Julius Landmann aus Basel und
7. Dr. Gottfried Kunwald aus Wien.

Es ist leider nicht möglich, die verschiedenen Entwürfe einzeln zu behandeln, wohl aber halte ich es für interessant, das Währungsgesetz und das Bankgesetz etwas genauer zu umschreiben, die für die Durchführung der Währungsreform gedacht waren.

I. *Gesetzesvorlage betreffend die Errichtung einer „Bank für das Fürstentum Liechtenstein“*, die Erteilung eines Banknotenprivilegiums und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse (= Bankgesetz):

Artikel 1: „Einer Finanzgruppe, bestehend aus der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien, der Firma Vonwiller & Co. in Wien und dem Herrn Peter Westen in Wien, wird die Konzession zur Errichtung einer ‚Bank für das Fürstentum Liechtenstein‘ mit Sitz in Vaduz für die Dauer von 50 Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erteilt. Innerhalb 15 Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an wird keinem anderen Kreditinstitut die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Gebiete des Fürstentums erteilt werden. Der Geschäftsbetrieb der Landessparkasse und deren den Verhältnissen angemessene Fortentwicklung bleibt vorbehalten.“

Artikel 3: „Die Bank ist während der obigen Konzessionsdauer berechtigt, Banknoten anzufertigen und auszugeben.“

In den weiteren Artikeln wird stipuliert, dass die Emission der Banknoten durch entsprechendes Bankguthaben in der Schweiz gedeckt sein müsse. „Dem Schweizer-Franken-Guthaben bei einer Schweizer Bank sind gleichgestellt, die ausschliesslich für die Notendeckung bestimmten, von den übrigen Kassenbeständen gesondert gehaltenen Bestände an:

- a) Gold in Barren und fremde Goldmünzen berechnet zu sfr 3100.— für 900/100 kg fein;
- b) Gold- und Silbermünzen, welche gemäss Artikel 3 des gleichzeitig kundgemachten Währungsgesetzes gesetzliches Zahlungsmittel sind;
- c) Noten der Schweizerischen Nationalbank.

Des weiteren escomptierte Wechsel, belehnte Edelmetalle und festverzinsliche Wertpapiere (= Artikel 6).“

Das waren die wichtigsten Artikel dieses sogenannten Bankgesetzes. Im weiteren Verlauf wurden die solidarische Haftung von Land und Bank, das Deckungsverhältnis sowie die Umtauschbarkeit der in Liechtenstein abgestempelten Noten der österreichisch-ungarischen Bank genau umschrieben.

Bezüglich des Reingewinnes der Notenabteilung wurde festgelegt, dass die Bank hiervon 50 % an die Landeskasse abzuführen habe.

II. Gesetzesvorlage betreffend die Einführung der liechtensteinischen Frankenwährung als Landeswährung (Währungsgesetz).

Artikel 1: „An Stelle der bisherigen österreichisch-ungarischen Kronenwährung tritt die liechtensteinische Frankenwährung, deren Rechnungseinheit der Liechtensteinische Franken ist. Der Liechtensteinische Franken wird in 100 Rappen eingeteilt.“

Artikel 2: „Die Münzen der liechtensteinischen Frankenwährung werden ausgeprägt:

- in Gold zu 20 und zu 10 Franken;
- in Silber zu 5, zu 2, zu 1 Franken sowie zu 50 Rappen;
- in Nickel zu 20, zu 10 und zu 5 Rappen;
- in Bronze zu 2 und zu 1 Rappen.

Hinsichtlich des Feingehaltes der auszurägenden Münzen, des Münzfusses, des Feingehaltes und des Gewichtsremediums sowie hinsichtlich des Passiergewichtes gelten die Bestimmungen des Pariser Münzvertrages (Lateinische Münzkonvention) vom 6. November 1885.“

Artikel 3: „Bis zum erfolgten Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zur Lateinischen Münzunion sind die Goldmünzen zu 20 und zu 10 Franken sowie die Silbermünzen zu 5 Franken der der Lateinischen Münzunion angehörenden Staaten, welche nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Schweiz gesetzliches Zahlungsmittel sind, kraft dieses Gesetzes mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels für das Fürstentum Liechtenstein ausgestattet. Sie sind sowohl an den öffentlichen Kassen wie im privaten Verkehr in unbeschränkten Beträgen in Zahlung zu nehmen. Ausser den bezeichneten Münzen sind im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein die Noten der Bank für das Fürstentum Liechtenstein

in unbeschränkten Beträgen gesetzliches Zahlungsmittel.“ Des weiteren heisst es in Artikel 5:

al. 1/a: „Die Bank für das Fürstentum Liechtenstein wird Goldmünzen österreichisch-ungarischer Prägung zu 20 und zu 10 Kronen jederzeit auf Verlangen und in unbeschränkten Beträgen nach den Verhältnissen von 100 Kronen zu 105 Liechtensteinischen Franken in Zahlung nehmen oder gegen Einlieferung solcher Münzen in unbeschränkten Beträgen ihre Noten an den Einlieferer ausgeben.“

al. 2/b: „Die Bank für das Fürstentum Liechtenstein wird Silbermünzen österreichisch-ungarischer Prägung zu 5, zu 2 und zu 1 Krone in unbeschränkten Beträgen, jedoch nur während einer Frist von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, zum Metallwerte ankaufen. Sie wird den Ankaufspreis, dessen Festsetzung von der Landesregierung zu genehmigen ist und der auch während der dreimonatigen Frist geändert werden kann, öffentlich bekanntgeben.“

al. 5: „Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, verlieren Münzen österreichisch-ungarischer Prägung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein die gesetzliche Zahlkraft. Sie werden von diesem Zeitpunkte an weder an den öffentlichen Kassen noch an der Kasse der Bank für das Fürstentum Liechtenstein in Zahlung genommen.“

Anschliessend an diese wichtigen Artikel folgen noch Bestimmungen über die Anwendung der liechtensteinischen Frankenwährung auf die Rechtsverhältnisse.

Dass das Bank- und Währungsgesetz ernst genommen wurde, beweist die Tatsache, dass die fürstliche Regierung der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien den Auftrag erteilte, Banknotentwürfe ausarbeiten und herstellen zu lassen. Der Plan scheiterte jedoch letzten Endes an der *Unzulänglichkeit eines liechtensteinischen Frankens*. In der Folge richtete sich die allgemeine Tendenz immer mehr auf einen direkten Übergang zur Schweizer-Franken-Währung, da sich dieselbe in Liechtenstein immer mehr einbürgerte und bereits schon Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft betreffend Postvertrag und Zollanschlussvertrag mit der Schweiz im Gange waren. Wenn der Zollvertrag abgeschlossen werde, gehe man von der Interimslösung selbstverständlich zur Schweizer-Franken-Währung über.

Aber noch bestand die Bank nicht. Man versuchte förmlich einen passenden Modus zu finden, der den Kapitalgebern, die dem Lande zu Hilfe kommen sollten, Aussicht auf einen entsprechenden Ertrag

des Kapitals bot und zugleich dem Lande und seiner Bevölkerung den nötigen Kredit verschaffte. Die Ausgabe von liechtensteinischen Noten war theoretisch sicherlich möglich und entsprach in jeder Hinsicht den praktischen Verhältnissen aller Notenbanken. Im Falle von liechtensteinischen Banknoten musste man aber unwillkürlich auf nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten stossen, da die wirtschaftliche Eigenart des Landes (vorherrschender bäuerlicher Grundbesitz und Kleingewerbe) eine unzulängliche Grundlage für die in Frage kommende bankmässige Deckung geboten hätte.

Angesichts der beiden Umstände, dass erstens der Kronenzerfall in Osterreich schon so weit fortgeschritten war, dass eine passende Valuta-Regelung im Fürstentum Liechtenstein mit zu grossen Opfern verbunden gewesen wäre, und dass sich ferner der Schweizer Franken praktisch von selbst eingebürgert hatte, wurde der Durchführung der Währungsreform nicht mehr jene unmittelbare Dringlichkeit beigemessen, wie es noch vor kurzem der Fall gewesen zu sein schien. Von der Tätigkeit der neu zu gründenden Bank erhoffte man sich daher im Lande, dass sie den Kreditansprüchen der Bewohner zur Verfügung stehen würde, um so wenigstens einen grossen Teil des für praktische Zwecke benötigten Frankenbedarfs decken zu können.

B. Die Gründung der „Bank in Liechtenstein A. G.“

Aus vorhergehenden Seiten dürfte klar geworden sein, dass die Erteilung einer Bankkonzession in Liechtenstein die Durchführung der Währungsreform zur Sanierung der Landesfinanzen zum Hauptzweck hatte.

Für die Gründer einer Bank in Liechtenstein dagegen war bei ihren Bemühungen um eine Bankkonzession massgebend, die Betriebe von nunmehr international gewordenen Unternehmungen, welche durch die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden waren, in einer Dachgesellschaft zusammenzufassen.

So kam es jetzt also zur Bankgründung. Als Gründungstag der Bank in Liechtenstein A. G. in Vaduz kann laut Konzessionsurkunde der 30. August 1920 angegeben werden. In der konstituierenden Generalversammlung am 24. November 1920 wurde die

Annahme der Gesellschaftsstatuten in der von der fürstlich-liechtensteinischen Regierung genehmigten Fassung beschlossen und unter anderem auch der Verwaltungs- und Aufsichtsrat gewählt. Im Verwaltungsrat befanden sich in Finanzkreisen sehr wohlbekanntere Persönlichkeiten.

Das gesamte Aktienkapital von einer Million Schweizer Franken wurde bei der Schweizerischen Bankgesellschaft Zürich voll und bar einbezahlt, zerlegt in 10 000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 100.— Schweizer Franken. Gegenstand des Unternehmens war:

- a) Ausgaben von Banknoten für das Fürstentum Liechtenstein, falls dieses ein eigenes Währungs- und Geldsystem schaffen sollte;
- b) Gewährung von Darlehen auf Hypotheken, ferner von Darlehen an öffentliche Körperschaften und Private gegen andere Sicherheiten; Ausgabe von Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen;
- c) sämtliche Bank- und Börsengeschäfte im eigenen oder fremden Namen;
- d) Kauf und Verkauf von Waren, Rohprodukten, unbeweglichen Gütern, Betrieb von industriellen, landwirtschaftlichen und montanistischen Unternehmungen, Führung von Bauten, Erwerb von Konzessionen für Verkehrsanstalten, Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern, Wäge- und Messanstalten, Ausgabe von Warrants;
- e) Beteiligung an fremden Unternehmungen, Errichtung selbständiger Gesellschaften und Unternehmungen, Besorgung der Ausgabe von Aktien und Obligationen für dieselben.

„Mit den Gründern der Bank kam auch die Idee ins Land, hier Holding- und Sitzgesellschaften zu errichten. Die erste gesetzliche Grundlage hierfür wurde mit dem Finanzgesetz von 1921 — das erste auf der Basis der Frankenwährung — geschaffen. Besonders in Österreich zeigte sich vielfach das Bedürfnis, die verschiedenen Betriebe, die nunmehr verteilt in den Nachfolgestaaten der Monarchie lagen, in Dachgesellschaften im neutralen Auslande zusammenzufassen. Die ersten derartigen Gründungen wurden im Jahre 1921 in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen. In den ersten Jahren seines Bestehens pflegte das neue Bankinstitut mehr das internationale Bankgeschäft, das zunächst sehr gute Gewinne abwarf. Es bestanden keine Devisenbeschränkungen, ausländische Banken zahlten damals für kurzfristige Darlehen in Schweizer Franken und Dollars bis zu 15 % Zinsen. Die Kreditbedürfnisse der Liechtensteiner konnten nur im geringfügigen Umfange befriedigt werden.

Das erste Geschäftsjahr 1921 schloss mit einer Bilanzsumme von sfr 4 380 149.19, brachte aber nur sfr 1 210.64 Gewinn. Im Jahre 1922 stieg die Bilanzsumme auf sfr 10 193 796.66³, der Gewinn auf sfr 109 077.10. Schon im Jahre 1923 sah sich die Anglo-Osterreichische Bank veranlasst, die Aktienmehrheit der Bank in Liechtenstein an ein anderes Konsortium zu verkaufen, welches diese seinerseits im Jahre 1930 Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Liechtenstein anbot. Der Kauf kam zustande und seit diesem Wendepunkt in der Geschichte des Institutes gehört die Mehrheit von über 90 % dem fürstlichen Hause Liechtenstein⁴.

2. Die Rolle des Landesfürsten

Es ist schon wiederholt festgestellt worden, dass die wirtschaftliche Lage des Fürstentums und seiner Bewohner durch den fortschreitenden Verfall der österreichischen Kronenwährung immer schwieriger wurde. Dazu kam der anhaltende Warenmangel nach dem Kriege und die Kündigung des Zollvertrages mit Osterreich, mit der Folge, dass das Land immer mehr dazu gedrängt wurde, seinen Bedarf an Lebensmitteln aus der Schweiz zu decken. Liechtenstein verfügte jedoch nicht über die hierzu erforderlichen Franken. So war bereits im Kriege eine erhebliche Landesschuld bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich entstanden. Obwohl eine Abdeckung von 163 000.— Schweizer Franken erfolgt war, betrug Ende 1919 allein die Lebensmittelschuld 437 349.— Schweizer Franken, der gesamte Schuldenbetrag dagegen 603 000.— Schweizer Franken, die sich auf fünf Gläubiger verteilten. Diese Schuld bedeutete bei den Verhandlungen für die Aufnahme einer Anleihe in der Schweiz ebenfalls ein grosses Hindernis.

Am 10. Februar 1920 erliess der Fürst nachfolgendes Handschreiben: „Von dem Wunsche geleitet, meinem Fürstentum in dieser schweren Zeit der durch die Kriegsverhältnisse bedingten wirtschaftlichen Krise nach Möglichkeit Hilfe zu leisten, gewähre ich dem Lande ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von sfr 550 000.— (Fünfhundertfünfzigtausend Franken Schweizerwährung). Dieses Dar-

3) Das Jahr 1922 zeitigte die höchste Bilanzsumme bis zum Jahre 1952.

4) Aus einem Berichte über die Bank in Liechtenstein A. G. von Direktor Wilhelm Fehr.

lehen ist in erster Linie zur Rückzahlung der bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich bestehenden Lebensmittelschuld des Landes, weiter zu dem Zwecke zu verwenden, den Landesbeamten und Angestellten eine in Franken zahlbare monatliche Teuerungszulage zu ihren Gehältern für die Zeit vom 1. Februar bis 1. Juli 1920 flüssig zu machen, über deren Höhe ich noch weitere Vorschläge erwarte; endlich sind davon die Kosten der Gesandtschaft in Bern zu tragen. Hinsichtlich des die vorbezeichneten Erfordernisse übersteigenden Darlehensbetrages behalte ich mir die Zustimmung zu dessen weiterer Verwendung vor. Ich beauftrage Sie, lieber Herr Landesverweser, mir über die Zeit der Flüssigmachung des Darlehenskapitals, die Modalitäten der Rückzahlung und die urkundliche Sicherstellung desselben weitere Anträge vorzulegen“⁵. „Die Rückzahlung dieses Darlehens hat in 55 gleichen Halbjahresraten von je sfr 10 000.—, je in den Monaten Mai und November zu geschehen und mit dem Mai 1922 zu beginnen“⁶.

Es muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass der Landesfürst im August 1920 mehr als eine Million Schweizer Franken in Zürich liegen hatte, von welchem Betrag er des öfteren dem Lande erhebliche Summen zur Verfügung stellte. Erwähnenswert ist ferner, dass der Landesfürst anlässlich eines Aufenthaltes in Vaduz die monatliche Entnahme von 80 000.— Schweizer Franken für laufende Bedürfnisse der fürstlichen Regierung bewilligte. In einem Vollmachtsschreiben an die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich vom 1. September 1920 heisst es, dass über das dortige Guthaben Seiner Durchlaucht bis zu einem Betrage von höchstens 500 000.— Schweizer Franken in monatlichen Raten bis zu 80 000.— Schweizer Franken zugunsten der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein in Vaduz verfügt werden kann. Im März 1921 war die Höchstlimite schon erreicht: theoretisch ein Darlehen, praktisch verausgabt!

Die der Sparkasse überwiesenen Beträge wurden jedoch als Spareinlage behandelt, in ein auf den Namen des Landesfürsten lautendes Einlagebuch eingetragen und mit 5 % verzinst. Diesen Kredit hatte der Landesfürst der Sparkasse besonders bereitwillig gewährt, nicht nur weil es sich um eine Landesanstalt handelte, sondern weil damit ein wirklich dringendes Kreditbedürfnis be-

5) L. L. G. Bl. 1920, Nr. 4.

6) L. L. G. Bl. 1920, Nr. 5.

friedigt werden konnte. Daber hatte der Fürst auch nicht den für Frankeneinlagen damals festgesetzten Zins mit 6 0/0, sondern nur 5 0/0 angenommen und ausserdem verfügt, dass der für die Sparkasse sich ergebende Differenzbetrag zur Festigung des Sparkassenvermögens Verwendung finden soll. Für die Liechtensteinische Sparkasse wäre es beinahe ausgeschlossen gewesen, auf einem anderen Wege Franken zu annähernd gleichen Bedingungen zu beschaffen, da bekanntlich auch die Schweiz grosse Geldknappheit hatte.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass der Gesamtbetrag, den der Landesfürst dem Lande bzw. der Bevölkerung in kurzer Zeit zur Verfügung gestellt hatte, sich aus folgenden Posten zusammensetzte⁷⁾:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Aus dem unverzinslichen Darlehen des Fürsten an das Land zur Tilgung der Lebensmittelschuld in Zürich mit Schweizer Franken | sfr 550 000.— |
| 2. aus der Beistellung des Unterpandes (Verpfändung fürstlicher Privat-Grundstücke und Privat-Gebäude) für ein Landesdarlehen von | sfr 200 000.— |
| 3 aus einem Kredit an die landschäftliche Sparkasse im Betrage von | sfr 500 000.— |
| 4. der Fürst hatte für die Beschaffung von 3 Waggons Mehl im Winter 1919 vorschussweise bereitgestellt | sfr 25 000.— |
| 5. zur Bezahlung einer Kupferlieferung im Zusammenhang mit „Lawenawerk“ | sfr 72 000.— |
| 6. zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse der Landeskasse | sfr 50 000.— |
| 7. diverse kleinere Beträge. | |

Somit hatte der Fürst zur Sanierung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dem Lande rund 1½ Millionen Schweizer Franken zur Verfügung gestellt.

Das grosse Interesse des Fürsten am wirtschaftlichen Gedeihen seines kleinen Landes kam nochmals anlässlich seines 65. Regierungsjubiläums am 12. November 1923 zum Ausdruck, als er dem Lande sfr 550 000.— zum Geschenk machte. Der gegenständliche Brief sei hier wörtlich zitiert:

7) Diese Angaben wurden den liechtensteinischen Landesblättern entnommen: Liechtensteiner Volksblatt, 1920, Nr. 74; Oberrheinische Nachrichten, 1920, Nr. 75.

„Lieber Regierungschef Schädler,

Ich will den heutigen Tag, an welchem ich vor 65 Jahren die Regierung angetreten habe, nicht vorübergehen lassen, ohne meinem Lande neuerlich einen Beweis meiner väterlichen Fürsorge gegeben zu haben.

Um die Sanierung der Landesfinanzen möglichst zu Ende zu führen, vernichte ich jenen Schuldbrief über 550 000.— Schweizer Franken der als ‚Lebensmittelschuld‘ noch an die Schrecknisse wirtschaftlicher Nöte erinnerte, welche der Weltkrieg verursacht hatte.“

Schloss Feldsberg, am 12. November 1923 ⁸.

gez. Johann

3. Sanierungsgesetz

Nach dem Darlehens-Erfordernis-Ausweis des Fürstentums Liechtenstein vom 9. November 1921 ⁹ setzt sich das Darlehens-Erfordernis wie folgt zusammen:

1. Zur Rückzahlung des im Juli dieses Jahres von seiner Durchlaucht gnädigst gewährten Vorschusses und eines im Vorjahre gnädigst bewilligten Akkreditives, zusammen	sfr 204 000.—
2. Zur Rückzahlung des bei der Sparkasse behobenen Kontokorrent-Vorschusses von	sfr 235 000.—
3. Rückzahlung eines kurzfristigen Darlehens an die Bank in Liechtenstein A. G., Vaduz, von	sfr 63 000.—
4. Fällige und bis Ende des Jahres fällig werdende Zahlungen für das Landeselektrizitätswerk von	sfr 260 000.—
5. Weiter auf die laufenden Erfordernisse des Staatshaushaltes, die durch Ausfälle in den budgetierten Einnahmen verursacht werden	sfr 130 000.—
	<hr/>
	sfr 892 000.—
6. Für Unvorhergesehenes und Dotierung der landwirtschaftlichen Sparkasse, von	sfr 108 000.—
	<hr/>
Total	sfr 1 000 000.—

In diesem Zusammenhang kann als Abschluss der vielmonatigen Verhandlungen über eine gewünschte Währungsreform schlussendlich

8) L. L. G. Bl. 1923, Nr. 21.

9) L. R. A.

noch das Gesetz vom 23. Februar 1922 betreffend die Aufnahme eines Landesanlehens zur Sanierung der Landesfinanzen angesehen werden. Diese Anleihe konnte von der neu gegründeten Bank in Liechtenstein A. G. erwirkt werden. Dieses Gesetz sei wegen seiner Bedeutung im folgenden wörtlich wiedergegeben:

Artikel 1.

Die fürstliche Regierung wird ermächtigt, bei der Bank in Liechtenstein A. G. zur Sanierung der Landesfinanzen für das Fürstentum ein Anlehen in der Höhe von einer Million Schweizer Franken zu folgenden Bedingungen aufzunehmen:

1. Die Zuzählung der Anlehensvaluta erfolgt sukzessive in nachstehenden Teilbeträgen:

a) im Laufe des Monats Dezember 1921	sfr 100 000.—
b) bis spätestens Ende Februar 1922	sfr 400 000.—
c) bis spätestens Ende Dezember 1922	sfr 300 000.—
d) bis spätestens Ende September 1923	sfr 200 000.—

2. Die Verzinsung geschieht nach Massgabe der unter 1. vorgesehenen Auszahlungen einschliesslich wie immer gearteter Spesen und Provisionen mit 5 Prozent per Jahr.

3. Die Tilgung des Anlehens beginnt mit dem, der vollständigen Zuzählung nachfolgenden Jahre und geschieht in der Weise, dass das Fürstentum der Bank alljährlich einschliesslich der unter 2. bedungenen Verzinsung einen, 6 Prozent der ganzen Anlehenssumme von einer Million Schweizer Franken gleichkommenden Betrag zu leisten hat.

4. Die Leistung der Verzinsung und Tilgung erfolgt halbjährlich im Nachhinein, zeitlich in der Weise, dass je eine Halbjahresrate am 15. März und am 15. September fällig wird.

5. Das Recht des Fürstentums auf die unter 3. vorgesehene Annuitätentilgung erlischt und die Bank ist berechtigt, die sofortige Zurückzahlung des ganzen noch unbeglichenen Anlehensrestes samt Zinsen zu verlangen, wenn

- a) die Zins- und Annuitätenzahlung nicht spätestens innerhalb zweier Monate nach den unter 4. bedungenen Fälligkeitsterminen geleistet werden, unbeschadet des Rechts der Bank, für solche

- nicht termingerech geleisteten Verpflichtungen Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent anzusprechen oder
- b) die Landesvoranschläge nicht rechtzeitig erstellt werden oder in denselben nicht ausreichend Vorsorge für die Zins- und Annuitätzahlungen getroffen erscheint oder
 - c) im Falle einer Änderung des Artikels 2 der gegenwärtigen Verfassung¹⁰.

6. Das Fürstentum ist berechtigt, jederzeit auch grössere als unter 3. vorgesehene Rückzahlungen zu leisten, wodurch jedoch für die Folgezeit eine Änderung in der Pflicht zur Leistung der Zins- und Annuitätzahlungen nicht eintritt.

7. Ausser den, der Bank in Liechtenstein für ihre Ansprüche aus dem gewährten Anlehen etwa von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu bestellenden Sicherheiten, wie Bürgschaft und Pfandbestellung, räumt das Fürstentum der Bank für diese Ansprüche das Pfandrecht an dem Leitungsnetz des Landeselektrizitätswerkes ein.

8. Die Umwandlung der jeweils aushaftenden Anlehensschuld im Wege der Ausgabe von Wertpapieren durch die Gläubigerin bleibt künftigen Vereinbarungen zwischen ihr und dem Fürstentum vorbehalten.

Artikel 2.

Das Fürstentum gewährt hinsichtlich dieses Anlehens die gänzliche Freiheit der Zinsen und des Kapitals von jeglicher, sei es gegenwärtiger, sei es künftiger Besteuerung irgendwelcher Art, weiters die Stempel- und Gebührenfreiheit aller Urkunden, Zins- und Kapitalquittungen, Pfandbestellungen, grundbücherlicher Eintragungen und Pfandlöschungen.

Artikel 3.

Vom Jahre 1922 angefangen bis zur gänzlichen Rückzahlung des Anlehens sind alljährlich im Finanzgesetze die zur Begleichung

10) Art. 2 der Verfassung lautet: Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage; die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

der Zins- und Annuitätenschuldigkeiten des Landes erforderlichen Beträge einzustellen und zu bedecken.

Artikel 4.

Die Anlehensvaluta ist ausschliesslich folgenden Zwecken gewidmet:

1. Zur Begleichung der noch offenen Verbindlichkeiten des Landes-
elektrizitätswerkes¹¹;
2. Zur Rückzahlung der bei der landschäftlichen Sparkasse be-
haltenen Konko-Korrentvorschüsse;
3. zur Rückzahlung des bei der Bank in Liechtenstein aufgenom-
menen kurzfristigen Darlehens;
4. zur Rückzahlung der von Seiner Durchlaucht dem Landes-
fürsten teils für das Lawenawerk, teils zur Begleichung laufender
Auslagen gewährten Vorschüsse und Akkreditive;
5. zur Begleichung der durch die Eingänge des Jahres 1921 nicht
gedeckten Ausgaben dieses Verwaltungsjahres;
6. der hienach (1.- 5.) verbleibende Rest ist bei der Fürstlichen
Sparkasse zu dem Zwecke einzulegen, um ihr die Kreditge-
währung an Darlehenswerber im Lande zu ermöglichen bzw. zu
erleichtern.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landes-
gesetzblatt in Wirksamkeit¹².

Feldsberg, am 23. Februar 1922.

gez. Johann

Eigentlicher Abschluss der Valuta-Regelung im Fürstentum
Liechtenstein bildete jedoch erst die offizielle Einführung der
Schweizer-Franken-Währung, kundgegeben durch das Gesetz vom
26. Mai 1924¹³. Grundvoraussetzung am Zustandekommen des be-
treffenden Gesetzes war notgedrungenermassen der wirtschaftliche

11) Lawenawerk.

12) Gesetz vom 23. Februar 1922 betreffend die Aufnahme eines
Landesanlehens zur Sanierung der Landesfinanzen, ausgegeben am 12. Juli
1922 (L. L. G. Bl., Nr. 25, 1922).

13) Siehe S. 117.

Anschluss an die benachbarte Schweiz in Form des Anschlusses des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 ¹⁴.

4. Der Anschluss an die Schweiz

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, bildete die jährliche Zollabfertigungssumme seitens Österreichs an Liechtenstein seit jeher das Rückgrat der liechtensteinischen Staatswirtschaft. Der Zollerlös aus dem Vertrage mit Österreich stellte für Liechtenstein die bedeutendste und vor allem die sicherste Einnahmequelle dar ¹⁵.

Die Kündigung des Zollvertrages mit Österreich, die am 2. August 1919 erfolgte, musste demzufolge auf das Wirtschaftsleben Liechtensteins ungünstig wirken. Das Land stand somit plötzlich zwischen zwei Zollgrenzen, wurde also zu einem selbständigen Zollgebiet. Am 16. Oktober 1919 erliess die fürstliche Regierung eine erste Verordnung betreffend die Neuregelung der Ein- und Ausfuhr von Waren jeder Art, nach welcher Regelung eine besondere Bewilligung von der Ortsvorstehung erforderlich war. Am 1. Dezember 1921 erliess die Regierung sogar ein eigenes Zollgesetz mit einer separaten Anlage für liechtensteinische Zolltarife, welche auf 88 Warengattungen errechnet waren. Es schwebte aber das Ziel vor Augen, der wirtschaftlichen Verbindung mit der Schweiz näherzukommen, zumal die Frage der Einführung der Schweizer-Frankenwährung in Liechtenstein diese Verbindung dringlicher werden liess. Am 18. August 1922 wurde vom hohen schweizerischen Bundesrate der grundsätzliche Beschluss gefasst, dem Fürstentum Liechtenstein einen Zollanschluss vorzuschlagen. Auf der Seite Liechtensteins waren es vor allem wirtschaftliche Überlegungen, die für einen solchen Zollanschluss an die Schweiz sprechen mussten. Dies geht aus folgenden Erwägungen hervor:

Während des Krieges wurden die wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz aufgenommen und graduell verstärkt, so dass Liechtenstein den Export seiner Hauptprodukte, wie Vieh, Wein, Holz und verschiedene landwirtschaftliche Produkte immer mehr nach der Schweiz konzentrieren konnte. Ferner begünstigte der Zollanschluss die Tat-

14) In Kraft getreten am 1. Januar 1924.

15) Siehe S. 61.

sache, dass im Fürstentum Liechtenstein schon kurz nach Kriegsende mit dem Schweizer Franken gehandelt wurde, obwohl die österreichische Kronenwährung noch gesetzliches Zahlungsmittel war. Ausserdem ist der Umstand zu erwähnen, dass liechtensteinische Arbeitskräfte in der Schweiz ohne grössere Schwierigkeiten eine Beschäftigung finden konnten, dass also der schweizerische Arbeitsmarkt sich der hiesigen Bevölkerung immer mehr öffnen konnte. Dies waren die Hauptfaktoren, welche für die Zukunft einen gedeihlichen Handel zwischen der Schweiz und Liechtenstein gewährleisteten.

Selbstverständlich mussten alle mit der beabsichtigten wirtschaftlichen Anlehnung an die Schweiz zusammenhängenden Fragen sorgfältig überlegt und Vorschläge sowie Gegenvorschläge reiflich geprüft werden. In einem „Gutachten über den Zollanschluss Liechtensteins an die Schweiz, dem Landtage des Fürstentums erstattet von Professor Dr. J. Lorenz“ wurde der gesamte Fragenkomplex eingehend untersucht und abgeklärt. Das besagte Gutachten prüfte vor allem zwei entscheidende Fragen:

1. ob ein Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet den Interessen der liechtensteinischen Volks- und Staatswirtschaft diene und
2. ob der abgeschlossene Staatsvertrag den volkswirtschaftlichen und fiskalischen Interessen des Fürstentums Liechtenstein gebührend Rechnung trage.

Der Gutachter, Professor Dr. Lorenz, kam dabei zu folgendem Ergebnis:

„Fassen wir auf Grund dieser Darlegungen die Bedürfnisse der liechtensteinischen Volkswirtschaft zusammen, so muss folgendes gesagt werden: Liechtenstein muss versuchen, die Selbstversorgung an pflanzlichen Nahrungsmitteln zu heben. Durch planmässige Güterzusammenlegung und durch grossangelegte Melioration überschüssigen Streulandes können die Erträge des Landes an solchen gehoben werden. Dies ist aber eine langfristige und kapitalerheischende Aufgabe, für welche die Mittel infolge der Kapitalarmut des Landes erst erarbeitet werden müssen. Daher muss darauf Bedacht genommen werden, die Überschüsse der Ausfuhr zu erhöhen. Vieh-, Wein- und Holzexport sind zu fördern. Besonders wichtig ist aber die Unterbringung des liechtensteinischen Bevölkerungsüberschusses. Soll diesem Lande etwas abtragen, so müssen die Industrien vermehrt wer-

den, oder aber es ist danach zu trachten, die Saisonauswanderung liechtensteinischer Arbeiter zu heben, oder für liechtensteinische Arbeitskräfte in ausländischen benachbarten Fabriken Arbeit zu finden unter Beibehaltung des Wohnsitzes in Liechtenstein. Endlich ist ein grosses Gewicht auf die Förderung des Fremdenverkehrs zu legen.“

Man kann sagen, dass diese Überlegungen in der Folgezeit zum leitenden Gesichtspunkte der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik geworden sind.

Die endgültige Form der wirtschaftlichen Vereinheitlichung des Fürstentums Liechtenstein bildete der Abschluss des Staatsvertrages vom 29. März 1923. Der Vertrag ist in 8 Abschnitte gegliedert und umfasst 45 Artikel. Beigefügt sind ausserdem ein Schlussprotokoll und 2 Anlagen.

Um nicht auf eine Detailanalyse des besagten Zollvertrages einzugehen, seien lediglich einige wichtige Bestimmungen festgehalten, welche den Rahmen dieser Arbeit nicht sprengen:

Artikel 1 besagt: „Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein wird an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen, und es bildet einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebietes. An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze dürfen daher während der Dauer dieses Vertrages von keiner Seite Abgaben erhoben sowie Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden. Gemäss Artikel 4 finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.“

Um Klarheit über den Umfang der anzuwendenden Bundesgesetzgebung zu schaffen, werden dem Vertrage gemäss Artikel 9 zwei Anlagen beigefügt:

- Anlage I enthält die anzuwendenden bundesrechtlichen Erlasse,
- Anlage II die anzuwendenden Staatsverträge.

Dies bewirkte denn auch eine weitgehende Angleichung der liechtensteinischen Gesetzgebung an die schweizerische. Seit dem Inkrafttreten des Zollvertrages wurden nämlich in Liechtenstein neben

der eigentlichen Zollgesetzgebung nicht weniger als rund 400 schweizerische Gesetzeserlasse übernommen. Darunter seien nur die wichtigsten Erlasse zitiert, nämlich die Bundesgesetzgebung über das Münzwesen, demzufolge in Liechtenstein die Schweizer-Franken-Währung gilt. Des weiteren gelten in Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz die Gesetzgebung über Mass und Gewicht, die Gesetzgebung über die Stempelabgaben und die Warenumsatzsteuer ferner die Vorschriften, die den Zahlungsverkehr der Schweiz mit dem Auslande regeln sowie Handelsverträge und Devisenabkommen.

Artikel 35 ff. des Zollvertrages setzte die finanziellen Leistungen des Bundes an das Fürstentum Liechtenstein fest. In dieser Frage waren ursprünglich mehrere Lösungen denkbar, z. B. eine prozentuale Beteiligung Liechtensteins an den Brutto- und Nettocinnahmen oder die Entrichtung einer bestimmten jährlichen Pauschalsumme. Eine Berechnung dieser Leistungen ist ausserordentlich schwierig, da verschiedene Faktoren, wie die Konsumkraft der liechtensteinischen Bevölkerung oder die zu erwartenden Einnahmen vorläufig nicht annähernd ermittelt werden konnten. Als Basis wurde schliesslich die Bevölkerungsziffer gewählt, mit einer Durchschnittsbelastung von sfr 20.— pro Kopf (Ansatz für die schweizerische Bevölkerung) abzüglich 25 % für verminderte Konsumkraft und ein jährlicher Pauschalbetrag von sfr 150 000.— festgesetzt. Die Höhe der Pauschalsumme wird auf Verlangen eines der beiden vertragschliessenden Teile alle drei Jahre neu bestimmt.

Erwähnenswert sind noch die Übergangs- und Schlussbestimmungen, wonach Punkt 1 des Schlussprotokolls folgenden Passus enthält:

„Zwischen den vertragschliessenden Teilen besteht Einverständnis darüber, dass während der Geltungsdauer des vorstehenden Vertrages die Duldung oder Errichtung einer Spielbank auf dem Gebiet des Fürstentums ausgeschlossen ist, und dass die fürstliche Regierung die zur Durchführung dieses Verbotes erforderlichen Massnahmen treffen wird.“

Abschliessend kann mit Bestimmtheit und ohne Übertreibung behauptet werden, dass der Abschluss des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrages vom 29. März 1923 die grösste Errungenschaft Liechtensteins auf volkswirtschaftlichem Gebiete gewesen ist: Der Vertrag ermöglichte den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes und bildete die Grundlage nicht nur seiner materiellen Existenz, sondern auch seiner politischen Freiheit!

FÜNFTES KAPITEL

Ursachen der Finanz- und Kreditkrise im Fürstentum Liechtenstein

Der totale Zusammenbruch des liechtensteinischen Wirtschaftsystems war nicht ausschliesslich auf den ebenso totalen Zusammenbruch des österreichisch-ungarischen Wirtschafts- und Währungssystems zurückzuführen, sondern auch auf ein gewisses Selbstverschulden Liechtensteins durch seine planlose und unbeholfene Wirtschafts- und Finanzpolitik seit der Kündigung des österreichisch-liechtensteinischen Zollvereinsvertrages vom 2. August 1919, wobei allerdings die damaligen für Liechtenstein völlig verworrenen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

1. Allgemeine Ursachen

Bei Abschluss des Waffenstillstandes am 11. November 1918 befand sich die österreichisch-ungarische Monarchie in einer in jeder Hinsicht misslichen und unübersehbaren Lage. Der Zusammenbruch der Kronenwährung und die inneren Unruhen brachten in das bestehende Geldsystem anarchische Zustände. Aus den Trümmern der zusammengebrochenen Monarchie entstand die Republik Österreich, die ein sehr schweres Erbe mit auf den Weg bekam: leere Staatskassen, grosse Schuldenlasten und das mangelnde Vertrauen in die Zukunft. Das Geldwesen bereitete der Regierung von Anbeginn des jungen Staatswesens grosse Sorgen¹.

Trotzdem Liechtenstein ein neutraler Staat geblieben war, bildete es infolge der engen wirtschaftlichen Anlehnung an Österreich in währungspolitischer Hinsicht einen Bestandteil der österreichisch-ungarischen Monarchie. So musste das Land die immer schwieriger werdenden Lebensbedingungen, beträchtlichen Einschränkungen und Entbehrungen miterleben. Liechtenstein wurde von der Inflation mit erfasst, und es war daher kein Wunder, dass sich das Land von der bisherigen Wirtschaftsunion löste und den Zollvertrag kündigte.

1) Vgl. Soldan: Die Entwicklung des Hartgeldes während der letzten hundert Jahre, 1850-1949.

2. Spezielle Ursachen

A. Parteistreitigkeiten

Der Hauptgrund des totalen wirtschaftlichen Zusammenbruches in Liechtenstein war wohl die Parteiuneinigkeit. Im Lande existierte zwar damals noch keine politische Partei im eigentlichen Sinne des Wortes. Es war vielmehr eine Gruppe von angesehenen Männern, welche die politischen und wirtschaftlichen Richtlinien bestimmte. In den „Regierungskreisen“ herrschte allgemein die Auffassung, dass Liechtenstein keine politischen Parteien benötige, ja dass solche dem Lande nur schaden könnten. Man kann jedoch die Feststellung nicht verschweigen, dass die damalige Regierung des Fürstentums Liechtenstein sich innig mit Österreich verbunden fühlte. Die Tatsache, dass bis dahin nur Österreicher die höchste Staatsstelle innehatten, mag zu dieser Beziehung beigetragen haben.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gingen stets zahlreiche liechtensteinische Bürger in die benachbarte Schweiz, um dort ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie konnten dort die Lebensauffassung, Verdienstmöglichkeiten und den Lebensstandard der Schweiz kennenlernen. Auch die liechtensteinische Jugend bildete sich immer mehr an schweizerischen Schulen aus. Auf diese Weise entstand spontan eine Bewegung, die nicht nur schweizerisch orientiert wurde, sondern auch ein starkes demokratisches Gefühl mitbrachte, das in der Parole „Liechtenstein den Liechtensteinern“ seinen Niederschlag fand.

Aus diesen Verhältnissen heraus entstand im Lande eine politische Partei, die sich als Opposition zur damaligen Regierung „Volkspartei“ (heutige „Vaterländische Union“) nannte. Der Gründung der Volkspartei folgte dann ebenfalls die Gründung der „Bürgerpartei“ (heutige „Fortschrittliche Bürgerpartei“), welche den Kontakt mit Österreich aufrechtzuerhalten trachtete. In wirtschaftspolitischer Hinsicht kämpfte die Volkspartei für den „Franken des Arbeiters“, die Bürgerpartei für die „Krone des Bauern“. Der Kampf um die Ideen wurde ein Kampf der Parteien.

Der so entstandene Parteihader wütete zu einer Zeit, da Liechtenstein Ruhe und Einigkeit gebraucht hätte wie nie zuvor, um vor allem eine allgemeine Sanierung seiner Wirtschaft und Finanzen mit Erfolg durchführen zu können. Schaden daran lirt in erster Linie das Gemeinwirtschaftswesen des Landes, was übrigens in einem

kleinen Staatsgebilde viel stärker spürbar wird als in einem grösseren Staatsorganismus. Nach mehrfachen Überzeugungen wäre eine allgemeine Valutaregelung im Jahre 1919 durchführbar gewesen, zu einem Zeitpunkt, da man für 100 Kronen noch 30 Schweizer Franken erhalten hätte. Der entscheidende Schritt wäre unbedingt eine liechtensteinische Notenabstempelung (mit liechtensteinischem Stempel) gewesen. Damals hätte das Land den Kurs einer Übergangswährung noch halten können. Mit dem fortwährenden Zuwarten und Zaudern verpasste man jedoch die letzte Chance: die österreichische Krone sank sehr rasch und bald konnte an eine geordnete Valuta-Regelung nicht mehr gedacht werden. Der Zusammenbruch war schliesslich durch die Inflation vollständig geworden, und Land und Leute verloren dadurch rund 25 Millionen Schweizer Franken.

B. Liechtensteinische Bürokratie

Hätte die fürstlich-liechtensteinische Regierung nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Politik „Rette, was zu retten ist“ verfolgt, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach das geschilderte wirtschaftliche Chaos auch nicht in seiner ganzen Tragik entstanden. Die Bürokratie entstand vor allem deshalb, weil niemand gewillt war, eine so grosse Verantwortung allein zu tragen. So wurde die Verantwortung eben auf diverse von der Regierung gewählte Kommissionen übertragen. Dieses Vorgehen hemmte die Regierung nicht nur stark in ihrem Wirkungsvermögen, sondern verzögerte auch die Erledigung sämtlicher Angelegenheiten. In den erwähnten Kommissionen traten dann wieder durch den Parteihader bedingte Meinungsverschiedenheiten oder Uneinigkeiten hervor.

C. Planlosigkeit

Aus den oben angeführten Meinungsverschiedenheiten entwickelte sich eine vollkommene Planlosigkeit in der Finanzgebarung des Landes. Die liechtensteinische Staatskasse musste zum Beispiel zeitweise die Begleichung von Forderungen, die an ihren Schaltern geltend gemacht wurden, mangels verfügbaren Barmitteln einstellen und sah sich gezwungen, die erforderlichen Mittel gegen ehemög-

lichste Rückzahlung bei der Sparkasse aufzunehmen. Die Hauptursachen solcher Verlegenheiten lagen vor allem in dem gänzlichen Fehlen eines Finanzierungsplanes beim geplanten Elektrizitätswerk, dessen Projektierung gerade zu einer Zeit beschlossen wurde, da eine absolute Valutamisere im Lande herrschte. Es scheint heute nach einer gewissen zeitlichen Distanz geradezu unbegreiflich und unerklärlich, dass ein so grosses und wichtiges Projekt, wie es das Lawenakraftwerk war, genehmigt wurde und dass die Metalllieferungen bestellt wurden, während die Finanzierung des Werkes noch unsicher war.

Diese Planlosigkeit wurde denn auch von offizieller Seite eingesehen und kam in den verschiedenen Rapporten des damaligen liechtensteinischen Regierungschefs an den regierenden Landesfürsten unverblümt zum Ausdruck².

Heutzutage ist es jedoch sehr einfach, die begangenen Fehler der damaligen Zeit zu kritisieren: Müsste man sich rein sachlich auf Tatsachen stützen, so wäre der geschilderte Zeitabschnitt mit einem unverständlichen Kopfschütteln zu übergehen. Wenn man aber die *psychologische* Situation der damaligen Zeit erfasst, so erscheint alles in einem ganz anderen Lichte. Man muss sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Wie wäre damals die prinzipielle Meinungsverschiedenheit über eine Wirtschaftsreform an der Seite Österreichs oder der Schweiz am besten zu lösen gewesen?
2. War das Verhalten der liechtensteinischen Regierung, die Währungsreform nicht zu überstürzen, in der Meinung, dass die österreichische Kronenwährung sich wieder langsam bessern würde, zu rechtfertigen?
3. Musste nicht die politische Entwicklung im benachbarten Vorarlberg vorerst abgewartet werden³?
4. Und schliesslich: Wann und wie hätte die liechtensteinische Währungsreform durchgeführt werden sollen?

Welcher Liechtensteiner Bürger würde *heute* in der Lage sein, diese Fragen mit Gewissheit zu beantworten?

2) Siehe S. 70/71.

3) Dort entstand nämlich nach Kriegsende eine Volksbewegung, die nicht nur den wirtschaftlichen, sondern auch den politischen Anschluss an die Schweiz forderte. Die Volksabstimmung vom 11. Mai 1919 entschied diese Frage mit 46 934 *Ja* und mit 11 176 *Nein*. Die Propaganda hatte also für die Anschlussidee ein Mehr von rund 80% der abgegebenen Stimmen bewirkt.

DRITTER TEIL

**Das Geld- und Kreditwesen
des Fürstentums Liechtenstein seit dem
schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag
bis zum Jahre 1958**

ERSTES KAPITEL

Das liechtensteinische Geldwesen seit dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrag

1. Gesetzliche Übernahme der Schweizer-Franken-Währung

Die für manche Währung verhängnisvollen Kriegs- und Nachkriegszeiten hatten gezeigt, dass es für ein Land wie Liechtenstein, das zu klein ist, um eine eigene Währung zu haben, im Hinblick sowohl auf das Volksvermögen als auch insbesondere auf das Finanzwesen von grosser Bedeutung ist, welcher Währungsordnung es sich angeschlossen hat. Infolge der Währungsgemeinschaft mit der österreichisch-ungarischen Monarchie unterlag auch Liechtenstein der im Jahre 1917 einsetzenden starken Kronenentwertung und musste zusehen, wie durch fremdes Verschulden auch sein Vermögen verloren ging. Um so verständlicher war daher der Wunsch, sich einer gefestigten Währung anzuschliessen, wobei die Orientierung nach dem Schweizer Franken als selbstverständlich galt¹. Man weiss, dass der Schweizer Franken allmählich ausschliessliches Zahlungsmittel in der liechtensteinischen Privat- und Gemeinwirtschaft wurde. Die Landesverwaltung war bereits im Jahre 1920 zur Frankenrechnung übergegangen und hatte diesen Umstand durch ein Gesetz vom 27. August 1920 sanktioniert.

Eine endgültige Regelung erfolgte jedoch erst am 26. Mai 1924 durch das Gesetz betreffend die Einführung der Schweizer-Franken-Währung. Es ist ein Kuriosum, dass schon 4 Jahre vorher durch das von den liechtensteinischen Behörden erlassene „Gesetz betr. Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizer Franken in den Gesetzen und Verordnungen über Steuern, Stempel, Taxen und sonstige Gebühren sowie in den Strafbestimmungen“, die in den Vorschriften enthaltenen, auf Kronenwährung lautenden Beträge so umzuwandeln waren, als ob sie auf gleiche Beträge in Schweizer Franken lauteten,

1) Vgl. Daimler: Die Einnahmenbeschaffung im Staatshaushalte des Fürstentums Liechtenstein.

obwohl die gesetzliche Landeswährung noch immer die Kronenwährung war! Doch hatte es sich zunächst nur darum gehandelt, die labilen Einnahmen in feste Einnahmen umzuwandeln.

Nach der weitgehenden Angleichung Liechtensteins an die Eidgenossenschaft mussten dann sowohl das Geldwesen als auch die schweizerischen Vorschriften über Masse und Gewichte geregelt werden. Die Schweiz musste ihrerseits darauf achten, dass alle Bundesratsbeschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, welche infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse erlassen wurden, in vollem Umfange hinsichtlich des Geldwesens auch in Liechtenstein Anwendung finden sollten. Andernfalls wären nämlich alle Nachteile, welche die Schweiz mit Rücksicht auf ihre Valutalage vermeiden wollte, durch den Anschluss Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet in mehr oder weniger grossem Umfange wieder aufgetreten. Ferner mussten selbstverständlich auch alle den Verkehr mit Gold-, Silber- und Platinwaren betreffenden Bestimmungen für Liechtenstein in Kraft gesetzt werden.

Die offizielle Einführung des Schweizer Frankens erfolgte — wie erwähnt — am 26. Mai 1924². Gemäss diesem Gesetz wurde der Schweizer Franken für Liechtenstein zur gesetzlichen Währung erklärt und alle Münzen, Banknoten und sonstigen Zahlungsmittel der Schweiz auch in Liechtenstein als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Artikel 1 erteilte der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein³ insofern ein Privileg, als es darin unter anderem heisst: „Die Regierung kann, gestützt auf einen Landtagsbeschluss die liechtensteinische Landesbank (Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein) nach näherer Anweisung zur Ausgabe von liechtensteinischen Banknoten und Münzen jeder Art unter Zugrundelegung der Schweizer-Franken-Währung ermächtigen. Es ist für die ausgegebenen Banknoten und Münzen nach Anweisung der Regierung ein Garantiefonds anzulegen.“ Gemäss Artikel 5 dieses Gesetzes mussten alle öffentlichen Rechnungen sowie sämtliche Abgaben und Besoldungen in Schweizer Franken geführt werden. In den Strafbestimmungen wurden ferner die Fälschung und Verfälschung von Banknoten, Stücken und Platten, Gold- und Silberzertifikaten und anderen Geldzeichen geregelt. Von den Übergangsbestimmungen sind besonders diejenigen von Interesse, welche die altrechtlichen Bestim-

2) L. L. G. Bl., Nr. 8, 1924.

3) Heute: Liechtensteinische Landesbank.

mungen und den Rückkauf alter Zahlungsmittel betreffen. „Verpflichtungen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden durch dieses Gesetz nicht veränderr. Ist die Leistung in einem bestimmten Metall geschuldet (Gold oder Silber), so ist hierfür der Marktwert des geschuldeten Metalls im massgebenden Zeitpunkt bestimmend. Ist eine Verpflichtung in Kronenwährung in ‚klingender Münze‘ zu bezahlen, so ist hierfür der Metallwert derjenigen Fünfkronensilbermünzen massgebend, welche im Moment der Fälligkeit dieser Verpflichtung gesetzlich Kurs hatten“ (Artikel 14). Hinsichtlich des Rückrufes alter Zahlungsmittel bestimmte Artikel 15, dass die im Umlauf befindlichen liechtensteinischen Notgeldscheine⁴ bis zum 31. Dez. 1924 bei der Landeskasse⁵ zum jeweiligen Tageskurse der österreichischen Kronenbanknoten an der Zürcher Börse gegen gesetzliche Zahlungsmittel ausgetauscht werden können. Die liechtensteinischen auf Kronen lautenden Landesgold- und Silbermünzen wurden bis zum selbigen Datum von der Landeskasse zum jeweiligen Metallwert in Zahlung genommen oder gegen gesetzliche Zahlungsmittel ausgetauscht.

In den Übergangsbestimmungen wurden noch die Weiterführung der Kronenrechnung bis zur Liquidierung der auf Kronenwährung lautenden Verpflichtungen und Forderungen bei öffentlichen Ämtern und Kassen vorgesehen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes würden alle die Kronenwährung und die Ausprägung von Münzen in Kronenwährung betreffenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben (Artikel 17).

Die Einführung der Schweizer-Franken-Währung im Fürstentum Liechtenstein war nicht nur eine währungspolitische Massnahme, sondern hatte für das Land eine weittragende wirtschaftliche Bedeutung. Durch den Übergang von der österreichischen Krone zum Schweizer Franken wurden die wirtschaftlichen Beziehungen mit Österreich gelockert und eine neue Orientierung des gesamten Wirtschaftslebens eingeleitet.

Diese Neuorientierung sowie die gleichzeitige Neuordnung einiger Verwaltungszweige machte sich langsam auch im internationalen Geschäftsverkehr bemerkbar: Liechtenstein genoss jetzt alle Vorteile der Schweizer-Franken-Währung.

4) Siehe S. 86.

5) Staatskasse.

2. Die Münzprägungen seit 1924

Obwohl nach der Einführung der Schweizer-Franken-Währung die liechtensteinische Regierung auf Grund eines Landtagsbeschlusses ermächtigt war, die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein ⁶ anzuweisen, liechtensteinische Banknoten und Münzen jeder Art unter Zugrundelegung der Schweizer-Franken-Währung auszugeben, wurden seither niemals eigene liechtensteinische Banknoten ausgegeben, sondern nur von der Befugnis zur Prägung eigener Silber- und Goldmünzen Gebrauch gemacht.

Die ersten liechtensteinischen Silbermünzen, und zwar in Stücken zu Franken 5, 2, 1 und 0.50 gelangten bereits 1924 zur Ausgabe ⁷. Zur Ausprägung dieser neuen Silbermünzen benützte die Regierung das Prägematerial der früheren Kronen-Silbermünzen, lediglich die Geldbezeichnung wurde geändert: zum Beispiel aus 5 Kronen wurden 5 Franken ⁸. Dadurch konnten grössere Prägungskosten erspart werden. Am 25. August 1924 beschloss der Landtag die Herstellung von:

15 000 Stück	zu 5 Franken	=	sfr 75 000.—
50 000 Stück	zu 2 Franken	=	sfr 100 000.—
60 000 Stück	zu 1 Franken	=	sfr 60 000.—
30 000 Stück	zu 1/2 Franken	=	sfr 15 000.—
			<hr/>
			sfr 250 000.—

Die Metallkosten beliefen sich auf	sfr 134 060.—
die Prägungskosten auf	sfr 3 401.50
und verschiedene Unkosten auf	sfr 863.20
	<hr/>
	sfr 138 324.70

Somit resultierte ein Prägegewinn von sfr 111 675.30 ⁹

Die Ausgabe der Silberfrankenstücke brachte einen regen Austausch liechtensteinischer Silbermünzen gegen Banknoten mit sich. Diese Silbermünzen kamen eigentlich nur in den Grenzkantonen, hauptsächlich aber im Rheintal des Kantons St. Gallen in Umlauf.

6) Heutige Liechtensteinische Landesbank.

7) Abbildung siehe Anhang.

8) Bezeichnung: 5 KR = 5 FR.

9) Aus der Abrechnung der eidg. Münzstätte an die Liechtensteinische Landesbank.

Bei den Postämtern, vor allem beim Postamt in Buchs, flossen stets grössere Beträge zusammen, die dann gegen Schweizer Banknoten umgetauscht werden mussten. Für die in der Schweiz umlaufenden liechtensteinischen Silbermünzen musste von der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein¹⁰ bei der Schweizerischen Nationalbank ein Sicherungsfonds in der Höhe von Franken 160 000.— gestellt werden.

Nach den Bestimmungen der Lateinischen Münzunion wurden bis etwa 1920 die Silbermünzen der Unionstaaten, das waren die Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien und Griechenland, zum vollen Kurse in der Schweiz in Zahlung genommen. Die damals allenthalben in Erscheinung tretende Entwertung der Silbermünzen brachte für die schweizerische Finanzwirtschaft eine ausserordentlich starke Belastung und grosse Verluste mit sich. Es gelang dann der Schweiz, mit den Unionstaaten eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass die Bestimmungen über den Umlauf der Silbermünzen ausser Kraft gesetzt wurden. Damit hatte die Eidgenossenschaft wieder eine gewisse Nationalisierung bzw. Einheitlichkeit ihres Geldverkehrs erzielt.

Die Prägung der liechtensteinischen Silbermünzen gab auch zu Besorgnissen Anlass, weil dadurch die Vereinheitlichung des Geldumlaufes in der Schweiz wieder gestört werden konnte. Es wurde deshalb mit der Schweiz die Vereinbarung getroffen, dass die liechtensteinischen Silber-Frankenmünzen im Kanton Graubünden bis nach Maienfeld und Fläsch und im Kanton St. Gallen von Mels gegen das Rheintal bis Rüti zu Zahlungszwecken zugelassen werden sollten, und zwar dort auch bei den staatlichen Einrichtungen. Diese regionale Abgrenzung wurde jedoch überschritten. Aus der Befürchtung heraus, dass die liechtensteinischen Silbermünzen allmählich in den schweizerischen Geldverkehr vordringen und die mühsam erreichte Einheitlichkeit verlorengehen könnte, kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement und der Fürstlichen Regierung, wonach die Schweiz die liechtensteinischen Silbermünzen unter der Bedingung gegen schweizerische einzutauschen hatte, dass das Fürstentum Liechtenstein die Kosten der Umprägung trägt und künftig von seinem Rechte keinen Gebrauch mehr macht, andere als Goldmünzen zu prägen. „Dem Fürstentume soll es in-

10) Heutige Liechtensteinische Landesbank.

dessen freistehen, die Ausprägung von Silbermünzen wieder aufzunehmen, sofern es der Eidgenossenschaft den ihr daraus erwachsenen Verlust vergütet. Dieser Verlust ist gleich dem Unterschied zwischen dem gesamten Nennwert der zurückgezogenen liechtensteinischen Münzen und ihrem Silberwert im Zeitpunkt der Neuprägung liechtensteinischer Münzen“¹¹.

Eine entsprechende offizielle Verlautbarung erfolgte am 11. November 1930: „Die liechtensteinischen Silbermünzen der Frankenvährung (5, 2, 1, 1/2) werden hiermit aus dem Verkehr zurückgezogen und es erfolgt die Einlösung der Frankensilbermünzen gegen schweizerische Silbermünzen bei der fürstlichen Landeskasse in Vaduz und bei der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein (Liechtensteinische Landesbank) in Vaduz. Die Einlösung erfolgt bis zum 1. April 1931. Nach diesem Zeitpunkt verlieren die liechtensteinischen Silbermünzen jede Zahlkraft und werden auch nicht mehr eingelöst“¹². In den Amtsblättern wurde kurz nach Einziehung der liechtensteinischen Silbermünzen bekanntgegeben, dass „vom 1. Mai 1931 an die auf Franken oder Kronen lautenden liechtensteinischen Silbermünzen von den schweizerisch-liechtensteinischen Postämtern nur noch zum Silberwert, das beisst zu 20 % des Nennwertes angenommen werden dürfen“¹³. Man bezahlte damit also für eine Krone oder einen Franken der liechtensteinischen Münzen 20 Rappen.

Die ersten liechtensteinischen Goldmünzen seit dem schweizerischen Zollvertrag kamen im Jahre 1931 zur Ausgabe¹⁴. Es wurden je 2500 Goldmünzen zu 10 und 20 Franken mit einem Feingewicht von 2,90322 resp. 5,80644 Gramm ausgegeben. Diese Münzen tragen auf der Aversseite das Brustbild des regierenden Fürsten Franz I. mit der Umschrift „Franz I. Fürst von Liechtenstein“ und auf der Reversseite das Landeswappen mit der Wertbezeichnung 10 bzw. 20 Franken sowie die Jahreszahl 1930.

Mit Beschluss des liechtensteinischen Landtages vom 24. April 1947 wurde der Liechtensteinischen Landesbank die Ausprägung von je 10 000 Goldmünzen zu 10 und 20 Franken übertragen¹⁵. Diese

11) L. R. A., 1514/5415.

12) L. R. A., 1514/7297.

13) Schweizerisches Post- und Telegraphen-Amtsblatt, 1931, Nr. 7.

14) Abbildung siehe Anhang.

15) Abbildung siehe Anhang.

Goldmünzen haben ein Feingewicht von 5,80644 resp. von 2,90322 Gramm und tragen auf der Aversseite das Brustbild des regierenden Fürsten Franz Josef II. mit der Umschrift „Franz Josef II.“ und auf der Reversseite das Landeswappen mit der Wertbezeichnung 10 bzw. 20 Franken sowie die Jahreszahl 1946. Der Rand des 10-Franken-Goldstückes ist gerippt, während das 20-Franken-Goldstück die Randschrift „Ad Legem Anni MCMXXXI“ trägt.

Am 22. Dezember 1952 wurde durch Gesetz die Ausgabe von 4000 Goldmünzen zu 100 Franken beschlossen¹⁶. Diese Münze, die ebenfalls durch die Liechtensteinische Landesbank ausgegeben wurde, ist mit einem Feingewichte von 29,032245 Gramm ausgestattet. Die Aversseite trägt das Brustbild des Fürstenpaares mit der Umschrift „Franz Josef II. und Gina von Liechtenstein“ sowie die Jahreszahl 1952 und die Reversseite das Landeswappen mit der Umschrift „Fürstentum Liechtenstein“ und die Wertbezeichnung von 100 Franken. Dieses 100-Franken-Goldstück trägt die Randschrift „Dominus Providebit“. Der Emissionspreis betrug inkl. der 4prozentigen Warenumsatzsteuer 350 Franken.

Zum Anlass des 50jährigen Geburtstages seiner Durchlaucht des Landesfürsten und des 150jährigen Jubiläums der Unabhängigkeit Liechtensteins beschloss am 5. April 1956 der Landtag des Fürstentums Liechtenstein je 15 000 Goldmünzen zu 25 und 50 Franken mit einem Feingewichte von 5,0805 resp. 10,161 Gramm auszuprägen und sie zum Nennwerte jedem Einwohner auf Wunsch durch die Liechtensteinische Landesbank verabreichen zu lassen.

Diese Goldmünzen sind auf der Aversseite mit dem Brustbild des durchlauchtigsten Fürstenpaares und mit der Umschrift „Franz Josef II. und Gina von Liechtenstein“ sowie der Jahreszahl 1956 ausgestattet. Die Reversseite trägt das Landeswappen mit der Umschrift „Fürstentum Liechtenstein“ und der Wertbezeichnung 25 bzw. 50 Franken. Die Randschrift lautet auf „Dominus Providebit“.

Sämtliche Franken-Goldprägungen wurden durch die Eidgenössische Münzstätte in Bern durchgeführt.

Um einen Überblick über alle liechtensteinischen Gold- und Silbermünzen zu gewinnen, werden in der nachfolgenden *Tabelle* die jeweilige Prägung, der Nominal- und entsprechende derzeitige Marktwert angeführt¹⁶:

16) Abbildung siehe Anhang.

Jahr	Münzen	Anzahl der Prägung	Ausgabewert	derzeitiger Marktwert ca.
1862	Vereinsthaler in Silber	1 920	5.—	400.—
1898	20-Kronenstück in Gold	1 500	20.—	
1900	10-Kronenstück in Gold	1 500	10.—	550.—
	5-Kronenstück in Silber	5 000	5.—	
1904	1-Kronenstück in Silber	50 000	1.—	20.—
	5-Kronenstück in Silber	15 000	5.—	
1910	1-Kronenstück in Silber	50 000	1.—	30.—
	5-Kronenstück in Silber	10 000	5.—	
1912	1-Kronenstück in Silber	50 000	1.—	100.—
	5-Kronenstück in Silber	10 000	5.—	
1915	2-Kronenstück in Silber	50 000	2.—	5.—
	5-Kronenstück in Silber	10 000	5.—	
1924	2-Kronenstück in Silber	37 500	2.—	30.—
	1-Kronenstück in Silber	75 000	1.—	
1930	5-Frankenstück in Silber	15 000	5.—	100.—
	2-Frankenstück in Silber	50 000	2.—	
	1-Frankenstück in Silber	60 000	1.—	
	1/2-Frankenstück in Silber	30 000	1/2	
1936	20-Frankenstück in Gold	2 500	20.—	175.—
	10-Frankenstück in Gold	2 500	10.—	
1946	20-Frankenstück in Gold	10 000	20.—	75.—
	10-Frankenstück in Gold	10 000	10.—	
1952	100-Frankenstück in Gold	4 000	350.—	400.—
1956	50-Frankenstück in Gold	15 000	50.—	115.—
	25-Frankenstück in Gold	15 000	25.—	

(Der Wert der vollständigen Münzensammlung liegt zwischen ca. Fr. 1900 und Fr. 2000)

ZWEITES KAPITEL

Wirtschaftspolitische Entwicklung Liechtensteins unter besonderer Berücksichtigung der Kreditverhältnisse

Einleitend sei noch einmal an das volkswirtschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Lorenz erinnert, worüber in anderem Zusammenhang bereits gesprochen wurde¹. Darin ist die Auffassung vertreten, dass Liechtenstein folgende drei Möglichkeiten habe, die totale Verarmung der Bevölkerung zu überwinden:

- a) Ausbau der eigenen Land- und Forstwirtschaft;
- b) Export von Arbeitskräften in die Schweiz (Saisonarbeiter);
- c) Industrialisierung des Landes durch Heranziehung neuer oder Wiederbelebung früherer Industrien.

1) Siehe S. 108.

Wesentliche Voraussetzung für alle Bemühungen um eine Belebung der Gesamtwirtschaft war jedoch, die Kapitalarmut des Landes zu beseitigen. Wie ebenfalls bekannt, waren die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Abschluss des schweizerisch-lichtensteinischen Zollvertrages nicht erfreulich. Infolge der herrschenden Geldknappheit hatten Landwirtschaft und Industrie mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Viele Darlehenswerber sahen sich genötigt, in der benachbarten Schweiz Geld aufzunehmen, denn die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein² wies nach vierjährigem Bestehen der Frankenrechnung Ende 1924 eine Bilanzsumme von nur ca. 5½ Millionen Franken auf und konnte somit den steigenden Anforderungen nicht gerecht werden.

Obwohl das zweite Kreditinstitut, die Bank in Liechtenstein A. G., nach zweijähriger Tätigkeit die erstaunliche Bilanzsumme von ca. 9½ Millionen Schweizer Franken aufweisen konnte, tätigte sie praktisch keine Inlandsgeschäfte, sondern war dem internationalen Kreditgeschäft zugewandt.

Im Jahre 1924 beschloss die einheimische Sparkasse nach dem Vorbild schweizerischer Bankinstitute die Ausgabe von Kassenobligationen³, was der liechtensteinischen Bevölkerung noch völlig fremd war. Per 31. Dezember 1927⁴ erreichten diese Kassaobligationen bereits einen Stand von über 1,1 Millionen Franken bei einer Bilanzsumme von ca. 8½ Millionen Franken. Die Sparkassen-Einlagen betragen zu dieser Zeit ca. 2,3 Millionen Franken, Kreditoren ca. 2 Millionen Franken und die Pfandbriefe und Obligationen-Anleihen 1 Million Franken. Auf der Aktivseite figurierten allein ca. 5,6 Millionen Franken an Hypotheken. Die Bilanzsumme zu dieser Zeit von beiden liechtensteinischen Banken zusammen wies einen Betrag von über 15 Millionen Schweizer Franken auf, zweifellos ein Zeugnis für den Aufbauegeist der Bevölkerung.

Auch die Landesfinanzen dieser Zeit konnten wiederum als konsolidiert bezeichnet werden. Die Landesschuld bestand aus zwei Anleihen: einer Frankeneinführungsanleihe aus dem Jahre 1922 von 1 Million Franken⁵ und der 6prozentigen Lawenakraftwerkanleihe vom Jahre 1925 von ebenfalls 1 Million Franken. Zur Belebung der

2) Heutige Liechtensteinische Landesbank.

3) Zu 6 %.

4) Jahr der Rheinüberschwemmung, siehe S. 126 ff.

5) Siehe S. 104.

Volkswirtschaft und zur Verminderung der Kapitalarmut des Landes suchte die liechtensteinische Regierung nach geeigneten Finanzquellen.

Im Jahre 1924 wurde ein englisches Lotterieunternehmen, genannt „*Mutual Club*“, mit dem Sitz in Vaduz genehmigt, das dem Lande erhebliche Beiträge leistete und zeitweise bis zu sechzig Leute beschäftigte⁶. Ferner wurde im Jahre 1925 an die Bank *Sautier & Co. A. G.* in Luzern eine Konzession für eine Klassenlotterie erteilt, aus der dem Lande ca. 200 000.— Franken an jährlichen Einnahmen zufließen sollten. Dieses Lotteriprojekt scheiterte allerdings schon in seinen Anfängen am Widerstand der umliegenden Staaten, womit auch die erhoffte Finanzquelle versiegte, bevor sie noch richtig zu fließen begonnen hatte. Immerhin betrug der Nettogewinn für das Land in zwei Jahren rund 208 000.— Franken. Im Jahre 1926 wurde sodann durch das heute noch geltende Personen- und Gesellschaftsrecht insofern eine neue Finanzquelle erschlossen, als damit die Rechtsgrundlage für die Holding- und Domizilgesellschaften geschaffen war, die den bereits im Steuergesetz von 1923 vorgesehenen Steuervergünstigungen gerecht werden konnten. Auf diese Weise wurden im Interesse der Kapitalbildung verschiedene Rechtsformen für Unternehmungen und Vermögensverwaltungen in Liechtenstein eingeführt. Einen weiteren wesentlichen Punkt zur Kapitalbildung konnte sich Liechtenstein durch den Ausbau seines Markenregals sichern. Die wegen ihrer Schönheit und Qualität anerkannten liechtensteinischen Briefmarken waren schon seit jeher bei den Briefmarkensammlern der ganzen Welt beliebt. Der Ertrag aus dem Markenregal ging denn auch jährlich weit über die rein postalischen Anforderungen hinaus⁷.

Trotz dieser günstigen Voraussetzungen wurde die weitere Kreditentwicklung der gesamten Gemein- und Privatwirtschaft neuerlich durch zwei Ereignisse erschüttert:

Die Hochwasserkatastrophe des Rheins vom 25. September 1927 verursachte einen Schaden im Ausmasse von mehreren Millionen Schweizer Franken.

6) Im Jahre 1934 wurde jedoch Liechtenstein gehalten, die eidgenössische Lotteriegesetzgebung zu übernehmen und den *Mutual-Club* im Zusammenhang damit zu schliessen.

7) Vgl. Dr. Alois Vogt: Die wirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein. S. 25 ff.

Im darauffolgenden Mai des Jahres 1928 wurden bei der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein⁸ Verfehlungen aufgedeckt, die infolge mangelhaft oder überhaupt nicht gedeckter Kreditpositionen sowie durch Wechselgeschäfte (Wechselreiterien) dem Institut Schaden im Gesamtbetrage von mehr als 1 800 000.— Schweizer Franken brachten. Damals wurde bei der Anstalt an Stelle des Verwaltungsrates vorübergehend ein Sanierungsausschuss eingesetzt, der über die Art und Weise der Wiedergutmachung der entstandenen Schäden zu beraten hatte. Um der gesetzlich festgesetzten Haftung des Landes zu entsprechen, erklärten sich Seine Durchlaucht der Landesfürst und die Gemeinden bereit, für je 750 000.— Franken unbeschränkt zu haften. Diese Haftung konnte 1929 wieder aufgehoben werden.

Für die Finanzierung dieser Wiederaufbauarbeiten konnte vorerst von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vorschuss auf die Zollgelder in der Höhe von 1½ Millionen Schweizer Franken zu einem günstigen Zinssatze von 4 % erreicht werden. Gleichzeitig wurde die finanzielle Lage der Staatskasse durch eine Spende des Landesfürsten Johann II. von 1 Million Franken wesentlich gebessert.

Für die endgültige Regelung der Verhältnisse der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein war aber die Aufnahme einer Sanierungsanleihe von 2 Millionen Franken erforderlich, die in Form eines Darlehens aus einem weiteren Zollgeldvorschuss mit der Eidgenossenschaft gegen Ende des Jahres 1928 zustande kam. Um die weitere Stabilität der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein zu garantieren, sahen sich Landtag und Regierung ausserdem genötigt, der Sparkasse ein einzuzahlendes Dotationskapital von 1 Million Schweizer Franken zu garantieren. Hiervon wurden zunächst 600 000.— Schweizer Franken bar einbezahlt, während der Restbetrag von 400 000.— Franken per Ende 1929 zur Einzahlung gelangte.

Ferner wurde für dieses Institut am 12. Juni 1929 ein neues Gesetz entworfen. Neben organisatorischen Neuerungen⁹ über das gesamte Geschäftsgebaren, wurde die früher bereits bestehende Annuitäten-Abteilung wieder neu eingeführt, um damit einerseits dem Grundbesitz die Möglichkeit einer allmählichen Wiederent-

8) Heutige Liechtensteinische Landesbank.

9) U. a. Firmen-Namensänderung in: Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein — Liechtensteinische Landesbank.

lastung bieten zu können und andererseits dem Institut jährlich wieder neue Mittel zurückfliessen zu lassen¹⁰.

Von der im Jahre 1930 einsetzenden allgemeinen Weltwirtschaftskrise blieb auch Liechtenstein nicht verschont und hatte besonders unter der Depression zu leiden. Die Arbeitsbeschaffung gestaltete sich infolge der immer mehr um sich greifenden Arbeitslosigkeit ausserordentlich schwierig.

In der Industrie, die für die Gesamtwirtschaft von wesentlicher Bedeutung hätte sein können, war noch keine merkliche Besserung eingetreten. Zwar fanden noch verhältnismässig viele Arbeiter Erwerbsmöglichkeiten, doch handelte es sich dabei nur um eine teilweise Beschäftigung. Im Gewerbe, das allein auf den inländischen Markt angewiesen war, konnte nur das Baugewerbe einen gewissen Erfolg erzielen, einerseits durch namhafte Aufträge des Staates und einzelner Gemeinden, andererseits durch die noch rege private Bautätigkeit.

Mit dem Einbruch der Hauptdepression fanden die liechtensteinischen Arbeiter in der Schweiz, soweit sie dort nicht sesshaft waren, keine Arbeit mehr, weil auch in der Schweiz eine beträchtliche Arbeitslosigkeit herrschte. In normalen Zeiten waren nämlich jeweils ca. 700 bis 800 liechtensteinische Saisonarbeiter in der Schweiz beschäftigt, um dann im Spätherbst mit einem Teil ihres Verdienstes wieder nach Liechtenstein zurückzukehren, wo sie während des Winters ihren kleinen Landwirtschaftsbetrieb selbst besorgten. Der Rückzug dieser Saisonarbeiter aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft stellte die damalige liechtensteinische Regierung vor schwierige Probleme. Einerseits verursachte die im Jahre 1927 erneut notwendig gewordene Rheinkorrektion erhebliche Aufwendungen, andererseits war mit dem Bau des Binnenkanals (= Parallelkanal zum Rhein), der die Rheinebene vor der drohenden Versumpfung schützen sollte, begonnen worden¹¹.

Alle vorher angeführten Finanzquellen genügten jedoch in den Jahren ab 1930 bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges nicht, um die Kosten der Investitionen bei den Rhein-, Binnenkanal-,

10) 7% Annuität, wovon 5 $\frac{3}{4}$ % zur Verzinsung des Kapitalbetrages dienen.

11) Bekanntlich ist der Rhein zwischen zwei Hochdämmen eingeklemmt und hebt dauernd sein Bett, so dass periodisch die Notwendigkeit besteht, die Rheindämme zu erhöhen. Der Fluss führt sein Wasser weit

Rüfen- und Strassenbauten zu decken und dem liechtensteinischen Arbeiter über die Wirtschaftskrise hinwegzuhelfen. In dieser Notlage griffen die liechtensteinischen Behörden zu einer umstrittenen Finanzquelle, nämlich der Finanzeinbürgerung. Um den Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben und dem Lande die dringend notwendig gewordenen Investitionen zu ermöglichen, wurden hauptsächlich in den dreissiger Jahren gegen hohe Gebühren möglichst kinderlose, reiche Ausländer und Staatenlose eingebürgert, die dem Lande und der betreffenden Heimatgemeinde wesentliche, jährliche Steuern abwarfen. Die einmaligen Einkaufstaxen für Land und Gemeinden aus diesem Finanzgeschäft gingen in die Millionen von Franken. Begreiflicherweise führte diese aus der Notlage des Landes geborene und im Lande selbst nie als besonders sympathisch empfundene Einbürgerungspraxis zu Schwierigkeiten mit den eidgenössischen Behörden, die darin einen Einbruch in die fremdenpolizeilichen Gesetzgebungen sahen. Liechtenstein wurde allmählich nicht nur in der Schweiz, sondern auch im übrigen Auslande wegen dieser Finanzeinbürgerungen stark kritisiert. Sicherlich hatte diese Kritik Berechtigung, doch musste man dabei die finanzielle Notlage des Landes nicht ausser acht lassen. Nur von diesem Gesichtspunkt kann man das liechtensteinische Vorgehen verstehen. Seit 1941 ist die Finanzeinbürgerung für das Budget des Landes unbedeutend geworden und sie ist inzwischen auch verschwunden. Seither haben sich aber auch die Verhältnisse wesentlich geändert und die Steuerkraft der liechtensteinischen Volkswirtschaft ist durch den Ausbau der liechtensteinischen Industrie wesentlich gewachsen¹².

Die Erschliessung aller Finanzquellen, wie Steuerbegünstigungen für Domizil- und Holdinggesellschaften, Ausbau des Markenregals, Finanzeinbürgerungen usw. waren angesichts der bereits von Prof. Dr. Lorenz festgestellten Kapitalarmut des Landes eine wesentliche Voraussetzung für die Hebung der Landwirtschaft zwecks Güterzusammenlegung und Meliorationsarbeiten sowie für die Förderung der Fremdenverkehrsentwicklung. Der Ausbau des Strassennetzes

über dem Niveau der Rheinebene. Dies bedingt ein Einsickern der Wasser des Rheins in das umliegende Gelände und führt damit zu einer wachsenden Versumpfung. Um dieser Versumpfung zu begegnen, wurde vom Südende bis zum Nordende des Landes ein Binnenkanal mit einem Kostenaufwand von ca. 4,5 Millionen Franken gebaut.

12) Vgl. Dr. Alois Vogt: Die wirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein, S. 26.

und die grosszügige Entwässerung der Rheinebene konnten der Landwirtschaft erst den nötigen Boden für eine intensive Bewirtschaftung sichern. Diese Massnahmen waren im wesentlichen bis Ende des zweiten Weltkrieges abgeschlossen. Bedeutende Flächen landwirtschaftlich nutzbaren Bodens wurden mit einem grossen Kostenaufwand entwässert und einer intensiven landwirtschaftlichen Kultur zugeführt, während andere grosse Flächen durch den Bau des Binnenkanals vor der drohenden Versumpfung bewahrt wurden. Damit ist ein wesentliches Vorhaben der liechtensteinischen Behörden erfüllt worden¹³.

In diesem Zusammenhang verdient der vom Landtag am 23. Oktober 1935 gefasste Beschluss noch besondere Erwähnung: „Im Bestreben, die heimische Wirtschaft zu fördern und zu heben, insbesondere zum Zwecke:

1. der Beschaffung von Arbeit und Verdienst;
2. der Hebung der Landwirtschaft und des Gewerbes sowie
3. der Belebung des Fremdenverkehrs; ...“

gewährte der Landtag über Antrag der Regierung verschiedene Kredite und Subventionen, und zwar an die Landwirtschaft, an das Gewerbe und an die Industrie zur Spezialisierung, Steigerung und Förderung der Qualitätsproduktion sowie an Gemeinden zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und zur Hebung des Fremdenverkehrs.

Ferner wurde zu dieser Zeit auch das Genossenschaftswesen im Fürstentum Liechtenstein neu organisiert. Der bestehende Bauernverein wurde zu einer eigentlichen Genossenschaft umgestaltet. Zu diesem Zweck erliess der Landtag ein eigenes Gesetz betreffend die Errichtung einer Gewerbe-genossenschaft¹⁴.

Auch die Geldmarktverhältnisse der damaligen Zeit im Fürstentum Liechtenstein verdienen noch eine genaue Betrachtung. Von einem eigenen Geld- und Kapitalmarkt kann natürlich in Liechtenstein nicht die Rede sein. Im Hinblick auf die mit der Eidgenossen-

13) Vgl. Dr. Alois Vogt: Die wirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein.

14) Nach diesem Gesetz bilden der Handel, das Gewerbe und die Industrie eine Genossenschaft, der alle Berufsgruppen der gewerblichen Wirtschaft angehören. Zweck dieser Genossenschaft ist die Pflege des Gemeinschaftsgeistes, die Erhaltung und Hebung des Berufsstandes sowie die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen. L. L. G. Bl., Nr. 2, 1936.

schaft bestehende Währungs- und Zollunion ist das Fürstentum Liechtenstein von den schweizerischen Geldmarktverhältnissen abhängig¹⁵. Anfangs der dreissiger Jahre herrschte in der Schweiz eine grosse Geldflüssigkeit. Die ausserordentlichen Verhältnisse auf den internationalen Geldmärkten versetzten die schweizerischen Geldinstitute in eine ungewöhnliche Liquidität, die sich dann jedoch wieder allmählich verflüchtigte. Immerhin ist hier die interessante Feststellung zu machen, dass während dieser Zeit — im Gegensatz zur Schweiz — der normale Geldzufluss im Fürstentume die Bedürfnisse der liechtensteinischen Volkswirtschaft kaum zu decken vermochte.

Nach dem Beschluss des schweizerischen Bundesrates vom 26. September 1936 zur Abwertung des Schweizer Frankens¹⁶ stieg die Geldflüssigkeit erneut an.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Schweiz als letzter Staat den Abwertungsbeschluss fasste und den Gross- und kapitalkräftigen Mächten nur nachhinkte. Zudem waren die Gründe zu dieser damals stark umstrittenen Massnahme nicht in der währungs-technischen Lage des Schweizer Frankens, sondern in der teilweise bedrohten Wirtschaft zu suchen.

Nach der Abwertung trat in der Folge wirtschaftlich eine gewisse Belebung ein, die in grösseren Ausfuhrziffern und einer Senkung der Arbeitslosenzahl zum Ausdruck kam. Das internationale Vertrauen in den Schweizer Franken hatte durch die Abwertung keineswegs gelitten. Die weltpolitische Lage schien vielmehr manche Kapitalisten bewogen zu haben, ihre liquiden Mittel in ein neutrales Land zu leiten. Auch Liechtenstein wurde davon berührt. Während die Bilanzsumme bei der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein — Liechtensteinische Landesbank — in der Zeit der anhaltenden Depression mit ca. 14 Millionen Franken stabil blieb, stieg das Geschäftsvolumen seit der Abwertung bis Ende 1937 um mehr als 2½ Millionen. Der Umsatz dieses Institutes erhöhte sich während derselben Zeit von ca. 60 auf 70 Millionen Franken.

Im Zeichen der politischen Entwicklung in Mitteleuropa hatten gewisse Kreise ihre Einstellung zur Schweiz als Kapitalfluchtland geändert. Auch Liechtenstein blieb von den Auswirkungen dieser

15) Siehe S. 136.

16) Von bisher 290,32 Milligramm auf zwischen 190 und 215 Milligramm, was einer Abwertung des Frankens von 30% entsprach.

Wandlung nicht verschont, doch konnte dank der herrschenden Geldflüssigkeit dieser Kapitalabfluss ohne nennenswerte Schwierigkeit gemeistert werden. Immerhin war es der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein — Liechtensteinische Landesbank — möglich, diesen Geldabfluss durch eine zusätzliche Pfandbriefemission von einer Million Franken zu kompensieren ¹⁷.

Etwas mehr in Mitleidenschaft gezogen wurde das zweite Finanzinstitut im Lande, nämlich die „Bank in Liechtenstein A. G.“, in Vaduz, gegründet im Jahre 1921 ¹⁸. Während letztere ihren internationalen Geschäften noch bis im Jahre 1932 nachgehen konnte ¹⁹, blieb ihre Expansion in den darauffolgenden Jahren aus. Ihre Bilanzsumme fiel sogar bis vor Kriegsbeginn auf ein Minimum von ca. 4½ Millionen Franken zurück. Im Hinblick auf die abnorme wirtschaftliche und politische Lage in Europa, derzufolge eine scharfe Trennung der Länder mit und ohne Devisenbewirtschaftung stattfand, entschloss sich denn auch dieses Institut, in Zukunft die Übernahme von Hypotheken in seinen Geschäftsbereich einzubeziehen und als entsprechendes Passivgeschäft auch Sparkassa-Gelder entgegenzunehmen.

Am 31. August 1939 brach der zweite Weltkrieg aus. Liechtenstein konnte sich glücklich schätzen, sich nicht in die Kriegswirren hineingezogen zu sehen. Es verfolgte die Ereignisse ganz nach dem Vorbilde der benachbarten und befreundeten Schweiz, nämlich im Zeichen der Neutralität. Das Zollvertragsverhältnis mit der Eidgenossenschaft hatte sich seit diesen Jahren ganz besonders vorteilhaft für Liechtenstein gestaltet. Die Umstellung von der Friedens- auf die Kriegswirtschaft war gleichzeitig nach schweizerischem Vorbild erfolgt, indem sozusagen alle kriegswirtschaftlichen Massnahmen der Schweiz im Sinne des Zollvertrages auf Liechtenstein ausgedehnt wurden.

Auf diese Weise gelang es, sich mit den verwirrten wirtschaftlichen Verhältnissen ziemlich rasch vertraut zu machen.

Während der weiteren Kriegsjahre machte sich auf dem schweizerischen Geldmarkte wiederum eine stärkere Belebung bemerkbar.

17) Der Rückzug der Gelder bei diesem Institut im Jahre 1938 betrug mehr als 1½ Millionen Franken.

18) Siehe II. Teil.

19) Mehr oder weniger blieb die Bilanzsumme dieses Institutes mit ca. 9 Millionen Franken bis zu dieser Zeit konstant.

Auch Liechtenstein konnte hiervon profitieren. Besonders im Zeichen einer starken Aufwärtsbewegung stand das Geschäftsvolumen der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein — Liechtensteinische Landesbank. So wurde ihr Geschäftsvolumen im Jahre 1939 mit einer Bilanzsumme von 16 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken ausgewiesen, welche bis Kriegsende auf ca. 33 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken anwuchs.

Das Darniederliegen der Länder, welche kriegerisch verwickelt waren, brachte der Schweiz eine erhöhte Wirtschaftskonjunktur, von welcher auch Liechtenstein nicht unberührt blieb. Das Fürstentum wurde von einem eigentlichen Industrialisierungsprozess erfasst.

DRITTES KAPITEL

Die heutige Kreditverfassung

1. Kredit und Konjunktur

Mit Rücksicht darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein, wie schon früher angeführt, durch das Zoll- und Währungsbündnis vom Jahre 1924 wirtschaftlich von der Eidgenossenschaft abhängig gemacht worden war, kann von einer liechtensteinischen Konjunktur im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden. Es soll aber trotzdem versucht werden, einige für Liechtenstein charakteristische Begebenheiten festzuhalten, um damit die Konjunkturbewegung besser veranschaulichen zu können:

	1945	1948	1951	1954	1957
Beschäftigte in der Industrie (Anzahl)	693	1298	1746	1945	2705
Löhne und Gehälter aus Industrie-Betrieben in Fr.	*	4 758 450	6 556 380	9 980 000	15 136 000
Total-Erwerb in Fr.	11 751 440	19 029 350	20 493 480	25 212 500	34 178 905
Gesamt-Export in Fr.	*	10 815 800**	13 924 550	17 308 850	23 320 220

* Keine Statistik vorhanden.

** Vom Jahre 1949, da vorher keine Statistik geführt wurde.

Obwohl bei Beginn des zweiten Weltkrieges einige Industriezweige der Metallverarbeitung doch wesentliche Beschäftigung ins Land brachten, entstanden nach Kriegsschluss in rascher Folge zahlreiche Industrieanlagen der verschiedensten Branchen. Man darf dabei nicht übersehen, dass vor dem Kriege alle Bemühungen der liechten-

steinischen Behörden, neue Industrien anzusiedeln, grösstenteils ohne Erfolg blieben, weil die Nachwirkungen der Weltwirtschaftskrise der dreissiger Jahre noch nicht überwunden waren. Es musste also aufgeholt werden, was während vielen Jahren unter dem Zwang der Verhältnisse unmöglich war. Erst im Jahre 1947, also 33 Jahre nach Beginn des ersten Weltkrieges, erreichte Liechtenstein wieder jenen Beschäftigungsgrad an Industriearbeitern, den es bereits im Jahre 1914 aufzuweisen hatte¹. Liechtenstein hatte Anteil an der konjunkturellen Entwicklung in der benachbarten Schweiz und suchte die Vorteile dieser anhaltenden Konjunktur zu nützen.

Heute kann die liechtensteinische Wirtschaft auf eine mehr als zehnjährige Periode des wirtschaftlichen Aufbaues zurückblicken, wobei sich besonders der Boom in der Bauwirtschaft als ein Stimulus der gesamten Entwicklung erwiesen hat. Wer das Ländchen beispielsweise vor dem zweiten Weltkriege bereist und gesehen hatte, würde es in seinem heutigen Zustande kaum wiedererkennen.

Die öffentliche und industrielle Bautätigkeit, aber auch der rege Wohnungsbau führten in dieser Branche zu einer Überbeschäftigung, die jedes Jahr stärker in Erscheinung trat. Auch heute noch ist die liechtensteinische Bauwirtschaft überbeschäftigt. Die privaten und die öffentlichen Bauvorhaben sind nämlich trotz grösseren Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte und einer beträchtlichen Ausweitung der Kapazität des Baugewerbes über dessen Leistungsvermögen hinausgegangen.

Der rasche Fortschritt im Ausbau der liechtensteinischen Industrie brachte selbstverständlich verschiedene Schwierigkeiten mit sich, besonders hinsichtlich der Anwerbung von Facharbeitern. Die Kapazität der Wirtschaft erforderte eine Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, die von der Schweiz und teilweise auch durch Grenzgänger von Österreich angeworben werden mussten. Da die Heranbildung eigener Fachkräfte in den liechtensteinischen Betrieben nicht mit dem nötigen Tempo erfolgen konnte, bemühten sich die Behörden, für die liechtensteinische Jugend geeignete Lehrstellen in der Schweiz und auch in Österreich zu finden, wobei auch Unterstützung in Form von Subventionen gewährt wurde. Die Heranziehung von ausländischen Arbeitskräften entwickelt sich heute mehr

1) Vgl. Dr. Alois Vogt: Die wirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein.

denn je zu einem Engpass. Die Beschaffung weiterer ausländischer Facharbeiter ist mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden, da die bisherigen Überschussländer einen steigenden Eigenbedarf für qualifizierte Arbeitskräfte aufweisen.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle die Wirtschaftsdebatte im Vorarlberger Landtag vom 14. November 1956, in der die Besorgnis über die Neugründung liechtensteinischer Industriebetriebe in österreichischer Grenznähe zum Ausdruck kam. Diese Besorgnis richtete sich vor allem gegen angeblich bestehende Pläne weiterer derartiger Industrie Gründungen, die in der Absicht vorgenommen würden, sich in erster Linie vorarlbergischer Arbeitskräfte zu bedienen.

Obwohl der Mangel an Arbeitskräften teilweise durch eine fortschreitende Mechanisierung ausgeglichen werden könnte, sollte aber Liechtenstein einer noch weiteren Industrialisierung nur mit grösster Vorsicht entgegensehen.

Im Falle Liechtenstein darf die Tatsache nicht übersehen werden, dass die Investitionen bei Unternehmungen ursprünglich weitgehend aus eigenen Mitteln bestritten werden mussten. Auch wäre es den liechtensteinischen Banken damals unmöglich gewesen, dem Kreditbedarf der heimischen Industrie voll zu entsprechen.

Diese Selbstfinanzierung² wurde zudem noch durch eine liberale Steuerpolitik Liechtensteins stark gefördert. Solche Geschäftsmanipulationen wurden aber in Liechtenstein nicht nur ausschliesslich aus steuerlichen Gründen betrieben, sondern eben in Hinblick auf die mangelnde Kapitalbildung.

So ist die Allgemeinheit unserer Unternehmerschaft sicher zu grossem Dank verpflichtet, dass sie die wohl einmaligen Chancen, die sich aus den Nachkriegsverhältnissen ergaben, ausgenutzt haben.

Mit grossem Zukunftsglauben und mit viel Mut wurde der Produktionsapparat des Landes modernisiert und auf eine hohe Leistungsfähigkeit gebracht. Der Lebensstandard ist — verglichen mit der Vorkriegszeit — enorm gestiegen, denn auch die Reallöhne haben unbestrittenermassen zugenommen. Die steigende Kaufkraft der Bevölkerung hat sich günstig ausgewirkt. Nicht zulezt ist der Fremdenverkehr zu einem bedeutenden Träger der günstigen Konjunkturlage geworden.

2) Selbstfinanzierung bedeutet Verzicht auf einen Teil des Geschäftsgewinnes, um diesen in anderer Form zur Steigerung der Produktionskapazität im eigenen Betrieb zu investieren.

2. Der Geld- und Kapitalmarkt

A. Allgemeines

Die Volkswirtschaft Liechtensteins befindet sich weiterhin in voller Prosperität. Die Banken haben zu dieser erfreulichen Entwicklung, die dem Lande Blüte und Wohlstand brachte, wesentlich beigetragen und sich somit — besonders in der Gegenwart — mehr denn je in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt. War es doch ihrer Tätigkeit und Aufgeschlossenheit gegenüber den vielen neuen Aufgaben, die in der Nachkriegszeit und vor allem in den letzten Jahren an sie herantraten, in hohem Masse zu verdanken, dass sich die Expansion der Wirtschaft ohne Störungen vollzog. Trotz gelegentlichem Mangel an Kreditmitteln bildeten sie doch jenes sichere finanzielle Fundament, welches für den Fortschritt in allen Sektoren des ökonomischen Lebens ausschlaggebend war.

Der Geld- und Kapitalmarkt im Fürstentum Liechtenstein stellt in seiner Eigenart insofern ein äusserst einfaches Gebilde dar, weil er an den schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt gebunden ist. Bekanntlich ist das Fürstentum Liechtenstein durch die Zoll- und Währungsunion vom Jahre 1924 wirtschaftlich mit der Eidgenossenschaft verbunden und hat somit als gesetzliches Zahlungsmittel den Schweizer Franken zur Grundlage.

B. Der Schweizer Franken

In währungspolitischer Hinsicht geniesst somit das Land sämtliche Vorteile, die sich aus der Schweizer-Franken-Währung ergeben. An dieser Stelle kann heute über den Schweizer Franken folgendes gesagt werden:

„Wenn heute der Schweizer Franken auf jene Länder, die sich währungspolitisch neu zu orientieren versuchen, eine besondere Anziehungskraft ausübt, so sind die Ursachen nicht weit zu suchen. Der Schweizer Franken bietet nahezu alle jene Vorteile, die von einer international verwendbaren Währung verlangt werden müssen. Er ist unbeschränkt konvertierbar, voll durch Gold gedeckt und durch eine ausgeglichene Zahlungsbilanz gesichert. Kaum ein anderes Land kann politisch und wirtschaftlich auf derart stabile Verhältnisse zurückblicken, wie die Schweiz seit den napoleonischen Kriegen. Die

Gefahr der inneren Entwertung des Schweizer Frankens ist im Vergleich zu den anderen Ländern wesentlich geringer, da der Inflationsprozess im eigenen Lande bis jetzt in verhältnismässig engen Grenzen gehalten werden konnte. Auch hat sich die Schweiz weitgehend immun gegen Währungsmanipulationen erwiesen. Abgesehen von der Währungsabwertung im September 1936 ist die Kaufkraft des Frankens, gemessen am Gold oder im Verhältnis zu den massgebenden Weltwährungen nie aus eigener Initiative verändert worden. Eine Devisenkontrolle ist in der Schweiz völlig unbekannt, und soweit je Beschränkungen vorgenommen wurden, waren sie stets nur vorübergehender Natur und auch zu keinem Zeitpunkt darauf gerichtet, den Abfluss von Schweizer Franken ins Ausland zu unterbinden.

Die starke Position des Schweizer Frankens lässt auch in Zukunft den Gedanken an eine Reglementierung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland nicht aufkommen, ganz abgesehen davon, dass die Struktur des Aussenhandels und der liberale Geist der schweizerischen Wirtschaftskonzeption sich schwer mit dem Zwange einer Devisenkontrolle vereinbaren lassen³.

Es ist nicht übertrieben, wenn behauptet wird, dass das Fürstentum Liechtenstein seinen raschen wirtschaftlichen Aufschwung, seinen heutigen Wohlstand und hohen Lebensstandard nicht zuletzt der Schweizer-Franken-Währung verdankt, welche diesem Aufschwung den Weg ebnete.

C. Der Geld- und Kapitalmarkt

Der Geld- und Kapitalmarkt ist bekanntlich überall die „Bezeichnung für Angebot und Nachfrage von Kapitalien; oder der Begriff des Verkehrs zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern sowie des Verkehrs mit den Banken und der Banken unter sich“⁴.

Der Geldmarkt verkörpert dabei das Geschäft mit kurzfristigen Mitteln wie zum Beispiel das Betriebs- und Umlaufkapital und jene Gelder, die aus verschiedenen Gründen disponibel gehalten

3) „Der Schweizer Franken als Weltwährung“, von Dr. R. Pfenniger, Mitglied der Generaldirektion des Schweizerischen Bankvereins, Basel, erschienen in der Schweizerischen Handelszeitung vom 28. September 1956, anlässlich der Bankier-Tagung in Montreux.

4) Vgl. Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz.

werden müssen. Auf dem Kapitalmarkt hingegen werden die langfristigen Mittel untergebracht wie zum Beispiel das Anlage- und Beteiligungskapital. Sowohl Geld- wie auch Kapitalmarkt zerfallen wieder in zahlreiche Sparten.

So unterscheiden wir auf dem Geldmarkte den Markt für Callgeld oder tägliches Geld, den für Reportgelder, den Wechselmarkt, hier wieder den Markt für Reskriptionen der öffentlichen Verwaltung und für Handelswechsel. Der eigentliche Kapitalmarkt umfasst unter anderem die Spargelder, wozu in der Schweiz die von den Banken laufend herausgegebenen Kassen-Obligationen, ferner die auf dem Emissionswege geschaffenen und börsenmässig gehandelten Obligationen, Pfandbriefe und Aktien gehören. Ein weiteres Gebiet des langfristigen Kapitalmarktes umschliesst auch die Finanzierung des Hypothekarkredites⁵.

Von einem eigentlichen Geld- und Kapitalmarkt kann im Fürstentum Liechtenstein jedoch nicht die Rede sein. Da das Land keine eigene Währung besitzt und die Funktion einer eigenen Banknotenpresse nicht ausübt, hängt somit seine Geld- und Kreditpolitik grösstenteils von demjenigen Lande ab, mit dem es in gemeinsamer Währungsunion lebt. Das liechtensteinische Banksystem ist also mit dem schweizerischen aufs engste verbunden und die Vorgänge auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkte finden ebenfalls ihren Niederschlag bei den liechtensteinischen Banken.

Die Kreditausweitung hat in Liechtenstein im Laufe der vergangenen Jahre ein bedeutendes Ausmass angenommen. Die andauernde Hochkonjunktur stellte aussergewöhnliche Anforderungen an die einheimischen Kreditverhältnisse, weil eine rege Nachfrage besonders nach kurzfristigem Kredit in Form von Betriebskredit-Kapitalien von der jungen liechtensteinischen Industrie sowie von Handel und Gewerbe hervorgerufen wurde.

Die hinsichtlich des Geldmarktes einzugliedernden kurzfristigen Kapitalien der liechtensteinischen Banken sind etwa folgende: Auf der Aktivseite die Disponibilitäten wie Kassa, Postcheckkonto und Giro Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank; ferner das Wechselportefeuille, die Bankendebitoren-, Checkrechnungen- und übrige Debitoren auf Sicht. Demgegenüber stehen die Verpflichtungen

5) Vgl. Der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt, von Dr. Alfred Schaefer, erschienen in der Zeitschrift „Wirtschaft und Recht“ von 1950, Heft 4.

der Banken auf der Passivseite, wie Bankenkreditoren-, Checkrechnungen- und Kreditoren auf Sicht.

Der Kapitalmarkt in Liechtenstein zerfällt in langfristig angelegte Kapitalien der Banken wie folgt: in langfristige mündelsichere Beleihungskredite in Form von Hypotheken, Buchforderungen wie Vorschüsse an öffentlich-rechtliche Körperschaften; Bankendebitoren und Debitoren auf Zeit sowie langfristige Beteiligungen in Effektenform (Wertschriften). Andererseits sind die langfristigen Verpflichtungen der Banken: die Kreditoren auf Zeit, die Spareinlagen, die Kassen-Obligationen, Pfandbriefe und Obligationen-Anleihen sowie die eigenen Mittel (Kapital und Reserven).

Eine strenge Abgrenzung zwischen Geld- und Kapitalmarkt ist nicht möglich, da man aus den verschiedenen zur Verfügung stehenden Geld- und Kapitalanlageformen nicht auf eine effektive Festigkeit der Anlage schliessen kann.

„In der Praxis wird man dem Geldmarkt die Laufzeiten bis zu 12 Monaten, dem Kapitalmarkt alle längeren Bindungen zwischen Geldgeber und Geldnehmer zuweisen“⁶.

Statistische Angaben, den Geld- und Kapitalmarkt in Liechtenstein betreffend, wird auf die auf den Seiten 147 ff. angeführten Tabellen verwiesen.

D. Die Zinssatzgestaltung im Fürstentum Liechtenstein

Die Höhe des Zinssatzes stellt den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Geld- und Kapitalmarkt dar. Der Zinsfuß hängt also vom Verhältnis der verfügbaren zu den erforderlichen Geldmitteln ab. Fließt den Banken viel Geld zu, so ermässigen sie den allgemeinen Zinssatz, wird ihnen viel Geld entzogen, so erhöhen sie denselben.

Die Wandlung im Zinsgefüge bei den liechtensteinischen Banken richtete bzw. richtet sich auch hier nach der jeweils vorherrschenden Tendenz auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt. Wie in der Schweiz, so hatte auch in Liechtenstein in den Nachkriegsjahren eine bedeutende Kapitalbildung stattgefunden. Da im Fürstentum Liechtenstein die längerfristigen Gelder von jeher stärker

6) Vgl. Prof. Dr. Christian Gasser und Werner Meyer: Der schweizerische Kapitalmarkt, S. 43 ff.

hervorgetreten sind als die kurzfristigen Verpflichtungen, so war bzw. ist die Durchschnittsverzinsung bei den liechtensteinischen Banken, verglichen mit der Durchschnittsverzinsung bei den Schweizer Banken, im allgemeinen etwas höher. Überdies ist hier noch ein wesentlicher Faktor bei der Zinsgestaltung auf Spareinlagen und Kassen-Obligationen in Betracht zu ziehen. Bei diesen Anlagen wird nämlich im Fürstentum Liechtenstein keine 25prozentige Verrechnungssteuer⁷ in Abzug gebracht. Die Netto-Rendite bei solchen Anlagen ist demzufolge in Liechtenstein um ein wesentliches höher als in der Schweiz.

Mit nachstehender Tabelle sei versucht, in der Zinssatzgestaltung einen statistischen Vergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz herzustellen. Für das Fürstentum Liechtenstein gelten die Zinssätze der liechtensteinischen Landesbank und für die Schweiz der Durchschnittssatz der schweizerischen Kantonalbanken. In der Rechtsgrundlage sowie in ihrer Struktur und wirtschaftlichen Bedeutung sind sich nämlich diese Bankinstitutionen sehr ähnlich.

F L = Fürstentum Liechtenstein		1945	1948	1951	1954	1957
C H = Schweiz						
Offizieller Diskontsatz	F L	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	2,50 %
	C H	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %	2,50 %
Offizieller Lombardsatz	F L	2,50 %	2,50 %	2,50 %	2,50 %	3,50 %
	C H	2,50 %	2,50 %	2,50 %	2,50 %	3,50 %
Verzinsung der Kassen-Obligationen						
(Durchschnittssatz)	F L	3,05 %	3,07 %	3,01 %	2,98 %	3,11 %
	C H	2,95 %	3,01 %	2,83 %	2,81 %	3,03 %
Verzinsung der Spareinlagen*						
(Durchschnittssatz)	F L	3,00 %	3,00 %	3,00 %	2,75 %	3,00 %
	C H	2,44 %	2,33 %	2,28 %	2,29 %	2,50 %
Verzinsung der Hypothekendarlehen**						
(Durchschnittssatz)	F L	3,78 %	3,77 %	3,76 %	3,51 %	3,51 %
	C H	3,73 %	3,56 %	3,52 %	3,51 %	3,58 %

* Der für die liechtensteinische Landesbank angegebene Zinssatz bezieht sich nur auf die einheimische Bevölkerung. Auf fremde Spareinlagen ist der Zinssatz jeweils ein halbes Prozent niedriger. Für die Schweiz gilt der Durchschnittssatz der Schweizer Kantonalbanken.

** Die amortisationspflichtigen Hypothekendarlehen betragen zum Beispiel im Jahre 1957 in Prozent des Gesamtbestandes bei der liechtensteinischen Landesbank 98,12 %; die amortisationspflichtigen Hypothekendarlehen hingegen von allen Schweizer Kantonalbanken zusammen belaufen sich im Jahre 1957 nur auf 30,9 %, was für die einzelnen schweizerischen Gebiete folgendes Bild ergibt: Nordschweiz: 19,7 %, Ostschweiz: null %, Zentralschweiz: 0,6 %, Bern und Freiburg: 68,8 %, Westschweiz und Tessin: 71,3 % und der Kanton Graubünden: 97,8 %.

7) Bzw. 27 % ab 1. 1. 1959.

E. Möglichkeiten einer stärkeren Heranziehung des Geldmarktes zugunsten der liechtensteinischen Wirtschaft

Im Gegensatz zur Schweiz stellt sich das Problem so, dass in Liechtenstein das Kreditangebot von kurzfristigen Mitteln erhöht werden müsste. Wenn immer nur möglich, sollte jede Gelegenheit benützt werden, die Marktkapazität der liechtensteinischen Banken derart zu steigern, dass sie die liechtensteinische Volkswirtschaft allein zu befriedigen imstande sind, ohne auf das „Ausland“ angewiesen zu sein. Die liechtensteinischen Banken sind selbst heute noch nicht in der Lage, was teilweise auf die einseitigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zurückzuführen ist, den bestehenden Unternehmungen des Handels und der Industrie Kapital für saisonmässigen Bedarf oder zur Ausdehnung ihrer Umsätze zur Verfügung zu stellen. Das sind beispielsweise die üblichen Handelskredite, die sich in verhältnismässig kurzer Zeit abwickeln und dazu bestimmt sind, den normalen Gang des Wirtschaftslebens aufrechtzuerhalten. Die Liechtensteinische Landesbank, welche drei Viertel des liechtensteinischen Kreditwesens beherrscht, darf als Institut mit unbeschränkter Staatsgarantie Handelskredite nur auf gedeckter Basis, aber keine Wechsel- oder Blankokredite gewähren. Die Bank in Liechtenstein A. G. dagegen kann derartige Kredite im Rahmen ihrer Zahlungsbereitschaft einräumen. Dasselbe trifft bei Börsenkrediten zu.

Die Kreditvermittlung gehört nämlich zu den wesentlichen Aufgaben der Banken und ihre elastische Anpassung an die jeweiligen Geldmarktverhältnisse und Bedürfnisse der Volkswirtschaft bedingen ihr Gedeihen. Aus dieser Überlegung folgt, dass auch die Kreditpolitik der liechtensteinischen Banken für den Konjunkturverlauf von grosser Wichtigkeit ist, denn jede Ausdehnung eines bestehenden, jede Schaffung eines neuen Unternehmens, jede Herstellung bisher unbekannter Waren, jede Anwendung neuer Produktionsmethoden erfordern Kapital.

Um den Kreditbedarf *aller* Unternehmer befriedigen zu können, wäre gerade bei der Liechtensteinischen Landesbank die Frage zu erörtern, ob in ihrem eigenen Institut die Errichtung einer ausgeprochenen Handelsabteilung nach dem Vorbilde einiger schweizerischer Kantonalbanken, z. B. nach dem Vorbilde der Zürcher

Kantonalbank, gerechtfertigt wäre. Die Einführung einer solchen Handelsabteilung bei der Liechtensteinischen Landesbank würde diesem Institute bestimmt eine bessere Handlungsfreiheit gewähren.

Nicht zuletzt soll erwähnt werden, dass der liechtensteinische Staat den Geld- und Kapitalmarkt im Fürstentum Liechtenstein in den letzten Jahren entscheidend zu beeinflussen vermochte.

Eine wesentliche Veränderung ergab sich in dieser Hinsicht im Jahre 1954 durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Fürstentum Liechtenstein nach schweizerischem Vorbild. Die Verwaltung dieses Fonds wurde der Liechtensteinischen Landesbank übertragen.

Dadurch konnten wiederum weitere Mittel flüssig gemacht werden, die zur Vermehrung der Investitionstätigkeit in Liechtenstein viel beigetragen haben.

Eine neue Errungenschaft der liechtensteinischen Regierung ist ferner die Förderung des Baues von Eigenheimen durch Gewährung von zinslosen Darlehen sowie von Bausubventionen⁸. Diese zinslosen Darlehen und Bausubventionen, welche an im Lande sesshafte liechtensteinische Staatsbürger gewährt werden, sollen ebenfalls durch die Liechtensteinische Landesbank vorgestreckt werden. So hat auch der Staat in der neuen wirtschaftlichen Entwicklung Liechtensteins viel zur Steigerung der Kapitalinvestitionen beigetragen.

3. Das liechtensteinische Bankwesen

A. Im allgemeinen

Das liechtensteinische Banksystem setzt sich heute zusammen aus der mit unbeschränkter Staatsgarantie ausgestatteten „Liechtensteinischen Landesbank“, gegründet im Jahre 1861⁹, die dem Charakter einer Schweizerischen Kantonalbank entspricht; ferner der „Bank in Liechtenstein Aktiengesellschaft“, gegründet im Jahre 1921¹⁰, deren Organisation sich kaum von der einer schweizerischen Aktiobank unterscheidet; sowie seit jüngster Zeit einer „Verwaltungs- und Privatbank Anstalt“, gegründet im Jahre 1956, eine Bank, die

8) Gesetz vom 26. Februar 1958.

9) Siehe S. 29.

10) Siehe S. 98.

besonders mit treuhänderischen Funktionen bedacht ist. Zuzufolge des Zollanschlussvertrages mit der Schweiz bildet das schweizerische und liechtensteinische Wirtschaftsgebiet insofern eine Einheit, als das Fürstentum Liechtenstein automatisch in die von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge — also auch Clearingabkommen — einbezogen wird. Jedoch konnte der Anschluss der Liechtensteinischen Landesbank sowie der Bank in Liechtenstein A. G. an schweizerische Institutionen nur allmählich erreicht werden. So war erst am 6. Dezember 1947 der Beitritt zum Effektenbörsenverein möglich. Am 18. März 1948 kam ein engerer Kontakt mit der schweizerischen Bankenwelt in der Weise zustande, dass beide vorerwähnten Institute Mitglieder der schweizerischen Bankiervereinigung werden konnten.

Dabei muss aber erwähnt werden, dass die liechtensteinischen Banken dem schweizerischen Bankengesetz nicht unterworfen sind. Sie waren ferner auch nicht in das Gentlemen-Agreement vom 15. Juni 1955 — das inzwischen wieder aufgelöst wurde — einbezogen, nach welchem alle Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 50 Millionen Franken sich zur Haltung eines Mindestguthabens bei der Schweizerischen Nationalbank verpflichten mussten, indem sie $2\frac{1}{2}$ bzw. $3\frac{1}{2}$ % ihrer kurzfristigen Verbindlichkeiten in Schweizer Franken bei der Nationalbank zinslos zu hinterlegen hatten.

Um den zahlreichen Anfragen um Gewährung einer Bankkonzession zu begegnen, besteht schon seit längerer Zeit bei den liechtensteinischen Behörden die Absicht, ein liechtensteinisches Bankengesetz, das bisher fehlte, zu schaffen. Gemäss Gesetz vom 21. Dezember 1954¹¹⁾, müssen nämlich „Unternehmungen, welche sich als Banken bezeichnen oder sich in ähnlicher Art als solche ausgeben oder welche zum Zwecke haben, Bankgeschäfte im Inland gewerbsmässig zu betreiben, ein bar einbezahltes Eigenkapital von zwei Millionen Franken ausweisen“.

Inzwischen hat der liechtensteinische Landtag bereits eine Kommission für die Ausarbeitung eines geeigneten Bankengesetzes bestimmt. Bis zum Inkrafttreten dieses liechtensteinischen Bankengesetzes hat die fürstlich-liechtensteinische Regierung eine Übergangslösung in Form eines Gesetzes¹²⁾ mit folgendem Wortlaut gewählt: „Bis zum Erlass eines neuen Bankengesetzes werden keine Kon-

11) L. L. G. Bl., 1955, Nr. 2.

12) Gesetz vom 6. Juni 1957. L. L. G. Bl. 1957, Nr. 7.

zessionen für den Betrieb von Bankgeschäften irgendwelcher Art erteilt.“ Die Regierung wollte mit diesem Erlass selbstverständlich das bestehende Bankgewerbe im Fürstentum Liechtenstein schützen und ist mit der Schaffung eines für das Land besonders geeigneten Bankengesetzes bedacht.

B. Im besonderen

Um einen umfassenden Überblick nicht nur über die Entwicklung des liechtensteinischen Bankwesens, sondern auch über die Zunahme des gesamten Kreditvolumens sowie Struktur des Geld- und Kapitalmarktes¹³ zu gewinnen, ist auf den Seiten 147 ff. eine Bilanzanalyse in Form von statistischen Angaben erstellt worden. In dieser Statistik wird zugleich ein Vergleich mit dem schweizerischen Bankwesen gezogen, indem beide Länder in einem prozentualen Verhältnis verglichen werden.

a) Zunahme der Bilanzsummen

Jahr	Liechtensteinische Landesbank	Bank in Liechtenstein A. G.	Total
1945	33 419 780.99	4 863 259.57	38 283 040.56
1948	43 489 005.22	12 215 736.64	55 704 741.86
1951	56 589 948.91	23 361 668.13	79 951 617.04
1954	80 716 834.61	34 214 624.33	114 931 458.94
1957	108 807 368.39	46 336 943.44	155 144 311.83

Zunahme in % seit 1945 im Fürstentum Liechtenstein 305 %, in der Schweiz 101 %.

Nachdem die vorstehende Tabelle sich mit dem Stand und der Veränderung der Bilanzpositionen befasste, soll mit folgendem ein Überblick über die Kreditfähigkeit der liechtensteinischen Banken und der von ihnen getätigten Anlagen gegeben werden:

b) Aktiven (Kreditgewährung)

Absolut genaue Berechnungen der Kreditvermittlung — etwa im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes — konnten nicht erstellt werden, da die entsprechenden erforderlichen Unterlagen fehlen.

13) Siehe S. 136.

Deshalb wurden lediglich die in den Bilanzen erscheinenden Positionen ihrem Charakter entsprechend angeführt:

aa) Kreditformen. Wechselportefeuille: Darunter versteht man die von den Banken seitens der Kundschaft hereingenommenen und teilweise diskontierten Wechsel und Anweisungen (Diskontkredit). Die in der Tabelle rubrizierten Debitoren sind die Konto-Korrent-Debitoren, deren Positionen sich fast ausschliesslich aus gedeckten Krediten zusammensetzen. Kredite der öffentlich-rechtlichen Körperschaften enthalten Kapitalien, die für die Bedürfnisse des Landes, der Gemeinden sowie anderer Anstalten des öffentlichen Rechtes bestimmt sind. Die häufigste Kreditform im Fürstentum Liechtenstein ist der Hypothekarkredit. Dieser setzt sich ausschliesslich aus Anlagen im Lande selber zusammen.

bb) Anlageformen: Der Wertschriftenbestand der liechtensteinischen Banken umfasst nur erstklassige Titel wie schweizerische Staatszettel, schweizerische Städte-Obligationen, schweizerische Bankobligationen und liechtensteinische Obligationen.

Dieser Wertschriftenbestand ist zugleich eine kreditpolitische Ergänzung des Wechselportefeuilles, indem dadurch den liechtensteinischen Banken die Möglichkeit geboten wird, gegen Lombard-Kredit bei der schweizerischen Nationalbank weitere Kreditmittel zu beschaffen.

Die Bankengelder sind die Kontokorrent-Forderungen auf andere Banken und dienen für einen reibungslosen Zahlungsverkehr im In- und Auslande.

cc) Disponibilitäten: Die Disponibilitäten sind die greifbaren Mittel wie Kassa, das Giro Guthaben bei der schweizerischen Nationalbank und die Postcheck-Guthaben.

c) Passiven (Kreditbeschaffung)

Hier konnte eine genaue Berechnung, wie es z. B. das schweizerische Bankengesetz vorsieht, ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Die Verbindlichkeiten wurden somit nur in einfache Gruppen gegliedert, so wie sie aus den Bankbilanzen ersichtlich sind:

aa) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Banken setzen sich aus den Konto-Korrent-Kreditoren auf Sicht einerseits und den Bankkreditoren andererseits zusammen.

bb) Die mittel- bis langfristigen Verpflichtungen der Banken bestehen aus Schulden an Kunden mit fester Verfallzeit, das sind die den Banken für einen gewissen Zeitraum fest überlassenen Fremdgelder.

Die Grösse und Bedeutung einer Bank widerspiegelt sich in der Entwicklung der *Publikumsgelder*. Streng genommen umfassen die Publikumsgelder alle jene Gelder, die vom „Publikum“ den Banken zur Verfügung gestellt werden, also wie Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht und Zeit, Spar- und Depositen-Einlagen sowie die Bankenobligationen. In der heutigen Banksprache versteht man aber unter Publikumsgeldern mehr alle jene Gelder, die einen sparmässigen Charakter aufweisen, also die Spareinlagen und die Kassenobligationen.

cc) Die langfristigen Gelder sind die Obligations-Anleihen, das sind solche Gelder, die auf dem Emissionswege auf dem Kapitalmarkt untergebracht werden.

In den nachstehenden Tabellen sind hierher auch die eigenen Gelder der Banken, wie Aktienkapital und Reserven untergebracht.

Da das Anwachsen der Passiv-Gelder durch den Zufluss neuer Publikumsgelder bestimmt wurde, konnte im Laufe der Zeit die Finanzierung der Kredite und Anlagen in erster Linie aus Obligationen-Geldern sowie aus Spareinlagen erfolgen.

Die Hereinnahme teurer Mittel, wie Anlehens- und Pfandbriefgelder, verlor immer mehr an Bedeutung und verschwand im Jahre 1954 gänzlich aus den Büchern der liechtensteinischen Banken.

1945

Lichtensteinische Landesbank Bank in Lichtenstein AG

Prozentuale Aufteilung

FL* CH*

A. Aktiven

I. Kredite				
Wechsel	11 575.95	140 219.19	0,4	7,2
Debitoren	1 382 901.40	1 969 802.27	8,8	16,7
ö. r. Körperschaften	2 375 673.00	0.00	6,2	2,8
Hypothekaranlagen	14 771 045.84	1 085 008.35	41,4	44,2
z u s a m m e n	18 541 196.19	3 195 029.81	56,8	70,9
II. Anlagen				
Wertschriften	8 683 701.00	65 501.00	22,8	17,6
Bankgelder	3 003 147.40	1 311 325.92	11,3	5,5
Diverse	606 216.05	86 615.00	1,8	2,2
z u s a m m e n	12 293 064.45	1 463 441.92	35,9	25,3
III. Disponibilitäten	2 585 520.35	204 787.84	7,3	3,8
Total	33 419 780.99	4 863 259.57	100	100

B. Passiven

I. kurzfristig				
Kreditoren a/Sicht	5 651 422.80	1 305 908.99	18,2	19,5
Bankgelder	12 689.70	9 199.94	0,1	3,3
Diverse	99 189.11	24 000.00	0,3	2,0
z u s a m m e n	5 763 301.61	1 339 108.93	18,6	24,8
II. mittelfristig				
Kreditoren a/Zeit	6 396 300.00	905 909.00	19,1	5,5
Publikumsgelder	15 746 637.86	899 373.78	43,5	53,5
z u s a m m e n	22 142 937.86	1 805 282.78	62,6	59,0
III. langfristig				
Geldaufnahme	2 750 000.00	0.00	7,1	5,8
Eigene Gelder	2 763 541.52	1 718 867.86	11,7	10,4
Total	33 419 780.99	4 863 259.57	100	100

* Fürstentum Lichtenstein = FL / Schweiz = CH.

1948	Liechtensteinische Landesbank	Bank in Liechtenstein AG	Prozentuale Aufteilung	
			FL*	CH*
<i>A. Aktiven</i>				
<i>I. Kredite</i>				
Wechsel	43 728.80	166 951.95	0,4	7,4
Debitoren	2 179 424.60	6 678 509.12	15,9	22,9
ö. r. Körperschaften	2 884 133.00	0.00	5,2	3,1
Hypothekaranlagen	18 745 997.36	2 025 701.00	37,3	43,3
z u s a m m e n	23 853 283.76	8 871 162.07	58,8	76,7
<i>II. Anlagen</i>				
Wertschriften	9 756 327.00	525 001.00	18,4	11,1
Bankgelder	6 157 367.84	1 567 775.48	13,9	6,0
Diverse	718 638.62	93 671.00	1,4	1,8
z u s a m m e n	16 632 333.46	2 186 447.48	33,7	18,9
<i>III. Disponibilitäten</i>				
	3 003 388.00	1 158 127.09	7,5	4,4
Total	43 489 005.22	12 215 736.64	100	100
<i>B. Passiven</i>				
<i>I. kurzfristig</i>				
Kreditoren a/Sicht	6 487 883.47	4 097 385.59	19,0	20,2
Bankgelder	21 787.87	15 435.33	0,1	5,0
Diverse	139 652.21	103 726.00	0,4	2,1
z u s a m m e n	6 649 323.55	4 216 546.92	19,5	27,3
<i>II. mittelfristig</i>				
Kreditoren a/Zeit	6 417 450.00	4 080 122.53	18,8	6,2
Publikumsgelder	23 983 971.65	2 011 652.54	46,7	50,6
z u s a m m e n	30 401 421.65	6 091 775.07	-65,5	56,8
<i>III. langfristig</i>				
Geldaufnahme	2 500 000.00	0.00	4,5	6,6
Eigene Gelder	3 938 260.02	1 907 414.65	10,5	9,3
Total	43 489 005.22	12 215 736.64	100	100

* Fürstentum Liechtenstein = FL / Schweiz = CH.

1951	Liechtensteinische Landesbank	Bank in Liechtenstein AG	Prozentuale Aufteilung	
			F L *	C H *
<i>A. Aktiven</i>				
<i>I. Kredite</i>				
Wechsel	71 726.35	243 371.00	0,4	8,4
Debitoren	3 055 003.47	10 720 340.79	17,3	22,8
ö. r. Körperschaften	4 339 244.50	0.00	5,4	3,3
Hypothekaranlagen	25 052 866.15	2 687 455.50	34,7	43,5
z u s a m m e n	32 518 840.47	13 651 167.29	57,8	78,0
<i>II. Anlagen</i>				
Wertschriften	11 174 602.00	1 473 881.00	15,8	9,9
Bankgelder	8 540 938.81	5 317 141.30	17,3	5,6
Diverse	917 640.10	55 001.00	1,2	1,8
z u s a m m e n	20 633 180.91	6 846 023.30	34,3	17,3
<i>III. Disponibilitäten</i>				
	3 437 927.53	2 864 477.54	7,9	4,7
T o t a l	56 589 948.91	23 361 668.13	100	100

B. Passiven

<i>I. kurzfristig</i>				
Kreditoren a/Sicht	10 655 051.72	12 824 129.02	29,4	21,5
Bankgelder	59 801.00	71 462.80	0,1	5,3
Diverse	219 499.36	18 304.10	0,3	2,3
z u s a m m e n	10 934 352.08	12 913 895.92	29,8	29,1
<i>II. mittelfristig</i>				
Kreditoren a/Zeit	7 986 861.00	4 106 245.62	15,2	6,0
Publikumsgelder	30 047 290.48	4 311 764.59	43,0	49,9
z u s a m m e n	38 034 151.48	8 418 010.21	58,2	55,9
<i>III. langfristig</i>				
Geldaufnahme	2 500 000.00	0.00	3,1	6,4
Eigene Gelder	5 121 445.35	2 029 762.00	8,9	8,6
T o t a l	56 589 948.91	23 361 668.13	100	100

* Fürstentum Liechtenstein = F L / Schweiz = C H.

1954	Liechtensteinische Landesbank	Bank in Liechtenstein AG	Prozentuale Aufteilung	
			F L *	C H *
<i>A. Aktiven</i>				
<i>I. Kredite</i>				
Wechsel	478 475.45	548 668.63	0,9	6,7
Debitoren	3 722 862.84	17 655 011.50	18,6	23,8
ö. r. Körperschaften	6 871 757.00	0.00	6,0	3,1
Hypothekaranlagen	33 086 339.37	4 691 672.00	32,9	43,8
z u s a m m e n	44 159 434.66	22 895 352.13	58,4	77,4
<i>II. Anlagen</i>				
Wertschriften	13 106 401.00	2 220 601.00	13,3	9,8
Bankgelder	17 343 762.12	7 321 851.56	21,5	5,9
Diverse	1 956 100.95	68 846.00	1,8	2,0
z u s a m m e n	32 406 264.07	9 611 298.56	36,6	17,7
<i>III. Disponibilitäten</i>				
	4 151 135.88	1 707 973.64	5,0	4,9
Total	80 716 834.61	34 214 624.33	100	100
<i>B. Passiven</i>				
<i>I. kurzfristig</i>				
Kreditoren a/Sicht	17 990 977.32	15 678 396.14	29,3	20,4
Bankgelder	78 585.00	264 425.58	0,3	5,4
Diverse	193 078.76	41 174.30	0,2	2,2
z u s a m m e n	18 262 641.08	15 983 996.02	29,8	28,0
<i>II. mittelfristig</i>				
Kreditoren a/Zeit	11 993 980.00	6 635 567.64	16,2	7,3
Publikumsgelder	43 999 399.43	8 784 291.37	45,9	51,3
z u s a m m e n	55 993 379.43	15 419 859.01	62,1	58,6
<i>III. langfristig</i>				
Geldaufnahme	0.00	0.00	0,0	5,6
Eigene Gelder	6 460 814.10	2 810 769.30	8,1	7,8
Total	80 716 834.61	34 214 624.33	100	100

* Fürstentum Liechtenstein = F L / Schweiz = C H.

1957	Liechtensteinische Landesbank	Bank in Liechtenstein AG	Prozentuale Aufteilung	
			F L *	C H *
<i>A. Aktiven</i>				
<i>I. Kredite</i>				
Wechsel	970 232.25	1 284 066.39	1,4	6,3
Debitoren	5 804 251.20	23 185 374.57	18,7	25,4
ö. r. Körperschaften	6 776 009.50	0.00	4,4	3,5
Hypothekaranlagen	45 908 857.88	6 342 081.50	33,7	43,0
z u s a m m e n	59 459 350.83	30 811 522.46	58,2	78,2
<i>II. Anlagen</i>				
Wertschriften	12 447 100.00	2 635 796.50	9,7	7,4
Bankgelder	29 345 866.23	10 050 247.47	25,4	6,9
Diverse	2 685 805.50	190 756.05	1,9	1,8
z u s a m m e n	44 478 771.73	12 876 800.02	37,0	16,1
<i>III. Disponibilitäten</i>				
	4 869 245.83	2 648 620.96	4,8	5,7
T o t a l	108 807 368.39	46 336 943.44	100	100

B. Passiven

<i>I. kurzfristig</i>				
Kreditoren a/Sicht	27 601 461.06	19 426 481.22	30,3	19,6
Bankgelder	610 763.29	582 919.87	0,8	5,5
Diverse	406 958.11	61 442.70	0,3	2,2
z u s a m m e n	28 619 182.46	20 070 843.79	31,4	27,3
<i>II. mittelfristig</i>				
Kreditoren a/Zeit	18 581 906.20	9 829 347.64	18,3	9,3
Publikumsgelder	54 676 217.02	10 995 212.32	42,3	48,2
z u s a m m e n	73 258 123.22	20 824 559.96	60,6	57,5
<i>III. langfristig</i>				
Geldaufnahme	0.00	0.00	0,0	7,8
Eigene Gelder	6 930 062.71	5 441 539.69	8,0	7,4
T o t a l	108 807 368.39	46 336 943.44	100	100

* Fürstentum Liechtenstein = F L / Schweiz = C H.

C. Gesamtüberblick über das bankmässige Sparen in Form von Publikumsgeldern

Die Publikumsfelder sind die wichtigsten Mittel im volkswirtschaftlichen Sparprozess. Um einen Gesamtüberblick über das bankmässige Sparen zu gewinnen, sind in der nachfolgenden Tabelle die Spareinlagen und die Kassen-Obligationen zu Totalsummen zusammengefasst und ein Vergleich Liechtensteins mit der Schweiz in Franken pro Kopf der Bevölkerung errechnet. Da jedoch auch andere Bilanzpositionen, wie zum Beispiel die Kreditoren auf Zeit, Gelder mit Sparcharakter umschliessen können, geben diese Gesamtsummen kein vollständiges Bild der Spartätigkeit. Ferner konnten Investitionen, die von liechtensteinischen Unternehmern oder Privatpersonen bei schweizerischen Banken angelegt wurden, in nachstehender Tabelle nicht berücksichtigt werden, da diese Gelder gleichfalls unkontrollierbar sind.

Jahr	Spareinlagen	Kassen-Obligationen	Total	Franken pro Kopf in	
				Liechtenstein ca.	Schweiz ca.
1945	9 546 511.64	7 099 500.—	16 646 011.64	1 350.—	2 520.—
1948	16 344 624.19	9 651 000.—	25 995 624.19	1 990.—	2 720.—
1951	21 626 055.07	12 733 000.—	34 359 055.07	2 460.—	3 020.—
1954	32 813 590.80	19 970 100.—	52 783 690.80	3 610.—	3 550.—
1957	44 133 829.34	21 537 600.—	65 671 429.34	4 280.—	3 930.—

Die günstige Entwicklung des Sparwesens sowie die angeregte Spartätigkeit im Fürstentum Liechtenstein ist vor allem dem Umstande zu verdanken, dass das Land sämtliche Vorteile der Schweizer-Franken-Währung geniesst.

Des weiteren übt das vorteilhafte Steuersystem Liechtensteins eine psychologische Wirkung auf das Sparen aus. Ich erwähne beispielsweise nur die 25 % Verrechnungssteuer¹⁴ in der benachbarten Schweiz. In Anbetracht dessen, dass diese Besteuerung in Liechtenstein nicht gebräuchlich ist, werden teilweise auch ausländische Kapitalien mit Sparcharakter vorübergehend in Liechtenstein investiert.

Überdies darf aber auch der Einfluss des Zinsniveaus auf den Sparwillen nicht unterschätzt werden. Hohe Zinssätze vermögen wesentlich die Spartätigkeit zu beeinflussen. Gerade in früheren

14) 27 % ab 1. 1. 1959.

Zeiten versuchten die liechtensteinischen Banken durch ihre günstige Zinspolitik gewisses Sparkapital aus dem Auslande anzuziehen. Heute jedoch, da Liechtenstein auf das ausländische Kapital weniger angewiesen ist als einst, bewegen sich die Zinssätze auf ungefähr gleichem Niveau wie in der Schweiz.

Abschliessend zu diesem Kapitel kann gesagt werden, dass heute eine günstige Beurteilung der kommenden liechtensteinischen Kreditentwicklung berechtigt erscheint. Es ergeben sich weitere zuversichtliche Aussichten für die liechtensteinischen Banken und dies ganz besonders dann, wenn sie sich, wie bisher, mit Weitblick und Sorgfalt von den Notwendigkeiten der liechtensteinischen Volkswirtschaft leiten lassen, deren Gedeihen letzten Endes wieder die Voraussetzung für ein leistungsfähiges und ertragsfähiges Bankwesen bleibt.

VIERTES KAPITEL

Die Finanzierungsgeschäfte der liechtensteinischen Banken

Jeder Aufschwung einer Volkswirtschaft setzt voraus, dass der Unternehmer, ob Bauer, Kaufmann oder Industrieller, zusätzliche Investitionen plant. Um die Produktionsmittel für eine bestimmte Frist zu erhalten, braucht er Kapital in Geldform.

In diesem Kapitel soll deshalb gezeigt werden, in welcher Form sich der Unternehmer das benötigte zusätzliche Kapital beschafft.

1. Kreditbedürfnis und Landwirtschaftskredit in Liechtenstein

Wenn man die Bevölkerung von Liechtenstein während der letzten dreissig Jahre untersucht, so lässt sich eine starke berufliche Umschichtung beobachten: Aus einem Lande mit vorwiegend landwirtschaftlicher Struktur entwickelte sich ein solches von hoher Industrialisierung mit einem starken Handels- und Gewerbebestand. Noch vor dreissig Jahren konnte man den in der Landwirtschaft tätigen Teil der Bevölkerung zu rund 70 % annehmen. Heute beträgt dieser Anteil nur noch ca. 17 %. War früher die Selbstversorgung der

bäuerlichen Familien die Hauptaufgabe der hiesigen Landwirtschaft, so ist es heute die Belieferung des Marktes¹.

Die enorme Landflucht geht natürlich auf das Vorhandensein anderer verdienstbringender Erwerbsmöglichkeiten zurück. Zahlreiche kleine und mittlere Bauern haben ihren landwirtschaftlichen Betrieb teilweise abgebaut oder verlassen und Arbeit in Industriebetrieben angenommen. Ihr Einkommen ist dort grösser als in bäuerlichen Kleinbetrieben, wo sie sich ihre Existenz mit schwerer Arbeit erkämpfen müssen.

Dieser Existenzkampf soll mit nachfolgenden Angaben noch verständlicher erscheinen: Per Ende 1957 betrug die landwirtschaftliche Betriebsfläche im Fürstentum Liechtenstein 12 275 600 Klafter², welche sich auf 1 366 Landwirtschaftsbetriebe aufteilte. Die Anzahl der Parzellen betrug 17 045 und die der Parzellen auf jeden Einzelbetrieb 12. Die Durchschnittsgrösse pro Parzelle wurde im selben Jahre auf 720 Klafter eingeschätzt und die durchschnittliche Betriebsgrösse wurde mit ca. 9 000 Klafter errechnet.

Diese Zahlen zeigen die heutige landwirtschaftliche Struktur im Fürstentum Liechtenstein.

Die fürstlich-liechtensteinische Regierung erkannte denn auch die Gefahr und hat einen grosszügigen Plan für die Güterzusammenlegung ausgearbeitet und mit dessen Verwirklichung auch schon begonnen. Andererseits versucht die Regierung der Landflucht durch Subventionen aller Art entgegenzutreten. Diese Subventionen sollen hauptsächlich zur Förderung einer rationelleren und organisatorisch besseren Bewirtschaftung von Grund und Boden dienen und somit zur Hebung der Ertragsfähigkeit beitragen. Ich will deshalb untersuchen, auf welche Art und Weise der Landwirt einen Kredit in Anspruch zu nehmen genötigt ist und wie seinen berechtigten Anforderungen am zweckmässigsten entsprochen werden kann.

Was hat man im allgemeinen unter Landwirtschaftskredit zu verstehen? „Unter Landwirtschaftskredit versteht man die von Landwirten sowie landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbänden seitens Banken beanspruchten Kredite. Man spricht auch etwa von Agrarkredit. Der Bauer erhält seine Kredite vorwiegend gegen Grundpfandsicherung, Bürgschaft und Viehverschreibung; als Schuld-

1) Ernst Ospelt in: Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung.

2) 1 Klafter = 3,6 qm.

ner kommt er vor allem als langfristiger Geldnehmer in Form von Hypothekarschulden in Frage³. Wenn wir diese Beschreibung auf die liechtensteinische Landwirtschaft anwenden, können wir folgendes feststellen: Der liechtensteinische Landwirt muss beim Erwerb von grösseren, mittleren und kleineren Gütern, sei es durch Ankauf oder bei erblicher Übernahme, meistens einen Kredit in Anspruch nehmen. Diesen Kredit beansprucht er, entweder weil er ein grösseres Gut zu erwerben anstrebt, das er bar bezahlen kann, oder weil er einen Teil seines Vermögens als Betriebskapital in der Hand behalten will, um damit eine Hebung seiner Wirtschaft bewirken zu können (z. B. Ankauf von Vieh). Der Landwirt, und besonders der Kleinbauer, kommt aber auch öfters in die Lage, einen Kredit für Konsumtionszwecke im Haushalt beanspruchen zu müssen, etwa dann, wenn die laufenden Einnahmen auf Grund einer Missernte nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben ausreichen.

Alle diese Fälle lassen den Kredit als durchaus gerechtfertigt erscheinen. In Liechtenstein erfolgt die landwirtschaftliche Kreditgewährung fast ausschliesslich durch hypothekarische Belastung wie durch Grundpfandverschreibung (1. Hypothek). Die Belehnungsgrenze von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Wohnhäusern beträgt bei den liechtensteinischen Banken ca. $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes⁴. Zudem werden die gewährten Grundpfanddarlehen regelmässigen Amortisationen unterstellt, sind also mit einem geeigneten Annuitätensystem verbunden. Auf diese Weise soll nämlich die Hypothekenschuld durch planmässige Abtragung gleichbleibender Quoten während einer bestimmten Zeitperiode getilgt werden.

Dieses System eignet sich somit durch die Tilgungsart und für eine spätere Wiederaufnahme neuer Hypotheken besonders gut, denn bei gleichbleibender jährlicher Leistung ist ein geeignetes Mittel zur fortlaufenden Entschuldung geschaffen. Der Landwirt soll an einer allmählichen Rückzahlung des Darlehens Interesse haben.

Die eigentliche zweite Hypothek, das sind Darlehen, die ihre Deckung in dem verbleibenden Drittel des amtlich geschätzten Verkehrswertes haben, ist in Liechtenstein wenig bekannt. Als zusätzliche Sicherheiten werden dann meistens Bürgschaften, Faustpfand u. a. m. verlangt. Bürgschaftskredite für die liechtensteinische Land-

3) Vgl. Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz.

4) Der Verkehrswert wird durch die in Liechtenstein amtlich bestätigten Schätzleute festgestellt.

wirtschaft sind theoretisch möglich, praktisch aber wenig anwendbar, da ja ein Landwirt, der über kein verpfändbares Objekt verfügt, vielfach auch nicht in der Lage ist, solvente private Bürgen zu stellen.

Was die Finanzierung der laufenden bäuerlichen Betriebsausgaben anbetrifft, den sogenannten Betriebskredit, so ist derselbe im Fürstentum Liechtenstein ebenfalls kaum bekannt. Ursache für die Aufnahme eines Betriebskredites wäre etwa der Kauf von Maschinen für eine zweckmässigere Bearbeitung von Grund und Boden oder aber auch der Ankauf von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Steigerung der Bodenerträge beitragen. Die Finanzierung von Maschinen, Hausgeräten oder anderen Artikeln erfolgt vielfach auf dem Wege eines Abzahlungs-geschäftes⁵.

Der Ankauf von Saatgut und Futtermitteln mit kurzfristigem Kredit kann aber in Liechtenstein über eine landwirtschaftliche Genossenschaft erfolgen. Der liechtensteinische Landwirt erhält heute z. B. für seinen Anbau im Frühjahr vom Liechtensteinischen Bauernverein⁶ kleinere und grössere Kredite zum Bezuge von Saatgut kostenlos zur Verfügung gestellt, die er durch landwirtschaftliche Produkte im Spätherbst aus der Ernte wieder zurückerstatten kann.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wurde im Fürstentum Liechtenstein im Laufe der letzten Jahre stark organisiert und ausgebaut. Neben dem Liechtensteinischen Bauernverein, dem Viehzuchtgenossenschaftsverband und einer Milchverwertungsgenossenschaft stehen dem Landwirte noch diverse andere kleinere Institutionen zur Verfügung.

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass sich in Liechtenstein eine Kreditaufnahme in Form von Viehverpfändung nicht eingebürgert hat. Gründe hierfür sind weniger wegen Unkenntnis bei unseren Institutionen zu suchen, sondern vielmehr wegen der zu Unrecht angenommenen Diskreditierung für den Verpfänder. In der benachbarten Schweiz war die Viehverpfändung vor dem zweiten Weltkrieg sehr stark verbreitet und charakterisierte besonders den Kleinbetrieb mit zersplittertem Besitz und geringer Kapitalkraft. Diese Art von Kreditgewährung ist dann aber auch in der Schweiz infolge der Verbesserung der Einkommensverhältnisse stark zurückgegangen.

5) Siehe S. 164.

6) Ältester und bedeutendster Genossenschaftsverband in Liechtenstein.

Zur Sicherung eines relativ kurzfristigen landwirtschaftlichen Betriebskredites sieht somit dem liechtensteinischen Landwirt, und dies ganz besonders dem kleinen Bauern, nur die Möglichkeit des Hypothekarkredites zur Verfügung. Wenn also ein Landwirt sich vorübergehend in Geldschwierigkeiten befindet oder sonst aus irgendeinem Grunde einen kurzfristigen Kredit benötigt, so fühlt er sich genötigt, die erforderlichen Mittel durch Verkauf von Vieh zu beschaffen. Denn wenn er nämlich seinen Grundbesitz dauernd verpfänden muss, zehrt er allmählich dessen Wert auf.

Aus obigen Erläuterungen ist ersichtlich, dass die banktechnische Finanzierung der Landwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein stark eingeschränkt ist. Gerade heutzutage wäre vielleicht dem kleinen Landwirt, der durch mehrere schlechte Erntejahre besonders hart in Mitleidenschaft gezogen wurde, geholfen, wenn ihm vorübergehend ein Kredit auf die Ernte oder im schlimmsten Falle noch auf sein Vieh gewährt würde, wobei in seine persönliche Ehrenhaftigkeit, Arbeitsamkeit und Zuverlässigkeit mehr Vertrauen gesetzt werden sollte.

2. Industriefinanzierung in Liechtenstein

Die Industrialisierung Liechtensteins erfolgte unter ganz anderen Verhältnissen als zum Beispiel in den umliegenden Ländern. Während bei einer normalen Entwicklung eine Umwandlung vom gewerblichen Mittel- oder Grossbetrieb zu einem fabrikähnlichen Unternehmen vor sich geht, setzte sich die liechtensteinische Industrialisierung besonders durch Neugründungen, durch Neuinvestitionen und durch Rationalisierung und Mechanisierung durch.

Die Finanzierung der liechtensteinischen Industrien ist verhältnismässig einfach. Bei den Objekten die von den liechtensteinischen Banken finanziert werden, unterscheidet man zwischen den mittleren und den kleineren Industriezweigen. Eine Grossindustrie gibt es bekanntlich in Liechtenstein nicht ^{7, 8}.

7) Vgl. Einleitung, S. 4.

8) Die Grossindustrie hat nämlich im Gegensatz zu mittleren und kleinen Industrien das Bestreben, sich bei der Beschaffung grösserer Geldkapitalien unmittelbar an den Kapitalmarkt zu wenden, d. h. auf dem Wege der Emission von Aktien oder Obligationen.

A. Der Anlagekredit

Die Finanzierung von Investitionen langfristigen Charakters konzentrierte sich anfänglich mehr auf die Finanzierung von Neuanlagen oder Erweiterungsbauten. Das Kreditbedürfnis der jungen liechtensteinischen Industrie fand somit damals keine ausreichende und volkswirtschaftlich einwandfreie Befriedigung, da grössere Anschaffungen nämlich durch die einheimische Kapitalbildung nicht ausreichend bestritten werden konnten.

Die Finanzierung solcher Neuinvestitionen erfolgte teilweise durch ersparte Mittel, die dem Unternehmer selber gehörten, durch dauernde Selbstfinanzierung des Betriebes und nicht zuletzt auch durch Gelder, die dem Unternehmer von privater Seite⁹ zur Verfügung gestellt wurden. So war es auch möglich, dass im Fürstentum Liechtenstein noch viele Familienindustrien erhalten geblieben sind.

Andererseits soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch ausländisches Kapital zugunsten der liechtensteinischen Industrie investiert wurde. Ich denke hier beispielsweise an die Gründungen neuer Industriezweige in Liechtenstein durch die ausländische Unternehmerschaft, welche ihrerseits zur Steigerung der Kapitalbildung im Lande viel beigetragen hat.

Heute kommt bei den liechtensteinischen Banken für die Industriefinanzierung mit langfristigem Charakter an erster Stelle wieder Hypothekendarlehen mit Amortisationsverpflichtung in Betracht. Im Falle von Baukrediten — also bei einer Fabrikhypothek — besteht die Sicherstellung aus der Verpfändung des notwendigen Grund und Bodens sowie des Fabrikgebäudes, wobei die maschinellen Anlagen als Zubehör mitverpfändet werden. Ein gesamter Industriekomplex wird in Liechtenstein von den Banken mit maximal 50% des Verkehrswertes belehnt.

Ein wichtiger Faktor des industriellen Anlagekredites ist auch noch die persönliche Kreditfähigkeit des Schuldners, wobei die persönliche Tüchtigkeit, der Zukunftsertragswert und etwa noch entsprechende Konkurrenzunternehmen besonders berücksichtigt werden. Die kreditgewährenden Organe verschaffen sich bei langfristigen Beleihungen ein hinreichend genaues Bild über den Schuldner, und

9) Häufig auch durch Verwandte oder Bekannte.

zwar nicht nur über seine Vergangenheit, sondern soweit möglich auch über die Aussichten des zu entwickelnden Unternehmens in Liechtenstein.

B. Der Betriebskredit

Der Betriebskredit dient zur Befriedigung der laufenden Geldbedürfnisse und äussert sich hauptsächlich in der Form des Konto-Korrentkredites. Diese Art der Finanzierung wird in Liechtenstein ebenfalls grösstenteils durch Darlehen gegen Grundpfandverschreibung oder durch Hinterlegung von Schuldbriefen gedeckt. Ausgesprochene kurzfristige Betriebskredite wie Diskont-, Lombard- oder Akzeptkredite sind bei den liechtensteinischen Banken selten an der Tagesordnung. Dasselbe gilt für Faustpfand-Verschreibungen und Zessions-Kredite, die ebenfalls zur Finanzierung des Betriebskapitals bestimmt sein können. Auch Blanko-Kredite werden nur in seltenen Fällen gewährt. Solche Kredite können durch die Liechtensteinische Landesbank unter anderem nicht geliehen werden, weil diese Art der Geldvermittlung von Gesetzes wegen untersagt ist.

C. Der Exportkredit

Die industrielle Produktion aller Unternehmungen im Fürstentum Liechtenstein findet ihren Absatz im Ausland. Folgende Tabelle soll dies veranschaulichen:

Jahr	Exportländer	Export durch Fabrikationsfirmen	Export durch Handelsfirmen	Total
1949*	42	5 112 200.—	5 703 600.—	10 815 800.—
1951	67	7 589 257.—	6 335 299.—	13 924 556.—
1954	80	12 394 890.—	4 913 960.—	17 308 850.—
1957	78	23 320 220.—	—.—	23 320 220.—

* Statistische Angaben vor dem Jahre 1949 sind nicht vorhanden.

Die oben angeführten Zahlen beweisen, dass in der heutigen Wirtschaftsstruktur Liechtensteins dem Export eine führende Rolle zukommt.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass sich in Liechtenstein die Exportprodukte zur Finanzierung nicht eignen, da die Export-

guthaben bei den liechtensteinischen Banken nicht dazu bestimmt sind, als Deckungsgrundlage zu dienen. Zur Finanzierung von Exportgütern, deren Gegenwert nicht so rasch hereingebracht werden kann, kommt somit der Kontokorrent-Kredit mit der üblichen Deckung in Anwendung. Überdies ist zu erwähnen, dass heute viele Fabrikationsfirmen auf eine Exportfinanzierung durch die Banken gar nicht mehr angewiesen sind. Dank ihrer vorsichtigen Geschäftspolitik verfügen sie heute über genügend eigene Mittel, um für solche Zwecke ein Bankdarlehen nicht mehr beanspruchen zu müssen. Was die banktechnische Durchführung anbetrifft, so haben heute die liechtensteinischen Banken ein ausreichendes Auslandkorrespondenten-netz geschaffen, um eine reibungslose Abwicklung solcher Geld-Transaktionen zugunsten der liechtensteinischen Industrien garantieren zu können.

Obwohl die liechtensteinischen Banken gegenüber der einheimischen Industrie stets eine etwas zurückhaltende Kreditpolitik verfolgt haben und teilweise auch heute noch verfolgen, so muss doch festgehalten werden, dass die starke Entwicklung einiger liechtensteinischer Industrien seit Kriegsende gar nicht denkbar gewesen wäre ohne Mithilfe der Banken. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Banken war von Anfang an darauf gerichtet, flüssiges Kapital aus Spareinlagen, Kassenobligationen und Zeit-Kontokorrenteinlagen zu sammeln, um damit den Geschäftsumfang durch Gewährung von gösseren Krediten steigern zu können. Dabei waren besonders die mittleren und kleinen industriellen Betriebe in hohem Masse auf die Mithilfe der Banken angewiesen.

3. Die Gewerbe- und Handelsfinanzierung

Handel und Gewerbe üben einen bedeutenden Einfluss auf die Gesamtwirtschaft von Liechtenstein aus. Während die Industrie einen ausgesprochenen Exportcharakter angenommen hat, versorgen der einheimische Handel und das Gewerbe die Wirtschaft mit den nötigen Bedarfsgütern und übernehmen fast vollständig den Ausfall an Dienstleistungsaufträgen¹⁰.

Die Modernisierung der Handels- und Handwerksbetriebe hat in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung genommen.

10) Aus dem Tätigkeitsbericht der Gewerbegeossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein, vom Jahre 1953.

Trotz der Wünschbarkeit möglichst moderne Betriebe zu haben, sollte aber der Stärkung des Betriebskapitals, und dem damit verbundenen Vorteil bestmöglicher Liquidität, volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. In letzter Zeit konnten gelegentlich gefährliche Überinvestitionen festgestellt werden, so dass neben dem unmittelbar benötigten Betriebskapital die Schaffung von sicheren Reserven aus dem Auge verloren wurde.

Die grösste Gruppe unter den Gewerben stellt wohl die Bau-
branche mit ihren Nebenzweigen dar. Der Bausektor sah sich in den
vergangenen zwanzig Jahren vor die Notwendigkeit gestellt, ein in
allen Sparten rasch ansteigendes Bauvolumen zu bewältigen. Man
war dieser Entwicklung mit den alten Arbeitsmethoden nicht mehr
gewachsen, weshalb die Technisierung und Mechanisierung in grossem
Ausmasse ihren Einzug gehalten hat. Dies setzte auch ein grösseres
Betriebskapital voraus, welches entweder durch Selbstfinanzierung
oder mittels Bankkrediten beschafft wurde. Zusätzlich führte der
rege Fremdenverkehr, der sich besonders im oberen Landesteil ent-
wickelt hat, zum Neubau von gediegenen, modernen Hotels und
anderen Gaststätten.

Diese Entwicklung blieb denn auch nicht ohne Einwirkungen auf
das Lebensmittelgewerbe und den Detailhandel, welches Gewerbe in
letzter Zeit immer mehr in den Konkurrenzkampf hineingezogen
wird. Das Geschäftsleben hat durch diese Konkurrenzierung an
Härte zugenommen; die Geruhsamkeit ist vielfach verloren gegangen,
und das zwingt zu höchstem Einsatz, Tüchtigkeit und Solidität.

Was die Kreditorganisationen des Kleingewerbes anbetrifft¹¹⁾, so
kommen hier dieselben Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht, die
schon in den vorherigen Kapiteln behandelt worden sind.

Bei allen Gewerbegruppen kommen nachstehende Kreditarten
in Frage:

11) Grossgewerbe im eigentlichen Sinne gibt es in Liechtenstein nicht.

A. Der Anlagekredit

Der Anlagekredit spielt in gewerblichen Unternehmungen eine geringere Rolle als der Betriebskredit. Die Beschaffung des Kapitals erfolgt neben der Selbstfinanzierung auch durch die Banken, und zwar hauptsächlich in Form des Hypothekarkredites, wobei es sich in der Regel um Belehnungen von gewerblichen Anlagen mit und ohne Verbindung von Wohn- und Geschäftsräumen handelt. Je nach den Umständen ist die Sicherheit noch durch irgendein Faustpfand, damit können auch Wertpapiere gemeint sein, oder andere Sicherheiten, wie Lebensversicherungspolizen oder Bürgschaften, zu verstärken.

B. Der gewerbliche Betriebskredit

Der gewerbliche Betriebskredit findet ebenfalls in einem Vermögensbestandteil des Schuldners seine Deckung. Kontokorrent-Vorschüsse werden in derselben Weise und unter denselben Bedingungen gewährt wie sie schon bei der Finanzierung des Industriegewerbes behandelt worden sind. Auch Faustpfandkredite, Zessionskredite, Buchforderungen und Warenverpfändungen sind als Finanzierungsformen nicht unbekannt.

C. Der Lieferantenkredit

Der Lieferantenkredit besteht nicht in Form einer Kreditgewährung durch die Banken. Die Lieferanten liefern Ware auf Kredit, also nicht sofort zahlbar. Dies ist eine Art von Kreditbeziehung und entsteht im Gewerbe durch Stundung der Zahlung des Preises gelieferter Waren seitens der untereinander in Geschäftsverbindung stehenden Gewerbetreibenden.

4. Die Finanzierungsmöglichkeiten bei den Bevölkerungsklassen

Hier wird noch kurz — unabhängig von den grossen Wirtschaftsgruppen, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie — die Kreditvermittlung unter dem Gesichtspunkt der selbständigen und unselbständigen Berufe behandelt.

I. Die selbständigen Berufe

Dies sind die akademischen Berufe, die Industriellen, unabhängig von der Form und Art ihres Geschäftes, sowie die Kaufleute und die Rentner.

In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich Liechtenstein zu einem gewissen Anziehungspunkt für Personen verschiedenster Nationen, die in dem kleinen Lande Wohnsitz nahmen, sei es des milden Klimas wegen oder aus steuertechnischen Gründen.

Die dadurch bedingte Vergrößerung der Gemeinden, besonders von Vaduz und Schaan, hat während des letzten Jahrzehnts ein beängstigendes Ausmass angenommen. Moderne Villen und ganze Wohnquartiere wuchsen förmlich aus dem Boden heraus.

Diese kapitalkräftige Bevölkerungsschicht hat für die liechtensteinische Kreditwirtschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt. Sie kann mehr als Geldgeber denn als Geldnehmer betrachtet werden und hat somit zur Steigerung der Kapitalbildung ebenfalls einen Beitrag geleistet.

Bei der banktechnischen Abwicklung von Finanzierungsgeschäften in solchen Berufsgruppen ist vor allem die Wertpapierverpfändung ein häufiges Kreditsicherungsgeschäft, da ein wesentlicher Teil des Vermögens in Wertpapieren angelegt ist. Bei den liechtensteinischen Banken wird jedoch dieses Sicherungsgeschäft öfters nur als zusätzliche Deckung verlangt, da die Hinterlegung von Wertpapieren genauen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen unterworfen ist. Bei der Liechtensteinischen Landesbank zum Beispiel bedarf es zur Belehnung von in der Schweiz kotierten Aktien eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrates. Diese Bank belehnt nur: Grundpfandtitel auf im Lande gelegene Grundstücke, eigene Spar- und Depositenhefte, Obligationen und Pfandbriefe sowie liechtensteinische und schweizerische staatliche Anleiensobligationen und Obligationen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Das zweite Bankinstitut „Die Bank in Liechtenstein A. G.“, ist zwar in ihrem diesbezüglichen Geschäftskreis nicht so sehr gebunden wie die „Liechtensteinische Landesbank“, ist aber bei der Inpfandnahme von Titeln in erster Linie auf ein reines Sicherungsgeschäft bedacht.

Auf Grund dieser etwas konservativen Geschäftspolitik der liechtensteinischen Banken lassen verständlicherweise viele Privatpersonen und Firmen, deren Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren

angelegt ist, Börsenkredite, und somit auch Börsengeschäfte, noch durch Schweizer Banken abwickeln.

II. Die unselbständigen Berufe

Sie gliedern sich in Beamte, Angestellte und Arbeiter, bilden also eine Gruppe, die ausschliesslich vom Arbeitgeber abhängig ist. Die Finanzierungsmöglichkeiten sind deshalb auch eng mit den jeweiligen Lohnverhältnissen verbunden.

Hier werden besonders häufig Kredite zur Gründung eines eigenen Heimes angewandt (Hypothekarkredit).

Von ganz wesentlicher Bedeutung sind hier auch die Konsumtionskredite, die in letzter Zeit einen grossen Umfang angenommen haben. Dies sind vor allem die Abzahlungsgeschäfte mit Eigentumsvorbehalt über deren Entwicklung die nachstehende Tabelle Aufklärung zu geben vermag:

Jahr	Anzahl	Betrag in Fr.	10 % des Volkseinkommens
1945	176	182 003.30	1,55
1948	250	340 416.69	1,80
1951	338	856 634.20*	4,20
1954	375	756 050.50	3,00
1957	382	1 181 270.95	3,45

* Davon ein einziger Forderungsbetrag von 282 000.— Fr.

Dabei handelt es sich nur um Eigentumsvorbehalte, welche im öffentlichen Grundbuchregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen sind.

Es ist nur verständlich, dass angesichts der vielen verlockenden Gelegenheiten und des im Lande sich ausbreitenden Wohlstandes auch in den weniger bemittelten Volksschichten der Wunsch lebendig wird, auf künftige Einnahmen hin notwendige Gebrauchsgegenstände auf Kredit anzukaufen. Da die Banken ihre Spargelder auch in kleinen und kleinsten Beträgen aus allen Kreisen der Bevölkerung entgegennehmen, ist es begreiflich, dass der „kleine Mann“ durch das Kreditgeschäft für vieles Interesse zeigt. Die Verteilung des Kaufpreises auf mehrere Teilbeträge ermöglicht es nämlich dem wirtschaftlich Schwächeren, Gegenstände zu erwerben, die er, weil er sie dringend benötigt, sonst überhaupt nicht anzuschaffen in der Lage wäre¹².

Vielleicht mag gerade die noch ungenügende Berücksichtigung dieses kleinen Personalkredites ein Grund dafür sein, dass das Abzahlungsgeschäft in Liechtenstein so stark Fuss fassen konnte.

Es stellt sich in Liechtenstein prinzipiell die Frage, ob und auf welchem Wege dem soliden Kreditbedürftigen eine Kredithilfe zu Konsumtionszwecken gewährt werden kann und soll, ohne dass derselbe auf ein reines Abzahlungsgeschäft angewiesen sein muss. Die liechtensteinischen Banken dürften sich hierbei von den relativ guten Erfahrungen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Grossbritannien oder in Deutschland gemacht worden sind, leiten lassen sowie von der befriedigenden Zahlungsmoral des „kleinen Mannes“, die bis anhin allgemein beobachtet werden konnte. Jedoch werden diese Kleinkredite nie eine grosse finanzielle Bedeutung erlangen.

12) Vgl. Dr. Heinrich Küng: Probleme des Kleinkredites, erschienen in *Wirtschaft und Recht*, Heft 4, 1950.

Schlussbemerkung

Mit vorhergehendem Kapitel, das den aktuellen Problemen der Finanzierungsmöglichkeiten der liechtensteinischen Banken gewidmet war, findet auch meine Abhandlung über „Das Geld- und Kreditwesen des Fürstentums Liechtenstein in Vergangenheit und Gegenwart“ seinen Abschluss. Ich habe in dieser Abhandlung versucht, die wichtigsten geld- und kreditpolitischen Probleme, welche sich im Laufe der Zeit gestellt haben, hervorzuheben und den jeweils eingeschlagenen Weg zu ihrer Lösung zu schildern.

Die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein ist zu einem grossen Teil diejenige seines wirtschaftlichen Existenzkampfes. Wenn es aber diesen Kampf mit Erfolg durchfechten konnte, so ist es nicht zuletzt dank der tiefen und aufrichtigen Verbundenheit des Landes zu seinem Landesherrn sowie der steten Grosszügigkeit des Fürstengeschlechtes von Liechtenstein ihrem Lande gegenüber.

Es sei hier wiederholt, dass die drückendsten Probleme, die das Land seit seiner Unabhängigkeit zu lösen hatte, nicht so sehr politischer, sondern vielmehr wirtschaftlicher, finanzieller und kreditpolitischer Natur waren. Wenn kein Ausweg zu finden war, konnte man letzten Endes an den Landesfürsten appellieren, von dem das Land nicht nur weisen Ratschlag, sondern auch materielle Hilfe, meistens in Form von finanzieller Unterstützung erhielt. So konnten wirtschaftliche Krisen mit ihren unabsehbaren Folgen stets gelindert oder sogar vermieden werden.

Ich erwähne hier als Beispiel die geschilderten Begebenheiten des vergangenen Jahrhunderts und auch insbesondere die Kreditkrise, die nach dem ersten Weltkriege in Erscheinung trat. Der Landesfürst trat in diesem kritischen Augenblick als Kreditvermittler auf und übernahm damit schlechthin die „Funktion“ einer Bank. Das einzige Bankinstitut (die heutige Liechtensteinische Landesbank) hatte seinerzeit nur die Aufgabe, den Landesbewohnern Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse sicher und zinsbringend anzulegen sowie der Landwirtschaft, dem Gewerbe und dem Handel die Befriedigung ihrer geringen Kreditbedürfnisse und die Besorgung

ihres Zahlungsverkehrs zu erleichtern. Sie war daher nicht imstande, die genannte lebenswichtige Aufgabe zu übernehmen.

Heute hat sich freilich vieles geändert. Seit dem liechtensteinischen Zollanschluss an die Schweiz und seit der Einführung der Schweizer-Franken-Währung in Liechtenstein wurde das Fürstentum in das schweizerische Wirtschaftsgebiet aufgenommen. Geschehnisse in der schweizerischen Volkswirtschaft mussten sich ebenfalls im liechtensteinischen Wirtschaftsgebiete widerspiegeln. Auch Liechtenstein wurde — wie die Schweiz — von den internationalen Kapitalbewegungen befruchtet; auch Liechtenstein wurde von der Konjunkturwelle erfasst und in den Industrialisierungsprozess mit einbezogen. All diese Erscheinungen bewirkten eine intensivere Aktivität des Bankwesens. Die kapitalbildenden Gewinne in Handel und Industrie flossen den Banken zu und gaben andererseits Anlass zu einer vermehrten Beanspruchung des Bankkredites.

Die internationalen und nationalen wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahrzehnte befruchteten besonders das volkswirtschaftliche Geschehen im Fürstentum Liechtenstein. Da sich dieser Wirtschaftsprozess in einem geographischen Kleinraum vollzog, ging der Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat in kurzer Zeit vor sich. Dabei dürfte das liechtensteinische Industrierwesen heute einen gewissen Sättigungsgrad erreicht haben, so dass eine weitere Industrialisierung des Landes nur mit Vorsicht ins Auge gefasst werden kann. Die Zukunft Liechtensteins wird davon abhängen, ob es die Lehre seiner Geschichte in kluger Weise anzuwenden weiss, denn die Vergangenheit ist der beste Lehrmeister für die Zukunft, wenn sie sinn- und zweckmässig studiert, verstanden und gewertet wird.

Literaturverzeichnis

A. Quellenangaben über Liechtenstein

- Büchel, Joh. Bapt.: Peter Kaisers Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, zweite verbesserte Auflage, Vaduz 1923.
- Christe, Oskar: Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein, Wien 1905.
- Daimler, Paul: Die Einnahmebeschaffung im Staatshaushalte des Fürstentums Liechtenstein, Stuttgart, Dissertation.
- Eggenberger: Das Fürstentum Liechtenstein, 1889.
- Falke, J.: Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 3 Bände, Wien 1882.
- Feger, Guido: Das Steuerrecht des Fürstentums Liechtenstein, Basel 1948.
- Kaiser, Peter: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Chur 1847.
- Liechtenstein, Prinz Ed. von und zu: Liechtensteins Weg von Österreich zur Schweiz, 2 Teile, Vaduz 1946.
- Lokay, H.: Le statut juridique de la Principauté de Liechtenstein et les relations avec la Suisse, Thèse de Neuchâtel, 1934.
- Missong, Alex: Die Münzen des Fürstentums Liechtenstein, Wien.
- Reichel, Ed.: Johann II. Fürst von und zu Liechtenstein, sein Leben und Wirken, Eisgrub 1932.
- Spillmann, Hs. J.: Die rechtliche und politische Lage des Fürstentums Liechtenstein nach dem Weltkrieg, Leipzig 1933.
- Themessel, J.: Fürst Johann II. von und zu Liechtenstein, seine Münzen und Medaillen, Wien 1910.
- Umlauf, Fr.: Das Fürstentum Liechtenstein, Wien 1891.
- Voss, Werner: Geschichte des Postwesens im Fürstentum Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Briefmarken. 2. verbesserte Auflage, Vaduz 1937.
- Zurlinden, Hans: Liechtenstein und die Schweiz, Bern 1931.
- Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bände 1 bis 57 (abgekürzt J. B.). (Herausgegeben vom Liechtensteinischen Historischen Verein, von 1901 bis...)
- Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität. Festgabe zur 150-Jahrfeier der Souveränität, Vaduz 1956.
- Das Fürstentum Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung, herausgegeben vom Verlag F. Brun, Zürich 1953.
- Geschäftsberichte der Liechtensteinischen Landesbank.
- Geschäftsberichte der Bank in Liechtenstein A. G.
- Jahresberichte der Liechtensteinischen Gewerbe-genossenschaft.
- Jahresberichte des Liechtensteinischen Bauernvereins.

Liechtensteinisches Regierungsarchiv (abgekürzt: LRA).
Liechtensteinische Landesgesetzblätter (abgekürzt: L. L. G. Bl.).
Rechenschaftsberichte der fürstlich liechtensteinischen Regierung an den hohen Landtag.
Verschiedene Gutachten.

B. Allgemeine Quellenangaben

- Baese, Franz: Wandlungen des Kapitalismus, Auslandsanleihen, Kredit und Konjunktur, Leipzig 1929.
- Bauer, André: Landwirtschaft und Kreditwesen, eine zeitgenössische Untersuchung vom Standpunkt alpenländischer Kreditwirtschaft, Bregenz 1927.
- Bosc, L.: Zollallianzen und Zollunionen, Berlin 1907.
- Braumann, Martin: Zur Geschichte des Banken- und Kreditwesens im Kanton Schaffhausen, Wädenswil 1946, Dissertation.
- Cahn, J.: Münzen und Münzgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter, Frankfurt a. Main.
- Calmes Albert: Das Geldsystem des Grossherzogtums Luxemburg, Luxemburg 1907.
- Chroninsky, Carl: Der Wucher in Österreich, Wien 1877.
- Deumer, Rob.: Der private Kriegskredit und seine Organisation, München 1916.
- Diehl, Karl: Über Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege, Jena 1921.
- Ehrhardt, F. G.: Inhalt, Entstehung und Untergang des Schuldbriefes nach zürcherischem Recht, Zürich 1846.
- Ender, Otto: Schriften zur Voralberger Landeskunde, Dornbirn 1952.
- Gasser, Christian, und Meyer, Werner: Der schweizerische Kapitalmarkt, 2 Teile, St. Gallen 1952.
- Jaberg, Paul: Das Währungs- und Münzproblem in der Schweiz, Zürich 1920.
- Mascher, H. A.: Das deutsche Grundbuch und Hypothekenwesen, Berlin 1869.
- Meade, James E.: The Belgium-Luxembourg Economic Union 1921 - 1939, Princeton 1956.
- Meyer, Werner, und Gasser, Christian: Der schweizerische Kapitalmarkt, 2 Teile, St. Gallen 1952.
- Rytz, Werner: Die Technik des Hypothekarkredites mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern, Bern 1935, Dissertation.
- Rosset, P. R.: La vente à tempérament. Ses aspects économiques et juridiques, Neuchâtel 1956 (Fasc. XII des Publications de la Société Neuchâtoise de Science Economique).
- Scherer, Arnold: Kreditbedarf im schweizerischen Gewerbe, Stuttgart 1951, Dissertation.
- Soldan, Bernhard: Die Entwicklung des Hartgeldes während der letzten hundert Jahre 1850 - 1949 unter besonderer Berücksichtigung der

- Schweiz, ihrer Nachbarländer, Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Bern 1953, Dissertation.
- Widmer, Hans: Die Geschichte von Schuldbetreibung und Konkurs in den Urkantonen bis ins 18. Jahrhundert, Zürich 1939, Dissertation.
- Zimmermann, Harry: Einiges über die Kreditgewährung durch die Handelsbanken, 1923 (Schweizerische Juristenzeitung).
- Handbuch des Banken-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, herausgegeben von Dr. jur. Rudolph Kaderli und Dr. rer. pol. Edwin Zimmermann, Thun 1947.
- Leu & Co. 1755 - 1905, Jubiläumsausgabe.
- Leu & Co. 1755 - 1955, Denkschrift zum zweihundertjährigen Bestehen, verfasst von Prof. Dr. Theo Keller.
- Schweizerische Kreditanstalt 1856 - 1956, von Prof. Dr. Adolf Jöhr.
- Wirtschaft und Recht (Zeitschrift für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht, Zürich).
- Schweizerische Handelszeitung.
- Schweizerische Juristenzeitung.
- Neue Zürcher Zeitung.
- Statistisches Handbuch der Schweiz (herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Amt, Bern).
- Das schweizerische Bankwesen im Jahre . . . (herausgegeben von der Schweizerischen Nationalbank).
- Geschäftsberichte der Schweizerischen Nationalbank.
- Jahresberichte der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel.
- Jahresberichte und periodische Wirtschaftspublikationen verschiedener Schweizer Banken.

Gedruckt in Westdeutschland

ANHANG

(Sämtliche Abbildungen in Originalgrößen)



Ich Endesgefertigter *Lepidi Nigg* bei *N. 111.*
in *Salynd*

bekenne gegen *mir, meine* Erben und Erbnehmer aller Orten, wo es
zu wissen nöthig; daß *ich* *dem* *Johann* *Georg* *Spanner* in *Lein*
am

ein Kapital von *100 fl* *gegen* *Einverständnis* *Erhalten* *2. M.*
aufrecht schuldig geworden seye, und *mir* hiemit rechtlich verbinde,
dasselbe nicht nur von *Spanner* *1833* — an, mit 5 Gulden
von hundert, halb- oder ganzjährig, je nachdem es verlangt werden wird,
pünktlich zu verzinsen, sondern es auch nach von ein- oder andern Seite
veranlaßter halbjährigen Aufkündigung baar in klingender Münze sohin
ohne allen Abzug in hiesiger Landeswährung zu Händen des Gläubigers
rückzuzahlen.

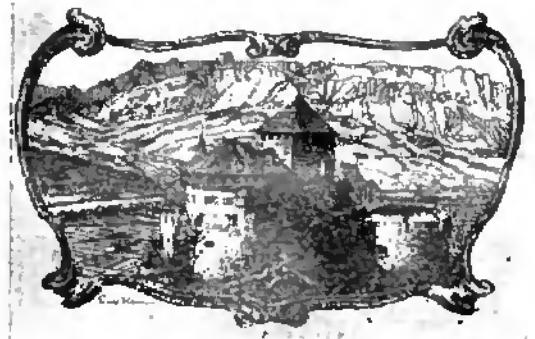
Damit nun aber dieser Herr Gläubiger, oder jeder rechtliche Inhaber
dieses Schuldscheins, der sich mit einer schriftlichen Abtretungsurkunde
auszuweisen vermag; dieses Darlehens wegen, sammt privilegirten Zinsen
und Kosten vollkommen gesichert seyn möge, so verschreibe *ich* ihm zu
einem Generalunterpfande *meine* gesamtes liegend und fahrendes Ver-
mögen überhaupt ohne Ausnahme, insbesondere aber *meine* *bei*

N. 111. in *Salynd* *besitzend* *Lein* *am* *am*
gegen *Einverständnis* *Erhalten*, *und* *zur* *Einfließ* *von*
pfänd *auf* - - - - - *719 fl*
aus *dem* *gegen* *Erhalten* *10 fl* *20 fl.*

(Large decorative flourish)

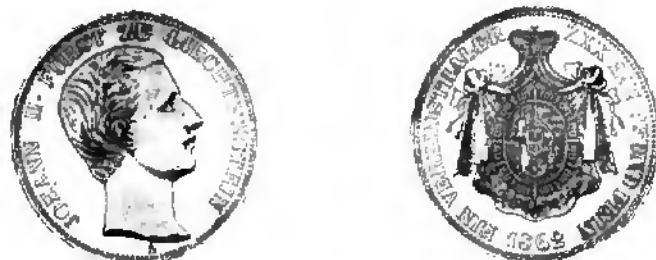
Das liechtensteinische Notgeld

(aus dem Jahre 1920)



Die liechtensteinischen Münzprägungen

1. Der Vereinsthaler aus dem Jahre 1862 (in Silber)



2. Kronenwahrung:

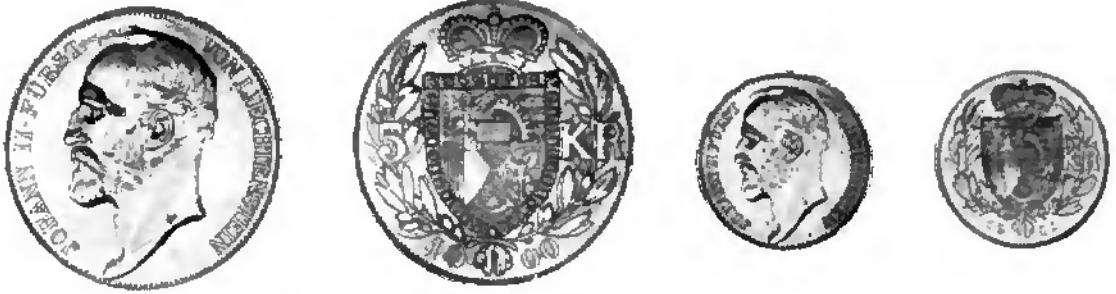
Das 20-Kronenstuck aus dem Jahre 1898

(in Gold)



Das 5- und 1-Kronenstück aus dem Jahre 1900

(in Silber)



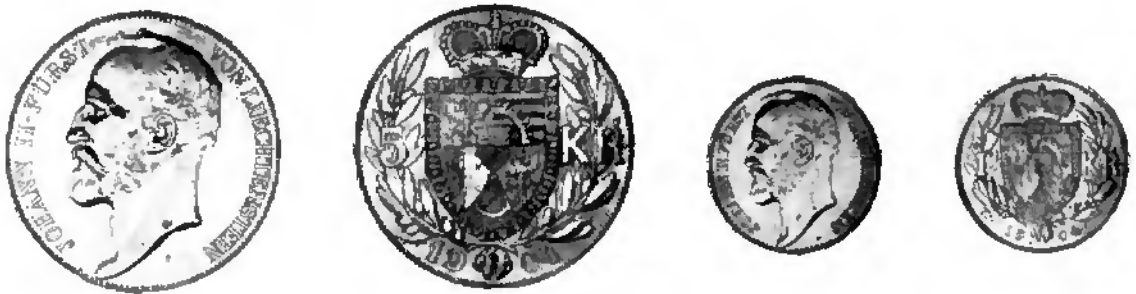
Das 10-Kronenstück aus dem Jahre 1900

(in Gold)



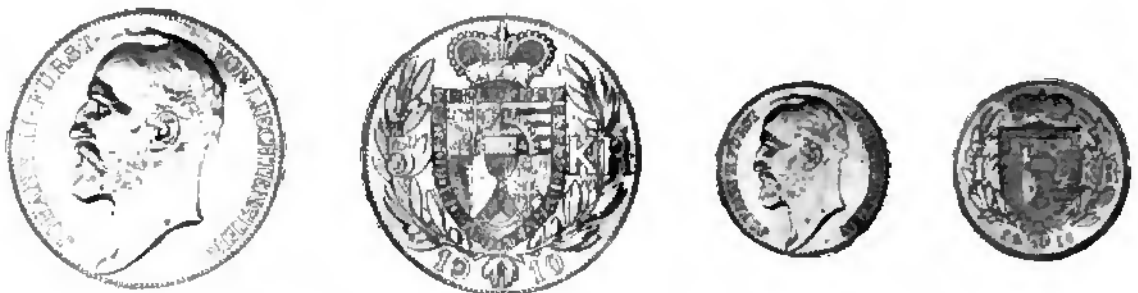
Das 5- und 1-Kronenstück aus dem Jahre 1901

(in Silber)



Das 5- und 1-Kronenstück aus dem Jahre 1910

(in Silber)



Das 2-Kronenstück aus dem Jahre 1912

(in Silber)



Das 5-, 2- und 1-Kronenstück aus dem Jahre 1915

(in Silber)



3. Frankenwahrung:

Das 5-, 2-, 1- und 1/2-Frankenstuck aus dem Jahre 1924

(in Silber)



Das 10- und 20-Franken Goldstück aus dem Jahre 1930



Das 10- und 20-Franken-Goldstück aus dem Jahre 1946



Das 100-Franken-Goldstück aus dem Jahre 1952



Das 25- und 50-Franken-Goldstück aus dem Jahre 1956

